



Aktiengesellschaft

**Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot**

von

30.000 neuen, auf den Namen lautenden Vorzugsaktien (vinkulierte Namensaktien)
ohne Nennbetrag (Stückaktien)

aus der

von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. März 2015 beschlossenen
Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts

– mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie und voller
Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2014 –

der

LINDA AG

Köln

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A14NYJ0

Wertpapierkennnummer (WKN): A14NYJ

Die Emittentin erfüllt die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU).
Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an ein KMU
(Art. 26b Prospekt VO).

Wertpapierprospekt

27. März 2015

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	6
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B – Emittentin	7
Abschnitt C – Wertpapiere	14
Abschnitt D – Risiken	15
Abschnitt E – Angebot	18
RISIKOFAKTOREN	21
Zentrale Risiken, die die Emittentin oder ihre Branche betreffen	21
Finanzrisiken	34
Rechtliche und steuerliche Risiken	35
Zentrale Risiken, die die Wertpapiere betreffen	37
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	44
Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	44
Gegenstand des Prospekts	44
Zukunftsgerichtete Aussagen	44
Hinweis zu Quellen der Markt- und Branchenangaben, zu weiteren Informationen von Dritten	46
Einsichtnahme in Dokumente	47
Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	47
Abschlussprüfer	48
DAS ANGEBOT	52
Gegenstand des Angebots	52
Preis, Angebotsfrist, Platzierungszeitraum und Zuteilung	52
Kriterien der Zuteilung	54
Voraussichtlicher Zeitplan für das Angebot	54
Zahl und Nennwert der ausgegebenen Aktien	55
Angaben über die Aktien	55
Änderung oder Widerruf des Angebots	56
Lieferung und Abrechnung	57
Marktschutzvereinbarung, Veräußerungsbeschränkungen/Lock-Up- Vereinbarungen	57
Zahlstelle	58
Interessen beteiligter Personen an dem Angebot	58

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, KOSTEN DER EMISSION, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES.....	59
Gründe für das Angebot	59
Emissionserlös und Kosten der Emission	59
Verwendung des Emissionserlöses	60
DIVIDENDENRECHTE, ERGEBNIS JE AKTIE UND DIVIDENDENPOLITIK	61
Dividendenrechte.....	61
Ergebnis je Aktie und Dividendenpolitik.....	63
VERWÄSSERUNG.....	64
KAPITALAUSSTATTUNG, VERSCHULDUNG UND GESCHÄFTSKAPITAL.....	65
Kapitalausstattung zum 31. Dezember 2014.....	65
Nettofinanzverschuldung zum 31. Dezember 2014.....	66
Eventualverbindlichkeiten	67
Erklärung zum Geschäftskapital.....	67
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	68
Gewinn- und Verlustrechnung	69
Bilanz.....	70
Kapitalflussrechnung	72
DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	73
Überblick über die Geschäftstätigkeit der LINDA AG.....	73
Wesentliche Faktoren mit Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	74
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Vermerke.....	76
Ertragslage	77
Liquidität und Kapitalausstattung	83
Qualitative und quantitative Angaben zu Marktrisiken	87
MARKT UND WETTBEWERB	88
LINDA AG.....	88
LINDA Apotheken	89
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	91
Überblick.....	91
Unternehmensgeschichte und Hintergrund	92
Wettbewerbsstärken.....	93
Strategie.....	95
Produkte und Dienstleistungen	98
Sachanlagen.....	101

Rechte zum Schutz geistigen Eigentums	101
Regulatorisches Umfeld.....	101
Versicherungen.....	107
Mitarbeiter.....	107
Wesentliche Verträge	108
Geschäfte mit verbundenen Parteien	112
Gerichts- und/oder Schiedsverfahren	115
ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	116
Gründung, Handelsregistereintragung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr.....	116
Beschreibung der LINDA Gruppe	116
Gegenstand des Unternehmens	117
Bekanntmachungen	117
HAUPTAKTIONÄR	118
Aktionärsstruktur.....	118
Der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V.	118
Unmittelbare oder mittelbare Beherrschungs- oder Beteiligungsverhältnisse unter Angaben der Berechtigten.....	120
ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER GESELLSCHAFT UND ANWENDBARE	
VORSCHRIFTEN.....	121
Gegenwärtiges Grundkapital und Aktien.....	121
Entwicklung des Grundkapitals	121
Genehmigtes Kapital	121
Bedingtes Kapital	122
Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechte	122
Allgemeine Bestimmungen zu einer Veränderung des Grundkapitals	123
Einziehung von Aktien	124
Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten	126
Allgemeine Bestimmungen zu einer Liquidation der Gesellschaft.....	127
Ausschluss von Minderheitsaktionären	127
Börsennotierung.....	128
Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes.....	129
ANGABEN ÜBER DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT	130
Überblick.....	130
Vorstand	132
Aufsichtsrat.....	137

Hauptversammlung	142
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan – Interessenkonflikte	144
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan – Vergütung und sonstige Leistungen	146
PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	147
Dienstleistungsverträge mit Abfindungsregelung.....	147
Audit- und Vergütungsausschuss	147
Corporate Governance.....	147
BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	148
Allgemeines	148
Besteuerung der Gesellschaft.....	148
Besteuerung der Anleger.....	149
Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting der OECD.....	156
Andere Steuern	156
JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSBLICK, TRENDINFORMATIONEN.....	157
UNTERSCHRIFTEN.....	159

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E (A.1 – E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufgenommen werden müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung enthalten sein muss, ist es möglich, dass Informationen bezüglich der Angaben nicht angegeben werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die LINDA AG, Emil-Hoffmann-Straße 1a, 50996 Köln, Deutschland („LINDA AG“ oder „Emittentin“ oder „Gesellschaft“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 68157, übernimmt gemäß § 5 Abs. 2b Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung. Die LINDA AG, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer etwaigen Übersetzung hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Aktien durch Finanzintermediäre Entfällt, da keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Aktien durch Finanzintermediäre erteilt wurde.

Abschnitt B – Emittentin

- B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin Die Firma der Gesellschaft lautet „LINDA AG“. Die Gesellschaft tritt kommerziell unter ihrer Firma auf.
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung der Gesellschaft Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 68157 mit dem Sitz in Köln. Das für die Emittentin geltende Recht ist deutsches Recht. Die Gesellschaft wurde in Deutschland gegründet.
- B.3 Haupttätigkeiten, Geschäftstätigkeit und wesentliche die Geschäftstätigkeit beeinflussende Faktoren Die LINDA AG ist ein Dienstleister für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, sowie für die Tochtergesellschaften des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. („MVDA“) und damit mittelbar auch für die im MVDA zusammengeschlossenen Apotheker. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gliedert sich in vier Teilbereiche:
- Kooperationspartner-Geschäft mit LINDA Apotheken: Gegen Entrichtung eines monatlichen Beitrags erhalten die Apothekenbetreiber von der Gesellschaft bestimmte Marketingartikel und Zugang zu Marketingangeboten der Industrie- und Handelspartner sowie zum PAYBACK-Kundenbindungsprogramm.
 - „Partner“-Geschäft mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel: Hierbei verpflichtet sich die Gesellschaft vertraglich gegenüber den betreffenden Partnern gegen Entgelt, den LINDA Apotheken eine bestimmte verkaufsfördernde Platzierung des betreffenden Produkts oder sonstige verkaufsfördernde Maßnahmen zu empfehlen. Hinzu kommen verschiedene Leistungen, die durch den MVDA, der ebenfalls Vertragspartei des jeweils zugrunde liegende Vertragsverhältnisses ist, erbracht werden. Hierzu gehört etwa die Möglichkeit des Herstellers, in den Publikationen des MVDA Anzeigen zu schalten.
 - Gruppeninterne Dienstleistungen: Diese Leistungen umfassen Erbringung verschiedener Dienstleistungen für den MVDA und seine Tochtergesellschaft sowie Dienstleistungen im IT-Bereich und Marketingleistungen für diejenigen Mitglieder des MVDA, die sich der Systemorganisation LINDA nicht angeschlossen haben.
 - Sonstige Leistungen: Schließlich vertreibt die Gesellschaft Produkte wie z.B. Vitamin- und Mineralstoffprodukte unter den

Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“.

- B.4a Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken
- Insbesondere vor dem Hintergrund der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank in der jüngsten Zeit und der Reaktionen einiger Kreditinstitute auf diese Entwicklung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft verpflichtet sein wird, für ihr bei Kreditinstituten angelegtes Vermögen unter Zugrundelegung eines negativen Zinssatzes (sog. „Strafzins“) höhere Ausgaben aufzuwenden.
- Die Zahl der Apotheken in Deutschland war im Jahre 2013 insgesamt rückläufig während sich der Apothekenumsatz hingegen gesteigert hat. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensteigerung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Apothekenmarkt weiterhin mit ordnungspolitischen Eingriffen konfrontiert werden wird. Diese können den Markt mittelbar oder unmittelbar tangieren z.B. in Form einer Reduktion der Margen und/oder in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Apothekenmarkts.
- Als selbstständige Apotheken konkurrieren auch die LINDA Apotheken in zunehmendem Maß mit Versand- und Internetapotheken und großen Handelsketten, die in der Vermittlung von Arzneibestellern an Versandapotheken tätig sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine zunehmende Akzeptanz von Versandapotheken unter Verbrauchern zu verzeichnen. Mit dieser Entwicklung einher geht im Apothekenmarkt eine zunehmende Bereitschaft, sich Apothekenkooperationen anzuschließen.
- B.5 Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe
- Die Gesellschaft hält 100% der Geschäftsanteile an der Fitkauf GmbH, Köln, (gemeinsam mit der Gesellschaft die „**LINDA Gruppe**“) und ist damit Muttergesellschaft der LINDA Gruppe.
- B.6 Aktionärsstruktur, Hauptaktionär und Beherrschungsverhältnisse
- Einzigster Aktionär der Gesellschaft ist der MVDA. Er hält unmittelbar Stück 250.000 Aktien und damit 100,00% des Grundkapitals.
- Der MVDA beherrscht die Gesellschaft unmittelbar.
- B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum
- Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen wurden aus den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft für die jeweils am 30. September endenden Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 (gemeinsam die „**Jahresabschlüsse**“) sowie der ungeprüften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2013/2014 („**Quartalszahlen 31. Dezember 2013**“) und der ungeprüften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2014/2015 („**Quartalszahlen 31. Dezember 2014**“, gemeinsam mit den Quartalszahlen 31. Dezember 2013 die „**Quartalszahlen**“) entnommen oder daraus abgeleitet und sollten in Verbindung mit den veröffentlichten Jahresabschlüssen einschließlich des jeweiligen Anhangs bzw. den Quartalszahlen 31. Dezember 2014 gelesen

vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

Sollten sich Finanzlage und Betriebsergebnis des Emittenten in oder nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum erheblich geändert haben, sollten auch diese Veränderungen dargelegt werden.

werden.

Die Jahresabschlüsse wurden jeweils gemäß den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (zusammen „HGB“) erstellt. Die Quartalszahlen beruhen ebenfalls auf HGB.

Gewinn- und Verlustrechnung

In EUR	1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 30. September 2014	1. Oktober 2012 bis 30. September 2013
1. Umsatzerlöse	4.755.077	4.599.291	18.339.285	17.673.520
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.399	43.794	313.895	1.143.919
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	2.246.005	2.192.061	9.029.160	8.932.524
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.045	239.376	1.935.409	2.581.215
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	692.757	684.796	2.553.894	2.327.763
b) Soziale Abgaben	112.065	102.817	399.131	296.203
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	54.000	46.806	211.380	192.231
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	714.391	643.682	2.924.114	3.343.156
7. Erträge aus Beteiligungen	0	0	300.000	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.705	1.926	7.656	22.799
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.094	43.095	163.086	165.108
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	766.824	692.377	1.744.661	1.002.038
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	249.452	234.807	503.329	346.683

12. Sonstige Steuern	450	450	1.463	1.767
13. Jahresüberschuss	516.922	457.119	1.239.869	653.587
14. Gewinnvortrag	1.098.929	997.089	359.059	343.502
15. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0	0	500.000	0
16. Bilanzgewinn	1.615.851	1.454.208	1.098.929	997.089

Bilanz

Aktiva	31. Dezember 2014 (ungeprüft)	30. September 2014	30. September 2013
In EUR			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte II. Gewinnrücklagen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	198.725	228.725	329.655
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.088	128.871	160.591
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	300.000	300.000	300.000
	607.813	657.596	790.246
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Waren	783.664	558.371	801.972
2. Geleistete Anzahlungen	629	0	14.379
	784.293	558.371	816.351
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.117.857	1.500.471	1.096.759
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	314.898	33.392	90.053
3. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	0	0	0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	94.867	121.919	125.890
	<u>1.527.623</u>	<u>1.655.783</u>	<u>1.312.701</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.190.881	6.457.649	6.639.725
	<u>5.502.796</u>	<u>8.671.803</u>	<u>8.768.777</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	133.528	129.408	111.474
	<u>6.244.138</u>	<u>9.458.807</u>	<u>9.670.498</u>

Passiva	31. Dezember 2014 (ungeprüft)	30. September 2014	30. September 2013
In EUR			

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	250.000	250.000	50.000
II. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage	25.000	25.000	5.000
2. Andere Gewinnrücklagen	1.270.000	1.270.000	351.971
III. Bilanzgewinn	1.615.851	1.098.929	997.089
	<u>3.160.851</u>	<u>2.643.928</u>	<u>1.404.059</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	245.369	81.651	417.240
2. Sonstige Rückstellungen	1.684.245	3.856.199	5.039.441
	<u>1.929.614</u>	<u>3.937.851</u>	<u>5.456.681</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Genussrechtskapital	0	2.124.600	2.137.800
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	313.047	490.947	345.656
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	250.067	192.160	0

4. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	377.417	58.822	56.251
5. Sonstige Verbindlichkeiten	202.648	0	259.550
	1.143.173	2.866.527	2.799.257
D. Rechnungsabgrenzungsposten	10.500	10.500	10.500
	6.244.138	9.458.807	9.670.498

Kapitalflussrechnung

In TEUR	1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 (ungeprüft)
Jahresüberschuss	+ 517	+ 457	+1.240	+654
Abschreibungen (+) / Zuschreibun- gen (-) auf Gegen- stände des Anla- gevermögens	+ 54	+ 47	+211	+192
Sonstige zah- lungsunwirksame Vorgänge	0	0	+13	+129
Verlust aus dem Abgang von AV	0	0	0	+8
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-2.008	-1.936	-1.519	+983
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forde- rungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investiti- ons- oder Finanzie- rungstätigkeit zuzuordnen sind	-102	-3.657	-116	+791
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzie- rungstätigkeit zuzuordnen sind	+401	+2.160	-104	-318
Cashflow aus laufender Geschäftstä- tigkeit	-1.138	-2.928	-275	+2.439

Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5	-22	-79	-246
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5	-22	-79	-246
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0	+185	+0
Auszahlungen aus der Rücknahme von Genussrechten	-2.125	0	-13	-22
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.125	0	-172	-22
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-3.267	-2.950	-182	+2.171
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+6.458	+6.640	+6.640	+4.469
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+3.191	+3.690	+6.458	+6.640

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses:

Der Jahresüberschuss hat sich von TEUR 654 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 586 bzw. 89,7% auf TEUR 1.240 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Grund hierfür war zunächst ein Anstieg der Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse haben sich von TEUR 17.674 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 666 bzw. 3,8% auf TEUR 18.339 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Ausschlaggebend hierfür waren im Wesentlichen die um rund TEUR 500 geringeren Rückvergütungen an die LINDA Apotheker aus dem Bonifizierungsprogramm.

Darüber hinaus haben sich die Erträge aus Beteiligungen von EUR 0 im Geschäftsjahr 2012/2013 auf TEUR 300 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Grund hierfür war die Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft der LINDA AG, der Fitkauf GmbH, in dieser Höhe.

Schließlich hat sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 1.002 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 743 bzw. 74,1% auf TEUR 1.745 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen in einmaligen Beteiligungserträgen und in dem Neuabschluss von Verträgen über IT-Dienstleistungen zu für die Gesellschaft günstigeren Konditionen begründet.

B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-Forma-Finanzinformationen	Entfällt, da die Voraussetzung für die Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen nicht gegeben ist.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt, da dieser Prospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen enthält.
B.10	Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt, da dieser Prospekt nur uneingeschränkte Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen enthält.
B.11	Erklärung im Hinblick auf unzureichendes Geschäftskapital der Emittentin	Entfällt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass das Geschäftskapital ausreicht, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Namen lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien).</p> <p>Die Aktien haben folgende Wertpapierkennung:</p> <p>International Securities Identification Number (ISIN): DE000A14NYJ0</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): A14NYJ</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro (EUR).
C.3	Zahl und Nennwert der ausgegebenen Aktien	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00 und ist eingeteilt in 250.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien haben keinen Nennwert und sind voll eingezahlt.
C.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Für die angebotenen Vorzugsaktien besteht eine volle Dividendenberechtigung ab dem 1. Oktober 2014. Die Vorzugsaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin berechtigt. Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht, sofern nicht den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht ausnahmsweise zusteht.
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die rechtsgeschäftliche Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Stamm- und Vorzugsaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die hierbei vom Vorstand vertreten wird (Vinkulierung). Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere wenn

der Erwerber kein Mitglied des MVDA ist.

- C.6 Zulassung zum Handel Entfällt, da für die neuen Vorzugsaktien die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt nicht beantragt wurde bzw. werden soll.
- C.7 Dividendenpolitik Die Emittentin wird künftig bei Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns, ausreichender Liquidität und entsprechender Beschlussfassung durch die Hauptversammlung Dividenden ausschütten.
- Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
- (a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
 - (b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 4,00 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie;
 - (c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

Abschnitt D – Risiken

- D.1 Zentrale Risiken, die die Emittentin oder ihre Branche betreffen
- Vertragspartner der Gesellschaft, auf die die Gesellschaft bei ihrer Geschäftstätigkeit und/oder der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie angewiesen ist, könnten Verträge mit der Gesellschaft kündigen, diese nicht oder nur zu für die Gesellschaft schlechteren Konditionen verlängern bzw. neu abschließen oder vom Vertragsschluss absehen und/oder die Gesellschaft könnte keinen gleichwertigen Ersatz finden.*
- Das Kooperationsmodell der Gesellschaft begründet eine Abhängigkeit von vertragskonformem Verhalten der Kooperationspartner und ihrer Bereitschaft, an der Umsetzung der allgemeinen Geschäftsstrategie der Gesellschaft und hiermit zusammenhängenden Maßnahmen mitzuwirken. Die Gesellschaft hat hinsichtlich der Umsetzung solcher Maßnahmen nur einen begrenzten Einfluss auf ihre Kooperationspartner.*
- Ein wesentlicher Teil des Umsatzes der Gesellschaft beruht auf Verträgen, bei denen die Gesellschaft nicht selbst Vertragspartner ist. Der MVDA ist Vertragspartei (i) der Verträge mit den Kooperationspartnern sowie (ii) (in nahezu allen Fällen gemeinsam mit der Gesellschaft bzw. ihrer Vorgängergesellschaft MfA Marketing für Apotheken GmbH) der Verträge mit Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel. Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht Partei der ihrem Geschäft mit den Kooperationspartnern zugrunde liegenden Verträge. Somit könnten für die Gesellschaft relevante Entscheidungen diese Vertragsverhältnisse betreffend ohne Beteiligung der Gesellschaft getroffen werden. Auch könnte die Gesellschaft gehindert sein, vertragliche Rechte geltend zu machen.*
- Der Gesellschaft könnte es nicht gelingen, ihre Geschäftsstrategie, insbesondere das Konzept „LINDA 2020+“, erfolgreich umzusetzen,*

insbesondere weiteres Wachstum zu generieren.

Die Gesellschaft ist von der wirtschaftlichen Situation der Apotheken abhängig. Verschlechterungen deren Situation könnten sich negativ auf die Gesellschaft auswirken.

Der Erfolg der Gesellschaft, insbesondere die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Unternehmensziele, hängt von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des gegenwärtigen Führungspersonals und externer Berater ab. Die Gesellschaft steht somit permanent vor der Herausforderung, qualifiziertes Führungspersonal und qualifizierte externe Berater zu finden und zu halten. Im Falle des Verlusts maßgeblicher Führungskräfte und externer Berater könnte es der Gesellschaft nicht gelingen, adäquaten Ersatz zu gewinnen.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft basiert auf der Zusammenarbeit mit namhaften Partnern, die auf unterschiedliche Art und Weise zur Bekanntheit der Gesellschaft bzw. der Marke „LINDA“ beitragen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese oder gleichwertige Partner künftig mit der Gesellschaft zusammenarbeiten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz der Gesellschaft künftige Risiken nicht oder nicht vollständig abdeckt. Falls die Gesellschaft Schäden kompensieren muss ohne ausreichend versichert zu sein, hätte dies entsprechend nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die unter den Eigenmarken der Gesellschaft „PRIMA“ und „OVIVO“ vertriebenen Produkte könnten fehlerhaft sein. Solche Fehler könnten entsprechende Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft begründen.

Gewerbliche Schutzrechte der Gesellschaft können durch Dritte verletzt werden und die Gesellschaft könnte hiermit in Zusammenhang stehende Abwehr- und/oder Schadenersatzansprüche nicht, nicht mit dem gewünschten Erfolg oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten geltend machen oder durchsetzen.

Die Gesellschaft könnte ohne eine entsprechende Absicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich ausschließlich auf Deutschland. Daher kann die Gesellschaft mögliche negative Entwicklungen auf dem deutschen Markt nicht im Ausland kompensieren.

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft wird auch von der allgemeinen konjunkturellen Lage in Deutschland beeinflusst.

Wettbewerber könnten Leistungen oder Produkte anbieten, die denen der Gesellschaft überlegen sind oder eine höhere Attraktivität aufweisen.

Produkte oder Leistungen, die die Gesellschaft und/oder ihre Kooperationspartner für ihre Geschäftstätigkeit benötigen, können Preisschwankungen unterliegen, die zu höheren Ausgaben und/oder geringeren Erträgen der Gesellschaft führen könnten.

Zinsänderungsrisiken können zu einem Wertverfall von Finanzanlagen führen und die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Aufnahme von Kapital beeinflussen und damit die Finanzierung der Gesellschaft gefährden.

Die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen könnten sich verändern. Entsprechende Veränderungen könnten sich negativ auf die Situation der Gesellschaft auswirken.

Die laufende Betriebsprüfung bzw. künftige Betriebsprüfungen könnten zu Steuernachzahlungen der Gesellschaft führen. Bereits getätigte Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten für die vergangenen Geschäftsjahre könnten sich als nicht ausreichend herausstellen. Steuernachzahlungen würden zumindest die Liquidität der Gesellschaft negativ beeinflussen.

D.3 Zentrale Risiken, die die Wertpapiere betreffen

Die Aktien der Gesellschaft werden an keiner Wertpapierbörse gehandelt. Aufgrund der Vinkulierung der Vorzugsaktien bedarf eine Verfügung über die Aktien grundsätzlich der Zustimmung der Gesellschaft. Investoren können daher ihre Aktien möglicherweise nicht, nicht zu jedem Zeitpunkt und/oder nur mit Verlust veräußern.

Aktien können aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmungen eingezogen werden und ein Aktionär oder Rechtsnachfolger des Aktionärs kann die Aktionärsstellung sowie die hiermit verbundenen Rechte verlieren und damit das Aktieninvestment ganz oder teilweise verloren gehen ohne dass die Entschädigung dem getätigten Investment oder dem wahren Wert der Aktien entsprechen muss.

Der Wert einer Aktie der Gesellschaft wird nicht im Rahmen eines Börsenhandels ermittelt und ist somit nur bedingt feststellbar. Anleger können daher gezwungen sein, ihre Aktien zu einem Preis zu veräußern, der nicht dem wahren Wert der Aktie bzw. einem potentiellen Marktpreis entspricht.

Die Beteiligung der Aktionäre kann durch Kapitalerhöhungen verwässert werden.

Die Aktien der Gesellschaft werden an keiner Wertpapierbörse – insbesondere an keinem regulierten Markt – im In- oder Ausland gehandelt. Wichtige Anlegerschutzbestimmungen wie die Pflicht zur Ad hoc-Publizität, die Transparenzvorschriften für die Inhaber von Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte oder die erhöhten Anforderungen an die Rechnungslegung gelten für die Aktien der Gesellschaft daher nicht.

Das Aktieninvestment kann sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass konkrete Investitionsobjekte zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Beachtung aller relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen zukünftige Projekte wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen zu Verlusten führen können. Dividenden könnten daher nicht gezahlt werden und die Aktionäre könnten ihre Kapitaleinlage nur teilweise

oder bei Insolvenz der Gesellschaft überhaupt nicht zurückerhalten.

Sämtliche Stammaktien der Gesellschaft befinden sich im Eigentum des MVDA. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Interessen des MVDA teilweise oder vollständig von denen der Vorzugsaktionäre unterscheiden und der MVDA seinen beherrschenden Einfluss zum Nachteil der Vorzugsaktionäre ausübt.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft nehmen zugleich Funktionen beim MVDA wahr. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Geschäftsführer bei einer weiteren Tochtergesellschaft des MVDA. Durch diese Verflechtungen besteht die Gefahr von Interessenkonflikten.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Gesellschaft künftig hinreichende Gewinne erzielt, um eine Dividende ausschütten zu können.

Das Angebot könnte nicht stattfinden. Etwaige Aufwendungen, die seitens der Angebotsempfänger im Vertrauen auf die Durchführung des Angebots getätigt wurden, wie etwa für die Einholung von Rechts- oder Steuerberatung, könnten in diesem Fall vergeblich sein.

Abschnitt E – Angebot

- E.1 Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.
- Die Gesellschaft erhält im Rahmen des Angebots den Bruttoemissionserlös aus dem Verkauf der aus der Kapitalerhöhung stammenden Aktien abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden festen Gebühr der mit der wertpapiertechnischen Abwicklung des Angebots beauftragten KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main („**KAS BANK**“), sowie der Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München, als Registerführer.
- Auf Basis des Verkaufs sämtlicher neuer Aktien zu einem Preis von EUR 80,00 je Aktie schätzt die Gesellschaft, dass die von ihr zu tragenden Gesamtkosten des Angebots bei einem angenommenen Bruttoemissionserlös der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.400.000,00 voraussichtlich rund EUR 225.000,00 betragen werden. Unter dieser Annahme erwartet die Gesellschaft einen Nettoemissionserlös in der Größenordnung von ca. EUR 2.175.000,00.
- Den Anlegern werden durch die Gesellschaft oder durch die KAS BANK keine Kosten auferlegt.
- E.2a Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse
- Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Kooperationspartner in größerem Maße an sich zu binden, um auf diese Weise eine nachhaltigere Entwicklung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und sie in höherem Maße am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft zu beteiligen. Der der Gesellschaft zufließende Nettoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 2.175.000,00 führt darüber hinaus zu einer Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft wodurch auch der beabsichtigte weitere Auf- und Ausbau sowie die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und gefördert werden.
- Darüber hinaus erhöht die Gesellschaft ihrer Auffassung nach ihre

Flexibilität hinsichtlich künftiger Marktveränderungen und stärkt ihre Zukunftsfähigkeit vor dem Hintergrund möglicher künftiger Veränderungen des wirtschaftlichen und regulatorischen Umfelds.

E.3 Beschreibung
der Angebots-
konditionen

Das Angebot umfasst 30.000 auf den Namen lautende Vorzugsaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der LINDA AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2014 („**Angebotsaktien**“) aus der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. März 2015 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts des MVDA als Stammaktionär der LINDA AG.

Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot in Deutschland gerichtet ausschließlich an den MVDA, an die Mitglieder des MVDA sowie an die Mitarbeiter des MVDA und seiner Tochterunternehmen, insbesondere der LINDA AG.

Der Angebotspreis pro neue Aktie liegt bei EUR 80,00.

Die Angebotsfrist wird voraussichtlich rund sechs Wochen betragen und voraussichtlich vom 31. März 2015 bis zum 13. Mai 2015, 24:00 Uhr laufen. Es gibt keine Bedingungen für die Schließung des Angebots. Der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf, ist der Ablauf der Angebotsfrist am 13. Mai 2015, 24:00 Uhr. Während der Angebotsfrist können Anleger – diese werden von der Gesellschaft persönlich angeschrieben – gegenüber der KAS BANK Zeichnungserklärungen abgeben und den Angebotspreis für die von ihnen gezeichneten Aktien auf ein bei der KAS BANK für die Gesellschaft geführtes Sonderkonto „Kapitalerhöhung“ einzahlen.

Die neuen Aktien können in Stückelungen ab fünf Aktien gezeichnet werden. Darüber hinaus gibt es keinerlei weitere Limitierungen hinsichtlich eines Mindest- oder Höchstbetrages des Erwerbs der neuen Aktien.

Der Vorstand der Gesellschaft wird die Zuteilung der Angebotsaktien nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Im Falle der Überzeichnung der Anzahl der Angebotsaktien über die Gesamtsumme der Angebotsaktien erfolgt die Zuteilung der Gesamtanzahl der Angebotsaktien im Verhältnis der bereits abgegebenen Zeichnungserklärungen zueinander mit der Maßgabe, dass stets mindestens fünf Aktien gezeichnet werden.

Es ist Anlegern möglich, auch Mehrfachzeichnungen durchzuführen, wobei die Zeichnungsanträge dieser Person als ein einheitlicher Zeichnungsantrag behandelt werden und die jeweils vom Anleger gewünschte Anzahl der Aktien zusammengerechnet wird.

Die KAS BANK wird die wertpapiertechnische Abwicklung der Kapitalerhöhung übernehmen. Diejenigen Aktien, für die von den Zeichnern wirksame Zeichnungserklärungen abgegeben und der Angebotspreis gezahlt wurde, werden von der KAS BANK für Rechnung der Zeichner gezeichnet.

Am Tag der Zeichnung wird die KAS BANK den geringsten Ausgabebetrag je gezeichneter Angebotsaktie für die gezeichneten neuen Aktien auf das Kapitalerhöhungs Sonderkonto der Gesellschaft bei der KAS BANK einzahlen. Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft werden im Anschluss die Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Die angebotenen Aktien werden den Aktionären in buchmäßiger Form geliefert. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich drei Bankarbeitstage nach der Girosammelverwahrung der neuen Aktien, d.h. voraussichtlich am 22. Mai 2015. Die Aktien werden dann dem Depot der jeweiligen Bank bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main, für Rechnung des Aktionärs gutgeschrieben.

- | | | |
|-----|---|--|
| E.4 | Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch potentiellen Interessenkonflikte. | Es bestehen keine Interessen von an dem Angebot beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind. |
| E.5 | Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist. | Die Gesellschaft bietet die Angebotsaktien zum Verkauf an.
Nach Kenntnis der Gesellschaft bestehen keine Lock-Up-Vereinbarungen. |
| E.6 | Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung | Die Ausgabe von 30.000 neuen Aktien im Rahmen des Angebots zu einem Angebotspreis von EUR 80,00 je Angebotsaktie würde zu einer direkten Erhöhung des Nettobuchwerts des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 je Aktie des MVDA in Höhe von EUR 6,42 (oder 50,79%), für die Käufer der Angebotsaktien jedoch zu einer direkten Verwässerung des Nettobuchwerts des Eigenkapitals je Aktie in Höhe von EUR 60,94 (oder 76,18%) führen. |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden | Entfällt, da dem Anleger keine Ausgaben von der Emittentin/dem Anbieter in Rechnung gestellt werden. |

RISIKOFAKTOREN

Zukünftige Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf von Aktien der LINDA AG („**LINDA AG**“ oder „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) alle nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und abwägen. Ihnen wird darüber hinaus geraten, sich vor Erwerb der Wertpapiere mit ihrer Hausbank oder anderen für Finanzanlagen geeigneten Beratern – einschließlich eines Steuerberaters – in Verbindung zu setzen. Diese Risikohinweise ersetzen keine individuelle Beratung durch die Hausbank oder andere Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine auf Grund dieser Risikohinweise getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf Bedürfnisse, Ziele und Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen potentiellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Die Aufzählung der Risiken und die Reihenfolge der Darstellung beinhalten weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens der genannten Risiken noch Aussagen über die Höhe der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Falle der Realisierung eines Risikofaktors.

Bei der Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt werden, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben könnte. In diesem Fall könnte der Wert der Aktie der Gesellschaft sinken und die Anleger könnten das gesamte oder einen Teil des von ihnen eingesetzten Kapitals verlieren.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken der Gesellschaft kann nicht alle möglichen Risiken auflisten, denen die Gesellschaft ausgesetzt sein kann. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind oder die die Gesellschaft gegenwärtig für unwesentlich erachtet, könnten den Geschäftsbetrieb der LINDA AG ebenfalls beeinträchtigen und ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Zentrale Risiken, die die Emittentin oder ihre Branche betreffen

Vertragspartner der Gesellschaft, auf die die Gesellschaft bei ihrer Geschäftstätigkeit und/oder der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie angewiesen ist, könnten Verträge mit der Gesellschaft kündigen, diese nicht oder nur zu für die Gesellschaft schlechteren Konditionen verlängern bzw. neu abschließen oder vom Vertragsschluss absehen und/oder die Gesellschaft könnte keinen gleichwertigen Ersatz finden.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stützt sich in erheblichem Umfang auf das Geschäft mit den mit ihr kooperierenden Apothekern („**Kooperationspartner**“), die sich gegen Zahlung eines einheitlichen monatlichen Beitrags unter der Dachmarke LINDA zusammengeschlossen haben und auf freiwilliger Basis von der Gesellschaft bestimmte Marketingartikel erwerben, Zugang zu verschiedenen Marketingangeboten erhalten und weitere (überwiegend Marketing-)Leistungen beziehen können. Die Gesellschaft erzielte in den vergangenen beiden Geschäftsjahren (nach Abzug gezahlter Bonifizierung) rund 38% ihres Gesamtumsatzes mit den Kooperationspartnern. Eine weitere wesentliche Säule der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist das Geschäft mit Partnern aus der Industrie (in der Regel Hersteller von Arzneimitteln) und pharmazeutischem Großhandel („**Partnergeschäft**“), mit denen die Gesellschaft vertraglich Partnerschaften eingeht. Im Rahmen dieser Partnerschaft empfiehlt die LINDA AG gegen Entgelt ihren Kooperationspartnern bestimmte verkaufsfördernde Maßnahmen bezüglich der Produkte der Partner aus Industrie und pharmazeutischem Großhandel („**Partner**“). Die im Rahmen des Partnergeschäfts erzielten Umsätze entsprachen rund 32% des Gesamtumsatzes der LINDA AG in den vergangenen beiden Geschäftsjahren. Die Verträge mit den Partnern werden regelmäßig für mindestens ein Jahr abgeschlossen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Partner von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch machen oder die Verträge nicht oder nur zu solchen Konditionen verlängern, die für die Gesellschaft – etwa in wirtschaftlicher Hinsicht – weniger vorteilhaft sind. Dies könnte für die Gesellschaft mit substantiellen Umsatzeinbußen verbunden sein. Dadurch könnte sich die Ertragslage der Gesellschaft verschlechtern, ohne dass diese Verschlechterung durch Einsparungen von Kosten vollständig oder teilweise kompensiert werden könnte.

Darüber hinaus könnte es der Gesellschaft nicht gelingen, neue Partner zu gewinnen, die an die Stelle ehemaliger Partner oder neben die bestehenden Partner treten. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass neue Partner Verträge nur zu für die Gesellschaft schlechteren Konditionen abschließen, als dies bei ehemaligen Partnern der Fall war.

In diesem Fall würde die Gesellschaft auch unattraktiver für die mit ihr kooperierenden Apotheker sein, die sich gegen Zahlung eines einheitlichen monatlichen Beitrags möglicherweise auch deshalb unter der Dachmarke LINDA zusammengeschlossen haben, weil die Gesellschaft Verträge mit attraktiven Partnern aus Industrie und Großhandel abschließt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kündigung oder Nichtverlängerung von Verträgen mit Partnern aus Industrie und Großhandel auch zur Kündigung von Verträgen mit Kooperationspartnern führt, was entsprechende weitere Umsatzeinbußen zur Folge hätte, die die Gesellschaft nur zum Teil durch Kosteneinsparungen kompensieren könnte.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft davon abhängig, dass sie künftig über eine hinreichende Anzahl an Kooperationspartnern verfügt. Die zugrundeliegenden Verträge mit der Gesellschaft enthalten ein kurzfristiges Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Kooperationspartner der Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft infolgedessen nicht mehr über eine für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit ausreichende Anzahl an Kooperationspartnern verfügt. Auch könnte es der Gesellschaft nicht gelingen, neue Kooperationspartner zu gewinnen, die an die Stelle ehemaliger Kooperationspartner oder neben die bestehenden Kooperationspartner treten. Damit würde die Gesellschaft zunächst Umsätze aus dem Geschäft mit den Kooperationspartnern verlieren. In der Folge würde sie aber auch für die Partner aus Industrie und Großhandel weniger attraktiv. Diese könnten in der Folge Verträge mit der Gesellschaft kündigen bzw. nicht neu abschließen. Neue Partner könnten deshalb nicht gewonnen werden.

Diese Umstände könnten weiteres Wachstum verhindern und darüber hinaus zu Umsatzeinbußen führen, die die Gesellschaft nicht oder nicht vollständig durch Kosteneinsparungen kompensieren kann, und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ggf. erheblich negativ beeinflussen.

Das Kooperationsmodell der Gesellschaft begründet eine Abhängigkeit von vertragskonformem Verhalten der Kooperationspartner und ihrer Bereitschaft, an der Umsetzung der allgemeinen Geschäftsstrategie der Gesellschaft und hiermit zusammenhängenden Maßnahmen mitzuwirken. Die Gesellschaft hat hinsichtlich der Umsetzung solcher Maßnahmen nur einen begrenzten Einfluss auf ihre Kooperationspartner.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die erfolgreiche Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie werden von Art und Umfang der Kooperation der LINDA Apotheken bzw. der sie betreibenden Apotheker und ihrer Mitarbeiter beeinflusst. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, bei Marketingmaßnahmen und -aktionen mitzuwirken, welche die Gesellschaft ggf. mit Dritten im Rahmen des Partnergeschäfts vertraglich vereinbart hat und die nach Auffassung der Gesellschaft die Marke LINDA fördern und damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Kooperationspartner und damit der Gesellschaft beitragen.

So verpflichtet sich die LINDA AG beispielsweise im Rahmen ihres Partnergeschäfts mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel u.a. dazu, den Kooperationspartnern zu empfehlen, auf freiwilliger Basis bestimmte Produkte in das Sortiment aufzunehmen und/oder in einer bestimmten Art und Weise anzubieten.

Die Gesellschaft hat hinsichtlich der Umsetzung solcher Maßnahmen und Aktionen nur einen sehr begrenzten Einfluss auf ihre Kooperationspartner. Die gesetzlich geschützte Unabhängigkeit der Apotheker schränkt die Gesellschaft in ihren Möglichkeiten ein, ihre Kooperationspartner zu binden und Marketingkonzepte und -maßnahmen im Einzelfall konsequent durchzusetzen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Kooperationspartner nicht bzw. nur unzureichend bereit sind, an der Umsetzung der allgemeinen Geschäftsstrategie der Gesellschaft und der hiermit zusammenhängenden konkreten Maßnahmen mitzuwirken, ohne dass die Gesellschaft diesem Umstand ggf. wirksam entgegenwirken könnte. Schließlich könnten Wettbewerber der Gesellschaft ihre eigenen Kooperationspartner in höherem Maße motivieren, vergleichbare oder effektivere Maßnahmen umzusetzen und damit für die Partner der LINDA AG aus Industrie und Großhandel attraktiver zu werden. Befolgen die Kooperationspartner die Empfehlungen der Gesellschaft nicht oder nur in unzureichender Anzahl, könnte sich der betreffende Partner der LINDA AG aus dem Partnergeschäft mit der LINDA AG zurückziehen, die zugrundeliegenden Verträge kündigen oder den zugrundeliegenden Vertrag nur zu für die Gesellschaft nachteiligeren Konditionen verlängern bzw. neu abschließen.

Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Ein wesentlicher Teil des Umsatzes der Gesellschaft beruht auf Verträgen, bei denen die Gesellschaft nicht selbst Vertragspartner ist. Der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. („MVDA“) ist Vertragspartei (i) der Verträge mit den Kooperationspartnern sowie (ii) (in nahezu allen Fällen gemeinsam mit der Gesellschaft bzw. ihrer Vorgängergesellschaft MfA Marketing für Apotheken GmbH) der Verträge mit Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel. Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht Partei der ihrem Geschäft mit den Kooperationspartnern zugrunde liegenden Verträge. Somit könnten für die Gesellschaft relevante Entscheidungen diese Vertragsverhältnisse betreffend ohne Beteiligung der Gesellschaft getroffen werden. Auch könnte die Gesellschaft gehindert sein, vertragliche Rechte geltend zu machen.

Die Geschäftstätigkeit der LINDA AG basiert im Wesentlichen auf Vertragsverhältnissen mit (i) den Kooperationspartnern (LINDA Apotheken) und (ii) Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel (Partner). Im erstgenannten Fall ist die Gesellschaft ausschließlich Partei des Markenlizenzvertrags, der die Nutzung der Wort-/Bildmarke „LINDA“ durch den Kooperationspartner zum Gegenstand hat. Die Gesellschaft ist aus historischen Gründen insbesondere nicht Partei des „Teilnahmevertrags am Dachmarkenkonzept LINDA Apotheken“, der im Rahmen des

Kooperationspartner-Geschäfts mit LINDA Apotheken das zentrale Vertragsdokument darstellt und die entsprechenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt. Dieser Teilnahmevertrag wird zwischen dem MVDA einerseits und dem betreffenden Apotheker/Kooperationspartner andererseits geschlossen. Die Verträge, die dem Partnergeschäft der Gesellschaft mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel jeweils zugrunde liegen, werden zwischen dem betreffenden Marketingpartner einerseits und teilweise nur dem MVDA und der LINDA AG bzw. teilweise nur dem MVDA andererseits abgeschlossen. Teilweise enthalten die Verträge nur Regelungen, wonach die Gesellschaft Erfüllungsgehilfin des MVDA ist.

Hinsichtlich der der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit den Kooperationspartnern zugrunde liegenden Verträge kann die Gesellschaft grundsätzlich keine Rechte geltend machen, da sie selbst – abgesehen von genanntem Markenlizenzvertrag – keine Vertragspartei ist. Vielmehr kann neben dem betreffenden Kooperationspartner grundsätzlich allein der MVDA die entsprechenden Rechte geltend machen. Dies betrifft beispielsweise Gestaltungsrechte wie die Kündigung oder Schadenersatzansprüche bei Vertragsverletzung durch den Kooperationspartner.

Im Hinblick auf die Verträge mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel ist entweder neben der Gesellschaft auch der MVDA oder nur der MVDA beispielsweise zur Geltendmachung von Gestaltungsrechten berechtigt und kann beispielsweise die Verträge einseitig kündigen.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft aus rechtlichen Gründen gehindert ist, bestimmte Ansprüche aus wesentlichen, ihrer Geschäftstätigkeit zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen geltend zu machen, soweit sie selbst keine Partei des betreffenden Vertrags ist. Dies gilt umso mehr, als die Gesellschaft nicht Partei eines Schiedsvertrags mit den Partnern ist und ihre Rechte somit im Gerichtswege geltend machen muss. Das Beschreiten des Gerichtswegs kann zeit- und kostenintensiver sein als die Anrufung eines Schiedsgerichts.

Darüber hinaus ist theoretisch nicht auszuschließen, dass der MVDA im Einzelfall von vertraglichen Rechten Gebrauch machen könnte, ohne dass dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In beiden Fällen könnte dies dazu führen, dass die Vertragsverhältnisse in einer Weise umgesetzt oder beeinflusst werden, die den Interessen der Gesellschaft zuwider läuft, zumal auch im Falle eines möglichen Neuabschlusses durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden kann, dass die jeweiligen Verträge unter zumindest gleichwertigen Bedingungen abgeschlossen werden können. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der LINDA AG haben und damit ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachteilig beeinflussen.

Der Gesellschaft könnte es nicht gelingen, ihre Geschäftsstrategie, insbesondere das Konzept „LINDA 2020+“, erfolgreich umzusetzen, insbesondere weiteres Wachstum zu generieren.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit künftig erfolgreich ausübt. Auch könnte das angestrebte Wachstum der Gesellschaft nicht erreicht werden. Von zentraler Bedeutung für das künftige Wachstum der Gesellschaft ist das Strategiekonzept „LINDA 2020+“. Schwerpunkte liegen in diesem Zusammenhang beispielsweise auf

- Herausarbeitung der pharmazeutischen Kompetenz der LINDA Apotheken,
- intensive Marketingunterstützung,
- Stärkung der Corporate Identity,
- Steigerung von Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Sortiments und
- Konzept der virtuellen Apotheke.

Das geplante Wachstum der LINDA AG hängt zunächst davon ab, dass der Gesellschaft künftig eine hinreichende Anzahl von Mitarbeitern, insbesondere Führungskräften für die Umsetzung der Geschäftsstrategie sowie für das Management des Wachstums zur Verfügung steht.

Die erfolgreiche Umsetzung der Strategie der Gesellschaft kann ferner scheitern, weil die Kooperationspartner die dazugehörigen Maßnahmen nicht im erforderlichen Maße umsetzen und der Gesellschaft – nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung der zugrundeliegenden Verträge – die rechtlichen Möglichkeiten fehlen, eine entsprechende Umsetzung bei ihren Kooperationspartnern durchzusetzen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Strategiekonzept LINDA 2020+ insgesamt fehlschlägt, beispielsweise weil die zugrundeliegenden Annahmen unzutreffend waren oder die Gesellschaft bei der Ausarbeitung des Strategiekonzepts von Erwartungen und Einschätzungen ausging, die sich im Nachhinein als unrichtig herausstellen, oder weil das Strategiekonzept nicht konsequent oder nicht vollständig umgesetzt wird.

Gelingt es der Gesellschaft aufgrund dieser oder anderer Faktoren nicht, ihre Strategie erfolgreich umzusetzen, kann sie gegenüber ihren Wettbewerbern ins Hintertreffen geraten und/oder ihre Wachstumspläne nicht erfüllen. Dies könnte mittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und damit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Gesellschaft ist von der wirtschaftlichen Situation der Apotheken abhängig. Verschlechterungen deren Situation könnten sich negativ auf die Gesellschaft auswirken.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation der Apotheken in Deutschland ab. Sollte sich die Ertragslage von Apotheken verschlechtern, besteht das Risiko, dass bestehende LINDA Apotheken ihre Kooperation mit der Gesellschaft beenden oder die für den Bezug von Produkten oder Leistungen der Gesellschaft aufgewendeten Ausgaben reduzieren. Auch könnte es der Gesellschaft nicht gelingen, neue Kooperationspartner zu gewinnen, die an die Stelle ehemaliger Kooperationspartner oder neben die bestehenden Kooperationspartner treten.

Die Ertragssituation einer Apotheke ist ausweislich der Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf eine Kleine Anfrage verschiedener Bundestagsabgeordneter vom 6. September 2012 von Faktoren wie der Konkurrenzsituation in der Umgebung, der Nähe zur ärztlichen Versorgung und Laufkundschaft geprägt. Hinzu kommen nach Auffassung der Gesellschaft zum einen demographische Aspekte, wie etwa die Einkommenssituation in der deutschen Bevölkerung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich die Großhandelskonditionen allgemein zu Lasten der Apotheken verändern und – beispielsweise aufgrund von Personalknappheit – die Personalkosten von Apotheken in Zukunft steigen werden.

Die Geschäftstätigkeit von Apotheken unterliegt ferner umfassender staatlicher Regulierung, insbesondere bei der Kostenerstattung für Arzneimittel, der Preisgestaltung und der Sicherheit im Vertrieb. Insbesondere ist die Kostenerstattung durch die gesetzlichen und die privaten Krankenkassen ein wesentlicher Faktor für das Geschäft der LINDA Apotheken und ihre Bereitschaft, sich der Systemorganisation der LINDA AG anzuschließen und damit mittelbar ein wesentlicher Faktor für die Gesellschaft. Wird die Erstattung eingeschränkt oder ausgeschlossen, könnte dieser Umstand nachteilige Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Apothekenkunden haben. Diese könnten weniger Produkte erwerben, die heute noch erstattungsfähig sind. Dies hätte ggf. nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der LINDA Apotheken und damit mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

In der Regel sind für erstattungsfähige Produkte feste Margen vorgesehen. Änderungen bei der Ausgestaltung der festen Margen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft mittelbar nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Regelungen, die den Vertrieb pharmazeutischer Produkte in Apotheken betreffen. Diese Regelungen betreffen etwa das Erfordernis einer Beteiligung von ausgebildeten Apothekern, das Vorhandensein eines Apothekenleiters, die Pflicht zur Anwesenheit von Apothekern in der Apotheke und die Qualifikation des Personals. Daneben bestehen zahlreiche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation der Arzneimittel.

Änderungen im Bereich der bestehenden gesetzlichen Regelungen und/oder der übrigen beschriebenen Aspekte wie der demographischen Entwicklung könnten einzeln oder gemeinsam dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Situation aktueller oder möglicher Kooperationspartner verschlechtert.

Aus den dargelegten Gründen könnte eine solche Entwicklung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Der Erfolg der Gesellschaft, insbesondere die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Unternehmensziele, hängt von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des gegenwärtigen Führungspersonals und externer Berater ab. Die Gesellschaft steht somit permanent vor der Herausforderung, qualifiziertes Führungspersonal und qualifizierte externe Berater zu finden und zu halten. Im Falle des Verlusts maßgeblicher Führungskräfte und externer Berater könnte es der Gesellschaft nicht gelingen, adäquaten Ersatz zu gewinnen.

Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Unternehmensziele und damit die Entwicklung der Gesellschaft basieren insbesondere auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder ihres Vorstands. Für den Erfolg des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist entscheidend, auf qualifiziertes internes und externes Personal mit branchenrelevanter Praxiserfahrung und hinreichender Managementkompetenz und -erfahrung zurückgreifen zu können. Es kann nicht garantiert werden, dass künftig zu jeder Zeit geeignete Managementressourcen zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass es der Gesellschaft nicht gelingen wird, die Vorstandsmitglieder im Unternehmen zu halten oder erforderlichenfalls neue Vorstandsmitglieder zu gewinnen. In diesem Fall könnten die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Unternehmensziele und damit die Entwicklung der Gesellschaft verzögert oder vollständig oder teilweise unmöglich gemacht werden.

Der gegenwärtige Vorstand der Gesellschaft ist wesentlicher Know-how Träger. Darüber hinaus tragen externe Dritte insbesondere mit ihrer Markt- und Branchenkenntnis wesentlich zum Know-how der Gesellschaft bei. So waren etwa verschiedene Apotheker bei der Ausarbeitung des Strategiekonzepts „LINDA 2020+“ beratend beteiligt. Die Beraterverhältnisse mit solchen Dritten sehen keine Wettbewerbsverbote vor.

Sollte ein Mitglied des Vorstands aus den Diensten der Gesellschaft ausscheiden ohne adäquat ersetzt werden zu können, könnte dies die weitere Entwicklung der Gesellschaft beeinträchtigen. Ebenso könnte der Verlust von externen Beratern nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft haben, sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, anderweitigen gleichwertigen Ersatz in erforderlicher Anzahl und mit der benötigten Qualifikation zu finden. Darüber hinaus würde es die Wettbewerbsposition der Gesellschaft schwächen, wenn externe Berater neben oder im Anschluss an ihre Tätigkeit für die Gesellschaft für einen Wettbewerber der Gesellschaft tätig werden. Die genannten Umstände könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft basiert auf der Zusammenarbeit mit namhaften Partnern, die auf unterschiedliche Art und Weise zur Bekanntheit der Gesellschaft bzw. der Marke „LINDA“ beitragen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese oder gleichwertige Partner künftig mit der Gesellschaft zusammenarbeiten.

Die Marketingstrategie der Gesellschaft beruht unter anderem auf der Zusammenarbeit mit verschiedenen Unternehmen, Institutionen und Vereinen, die zur Bekanntheit der Marke LINDA beitragen. Beispielhaft seien etwa PAYBACK, der ADAC, der Deutsche Fußball-Bund, zahlreiche Sportvereine aus dem Profi- und Amateurbereich sowie verschiedene Pharmaunternehmen wie die Bayer AG und die Merck KGaA genannt. Ein wesentlicher Teil der Präsenz der Gesellschaft bzw. der Marke LINDA in der öffentlichen Wahrnehmung beruht auch auf diesen Kooperationen. Diese Partner tragen maßgeblich zur Bekanntheit der Gesellschaft bzw. der Marke LINDA in der Bevölkerung sowie in dem Markt, in dem die Gesellschaft tätig ist, bei.

Hinsichtlich der Partnerschaften mit pharmazeutischen Herstellern kommt hinzu, dass die Vertragsbeziehungen der LINDA AG mit den entsprechenden Unternehmen zum Umsatz der Gesellschaft beitragen (siehe „– VERTRAGSPARTNER DER GESELLSCHAFT, AUF DIE DIE GESELLSCHAFT BEI IHRER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND/ODER DER UMSETZUNG IHRER GESCHÄFTSSTRATEGIE ANGEWIESEN IST, KÖNNTEN VERTRÄGE MIT DER GESELLSCHAFT KÜNDIGEN, DIESE NICHT ODER NUR ZU FÜR DIE GESELLSCHAFT SCHLECHTEREN KONDITIONEN VERLÄNGERN BZW. NEU ABSCHLIESSEN ODER VOM VERTRAGSSCHLUSS AB-

SEHEN UND/ODER DIE GESELLSCHAFT KÖNNTE KEINEN GLEICHWERTIGEN ERSATZ FINDEN.“).

Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der Gesellschaft gelingt, diese Partnerschaften aufrecht zu erhalten oder neue Partnerschaften einzugehen, die der Geschäftstätigkeit und -strategie der Gesellschaft entsprechen und eine vergleichbare Wahrnehmung bzw. ähnliche Umsatzerlöse erzeugen wie die bestehenden Partnerschaften. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte dies die Attraktivität der Marke LINDA in der Bevölkerung, bei Kooperationspartnern und Partnern aus Industrie und Großhandel erheblich beeinträchtigen. Vertragspartner könnten aufgrund dessen ihre Zusammenarbeit mit der Gesellschaft beenden. Dies könnte – insbesondere im Hinblick auf die Partnerschaften mit Pharmaunternehmen – erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz der Gesellschaft künftige Risiken nicht oder nicht vollständig abdeckt. Falls die Gesellschaft Schäden kompensieren muss ohne ausreichend versichert zu sein, hätte dies entsprechend nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass sie grundsätzlich über einen für ihre Geschäftstätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. So bestehen beispielsweise eine Betriebshaftpflicht-, eine Produkthaftpflicht- sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz, über den die Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts verfügt oder zukünftig verfügen wird, nicht ausreicht, um alle aus dem aktuellen oder künftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft folgenden Risiken vollständig abzudecken. Ein unzureichender Versicherungsschutz kann sich sowohl durch einen mangelnden Versicherungsumfang als auch durch eine mangelnde Versicherungshöhe ergeben. Insbesondere Fälle von höherer Gewalt können dazu führen, dass im Einzelfall kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz besteht. Eventuelle Versicherungslücken der Gesellschaft können dazu führen, dass die Gesellschaft entsprechende Schäden aus dem eigenen Vermögen ausgleichen muss, ohne dies von einem Versicherer erstattet zu bekommen. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die unter den Eigenmarken der Gesellschaft „PRIMA“ und „OVIVO“ vertriebenen Produkte könnten fehlerhaft sein. Solche Fehler könnten entsprechende Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft begründen.

Die LINDA AG vertreibt Produkte unter den Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“. Die Gesellschaft lässt diese Produkte bei einem Auftragshersteller produzieren. Falls diese Produkte Fehler aufweisen, die, beispielsweise bei einem Verbraucher, zu einem Schaden führen, kann dies zu einer Haftung für Folgeschäden oder Schadenersatzverpflichtungen aus Produkthaftung führen.

Die Gesellschaft kann in einem solchen Fall Anspruchsgegner sein. Sie hat mit dem Auftragshersteller der genannten Produkte Vereinbarungen getroffen, wonach dieser die LINDA AG im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung von entsprechenden Schäden freistellen muss. Auch hat die Gesellschaft eine Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen, die sie für die Abdeckung entsprechender Risiken als ausreichend erachtet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der beschriebene Freistellungsanspruch der Gesellschaft gegen den Auftragshersteller bzw. Ansprüche der Gesellschaft gegen den Versicherer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befriedigt werden.

Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft entsprechende Schäden aus dem eigenen Vermögen ausgleichen muss, ohne diese Kosten von dem Auftragshersteller bzw. dem Versicherer erstattet zu bekommen. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Gewerbliche Schutzrechte der Gesellschaft können durch Dritte verletzt werden und die Gesellschaft könnte hiermit in Zusammenhang stehende Abwehr- und/oder Schadenersatzansprüche nicht, nicht mit dem gewünschten Erfolg oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten geltend machen oder durchsetzen.

Die gewerblichen Schutzrechte und das Know-how der Gesellschaft bilden eine wichtige Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit sowie ihrer Marktstellung. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Wort-/Bildmarke „LINDA“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte gewerbliche Schutzrechte der Gesellschaft verletzen und es der Gesellschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, derartige Verletzungen zu unterbinden oder Ersatz für aus solchen Verletzungen herrührende Schäden zu erhalten. Darüber hinaus könnte die Rechtsverfolgung durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte mit erheblichen Anstrengungen und Kosten verbunden sein. Die genannten Umstände könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Gesellschaft könnte ohne eine entsprechende Absicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ohne Absicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit solchen Rechtsverletzungen, insbesondere im Rahmen gerichtlicher Verfahren, könnte erhebliche Anstrengungen der Gesellschaft und eine Beanspruchung ihrer personellen und wirtschaftlichen Ressourcen nach sich ziehen und könnte die Aufmerksamkeit der Führung der Gesellschaft von ihren Geschäftstätigkeiten ablenken, was zur Verzögerung der Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit und der Umsetzung entsprechender Strategien führen könnte. Zusätzlich könnte die Gesellschaft zu Entschädigungsleistungen verpflichtet werden. Dies gilt auch für sonstige Handlungen, die negative Konsequenzen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, ihre finanziellen Rahmenbedingungen und Betriebsergebnisse haben könnten, wenn sich die Gesellschaft nicht erfolgreich gegen solche Verletzungsansprüche verteidigen kann.

In diesem Zusammenhang könnte es der LINDA AG untersagt werden oder könnte sich die Gesellschaft entscheiden darauf zu verzichten, Produkte zu verkaufen oder zu lizenzieren, die Gegenstand gewerblicher Schutzrechte Dritter sind oder sein könnten. Darüber hinaus könnte die Gesellschaft gezwungen sein, Produkte umzugestalten, um die Verletzung solcher Schutzrechte Dritter zu vermeiden.

Verlorene Absatzmöglichkeiten, die Notwendigkeit, Einsprüche oder Klagen gegen Schutzrechte Dritter einzureichen, die Notwendigkeit zu Lizenzzahlungen oder zur Gewährung von Kreuzlizenzen oder zur Umgestaltung von Produkten der Gesellschaft kann die Entwicklung und Kommerzialisierung ihrer Produkte verzögern oder limitieren. Diese Konsequenzen und Ausgaben, die aus der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit solchen tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzungen resultieren, könnten ggf. erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich ausschließlich auf Deutschland. Daher kann die Gesellschaft mögliche negative Entwicklungen auf dem deutschen Markt nicht im Ausland kompensieren.

Die Gesellschaft ist nur in Deutschland tätig. Eine Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit auf das Ausland ist nicht geplant. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft von der Situation auf dem deutschen Apothekenmarkt abhängig und kann – ggf. im Gegensatz zu Wettbewerbern – von Entwicklungen in ausländischen Märkten nicht profitieren. Sollte sich die Situation auf dem inländischen Markt verschlechtern, könnte diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, ohne dass die Gesellschaft diese Konsequenzen durch Aktivitäten im Ausland teilweise oder vollständig kompensieren könnte.

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft wird auch von der allgemeinen konjunkturellen Lage in Deutschland beeinflusst.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage und die konjunkturelle Entwicklung auf dem Markt, in dem die Gesellschaft aktiv ist, haben Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft. Bei einer Verschlechterung der konjunkturellen Rahmenbedingungen bzw. bei einer rezessiven Entwicklung geraten Unternehmen vermehrt in die Krise bzw. reduzieren ihr Marketingbudget. Da die Ertragslage der Gesellschaft maßgeblich von Vertragsbeziehungen mit Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel abhängt, können entsprechende Einsparungen bei den Vertragspartnern der Gesellschaft oder potentiellen Vertragspartnern der Gesellschaft zu geringeren Einnahmen der Gesellschaft führen.

Auch kann eine solche Entwicklung zu einem Rückgang der Konsumbereitschaft der Bevölkerung und damit zu einer Verschlechterung der Einkommenssituation von Apotheken führen. In einem solchen Fall könnten Apotheken, um Kosten zu vermeiden, davon Abstand nehmen, sich der Systemorganisation LINDA anzuschließen. Auch könnten bestehende LINDA Apotheken aus diesem Grund ihre Kooperation mit dem MVDA bzw. der LINDA AG beenden oder ihre im Rahmen der Kooperation getätigten Ausgaben reduzieren.

Die genannten Entwicklungen können sich einzeln oder zusammen negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Wettbewerber könnten Leistungen oder Produkte anbieten, die denen der Gesellschaft überlegen sind oder eine höhere Attraktivität aufweisen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wettbewerber der Gesellschaft vergleichbare Produkte oder ein vergleichbares Kooperationssystem einführen, Verbesserungen vorhandener Leistungs- und Produktangebote vornehmen oder neue Leistungen oder Produkte mit neuen Funktionalitäten ankündigen oder einführen, die den Leistungen und Produkten der Gesellschaft überlegen sind oder eine höhere Attraktivität aufweisen oder auf neuen Technologien oder veränderten Kundenanforderungen basieren und so die vorhandenen Leistungsangebote der Gesellschaft ersetzen oder kostengünstigere Alternativen zu den vorhandenen Leistungsangeboten der Gesellschaft darstellen.

Sollte es einem Wettbewerber gelingen, Leistungen oder Produkte mit gleichen oder besseren Konditionen oder Eigenschaften zu entwickeln, würde dies die Wettbewerbsstellung der Gesellschaft beeinträchtigen, etwa durch den Verlust von Partner oder Kooperationspartnern an den betreffenden Wettbewerber (siehe „– VERTRAGSPARTNER DER GESELLSCHAFT, AUF DIE DIE

GESELLSCHAFT BEI IHRER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND/ODER DER UMSETZUNG IHRER GESCHÄFTSSTRATEGIE ANGEWIESEN IST, KÖNNTEN VERTRÄGE MIT DER GESELLSCHAFT KÜNDIGEN, DIESE NICHT ODER NUR ZU FÜR DIE GESELLSCHAFT SCHLECHTEREN KONDITIONEN VERLÄNGERN BZW. NEU ABSCHLIESSEN ODER VOM VERTRAGS-SCHLUSS ABSEHEN UND/ODER DIE GESELLSCHAFT KÖNNTE KEINEN GLEICHWERTIGEN ERSATZ FINDEN.“). Dies könnte negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Produkte oder Leistungen, die die Gesellschaft und/oder ihre Kooperationspartner für ihre Geschäftstätigkeit benötigen, können Preisschwankungen unterliegen, die zu höheren Ausgaben und/oder geringeren Erträgen der Gesellschaft führen könnten.

Preisänderungsrisiken bei den Bezügen an Waren und Dienstleistungen bestehen nach Einschätzung der Gesellschaft im normalen Umfang. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Preisschwankungen sowie unerwartete Verknappungen bei den von der Gesellschaft bzw. ihren Kooperationspartnern benötigten Produkten oder Leistungen auftreten, ohne dass die Gesellschaft entsprechenden Entwicklungen hinreichend wirksam oder rechtzeitig durch Preiserhöhungen bzw. Kosteneinsparungen entgegenwirken kann. Dies könnte beispielsweise auf die Herstellung der unter den Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“ vertriebenen Produkte zutreffen.

Eine entsprechende Entwicklung könnte daher nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LINDA AG haben.

Finanzrisiken

Zinsänderungsrisiken können zu einem Wertverfall von Finanzanlagen führen und die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Aufnahme von Kapital beeinflussen und damit die Finanzierung der Gesellschaft gefährden.

Die Gesellschaft nimmt grundsätzlich allenfalls in geringem Maße Fremdkapital in Anspruch. Sie schließt nicht aus, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs frei werdende Finanzierungsmittel auf den Kapitalmärkten anzulegen. Veränderungen im Zinsniveau können zu einem finanziellen Wertverfall führen, der sich negativ auf die Gesellschaft auswirken würde. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre Finanzanlagen in bare Mittel umzuwandeln, wenn dies erforderlich sein sollte und es besteht die Möglichkeit, dass sie bei der Liquidation solcher Finanzanlagen Verluste bis hin zum Totalverlust erleidet.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank in der jüngsten Zeit und der Reaktionen einiger Kreditinstitute auf diese Entwicklung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft verpflichtet sein wird, für ihr bei Kreditinstituten angelegtes Vermögen unter Zugrundelegung eines negativen Zinssatzes (sog. „Strafzins“) höhere Ausgaben aufzuwenden.

Das Zinsniveau und dessen Entwicklung können auch Einfluss auf die Finanzierungskosten der Gesellschaft haben. Das Ausmaß dieses Risikos hängt vom allgemeinen Finanzbedarf ab, soweit dieser über die Aufnahme von Fremdmitteln gedeckt werden muss, vom jeweiligen Zinsniveau sowie von der Zinsbindungsfrist für aufgenommene Darlehen oder Kredite. Allgemein gilt, dass ein steigendes oder bereits hohes Zinsniveau bei einer Neuaufnahme eines Kredits die Finanzierungskosten der Gesellschaft erhöht. Dies hätte jeweils negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Rechtliche und steuerliche Risiken

Die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen könnten sich verändern. Entsprechende Veränderungen könnten sich negativ auf die Situation der Gesellschaft auswirken.

Veränderungen der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Verabschiedung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze oder durch Änderung der Rechtsanwendung seitens der Behörden und der Rechtsprechung in Deutschland oder im Ausland können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der LINDA Apotheken sowie der Gesellschaft haben. Dies betrifft etwa Änderungen im Urheber- und Markenrecht sowie sonstiger Regelungen im Pharma-, Pharmazie- und Gesundheitswesen, die sich bei den LINDA Apotheken und damit ggf. zumindest mittelbar bei der LINDA AG negativ auswirken könnten.

Der Betrieb einer Apotheke ist gem. § 1 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) erlaubnispflichtig. Eine solche Erlaubnis kann nur einer natürlichen Person erteilt werden, die u.a. die deutsche Approbation als Apotheker besitzt. Die Apotheke wird persönlich und in eigener Verantwortung geleitet (§ 7 Satz 1 ApoG). Kapitalgesellschaften, also etwa Aktiengesellschaften und die GmbH, sind vom Betrieb einer Apotheke ausgeschlossen (sog. Fremdbesitzverbot). Seit dem 1. Januar 2004 dürfen die Apothekeninhaber neben ihrer Hauptapotheke bis zu drei weitere öffentliche Apotheken (sog. Filialapotheken) betreiben (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4, 5 ApoG) (sog. eingeschränktes Mehrbesitzverbot). Der Apotheker muss die Hauptapotheke persönlich führen, während für jede weitere Apotheke ein approbierter Apotheker als Leiter zu benennen ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 19. Mai 2009 entschieden, dass die deutsche Regelung des Fremdbesitzverbots, wonach Personen, die keine Apotheker sind – insbesondere ausländischen Kapitalgesellschaften – der Besitz und der Betrieb von Apotheken verwehrt ist, europarechtskonform ist. Der EuGH hat jedoch die Möglichkeit des europäischen Gesetzgebers anerkannt, im Rahmen seiner Kompetenzen einheitliche Vorschriften zu schaffen, die das Fremd- und Mehrbesitzverbot aufheben oder den jeweiligen Anwendungsbereich ggf. erheblich einschränken. Dies bzw. entsprechende Rechtssetzungsakte auf nationaler Ebene könnten insbesondere zur Folge haben, dass der deutsche Apothekenmarkt für Apothekenketten geöffnet wird. Solche Ketten könnten in extensiverem Maße Verhandlungen mit Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel führen als dies der Gesellschaft möglich ist. Auch wäre es den Betreibern solcher Ketten ggf. möglich, ein für eine Vielzahl von Apotheken einheitliches Marketing verpflichtend anzubieten. Schließlich verfügen Kapitalgesellschaften, insbesondere solche aus dem Ausland, oftmals über größere finanzielle Mittel als die Gesellschaft. Der Einsatz dieser Mittel könnte u.a. zu einem kostspieligen Verdrängungswettbewerb mit den LINDA Apotheken und auch der LINDA AG führen.

Die beschriebenen Entwicklungen könnten den Markt für Apotheken in Deutschland grundlegend und nachhaltig verändern und dazu führen, dass sich die Geschäftstätigkeit der LINDA AG auf einen geringeren Kreis von Kooperationspartnern in der Apothekerschaft bzw. Partnern bei Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel erstreckt oder teilweise oder vollständig eingestellt wird.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können zu einem erhöhten Aufwand für die Gesellschaft und die Kooperationspartner führen und sich ungünstig auf die geschäftliche Entwicklung der LINDA Apotheken sowie der Gesellschaft auswirken. Sie könnten ggf. das Geschäftsmodell der Gesellschaft in Frage stellen oder zu – möglicherweise erheblichen – Anpassungsbedarf in Bezug auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft führen. Dies kann ggf. erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder – im Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft – auch zu einem Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die laufende Betriebsprüfung bzw. künftige Betriebsprüfungen könnten zu Steuernachzahlungen der Gesellschaft führen. Bereits getätigte Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten für die vergangenen Geschäftsjahre könnten sich als nicht ausreichend herausstellen. Steuernachzahlungen würden zumindest die Liquidität der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts untersucht die zuständige Steuerbehörde die Abspaltung zur Neugründung, aufgrund welcher im Jahre 2009 der Teilbereich „Marketing für Nicht-LINDA Apotheken“ von der Vorgängergesellschaft der LINDA AG, der MfA Marketing für Apotheken GmbH, auf die MVDA Service GmbH übertragen wurde. Steuerbehörden und/oder Sozialversicherungsbehörden können bei dieser bzw. zukünftigen Betriebsprüfungen hinsichtlich noch nicht bestandskräftiger Steuerbescheide steuerrechtlich bzw. sozialversicherungsrechtlich relevante Sachverhalte jeweils anders als die Gesellschaft und deren Abschlussprüfer beurteilen. Daneben könnten sich bereits getätigte Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten für die vergangenen Geschäftsjahre als nicht ausreichend herausstellen. Steuernachzahlungen bzw. unzureichende Rückstellungen hierfür würden zumindest die Liquidität der Gesellschaft negativ beeinflussen und könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Zentrale Risiken, die die Wertpapiere betreffen

Die Aktien der Gesellschaft werden an keiner Wertpapierbörse gehandelt. Aufgrund der Vinkulierung der Vorzugsaktien bedarf eine Verfügung über die Aktien grundsätzlich der Zustimmung der Gesellschaft. Investoren können daher ihre Aktien möglicherweise nicht, nicht zu jedem Zeitpunkt und/oder nur mit Verlust veräußern.

Die Aktien der Gesellschaft werden an keiner Wertpapierbörse gehandelt. Gemäß § 6 Ziff. 4 der Satzung der Gesellschaft bedarf darüber hinaus die wirksame Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Aktien der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere wenn der Erwerber kein Mitglied des MVDA ist. Ohne die Zustimmung der Gesellschaft sind somit eine Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an den vinkulierten Namensaktien der Gesellschaft nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang möglich.

Verkaufswillige Aktionäre können laut Satzung die Einziehung ihrer Aktien durch die Gesellschaft verlangen. Demnach sind Aktien eines Aktionärs grundsätzlich einzuziehen, wenn der Aktionär dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt hat und der Vorstand in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft keinen Käufer für die Aktien benannt hat. Die Einziehung erfolgt gegen ein Entgelt, dessen Höhe und Auszahlungsmodalitäten in § 7 Ziff. 7 der Satzung der Gesellschaft geregelt sind. Das Entgelt entspricht EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird, ansonsten dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, in jedem Fall jedoch

mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Entgelt im Einzelfall nicht dem vormals getätigten Investment in die Aktie(n) oder deren wahren Wert entspricht, sondern wertmäßig darunter liegt. Aktionäre können daher ihre Aktien nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu dem gewünschten Preis veräußern. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein verkaufswilliger Anleger im Einzelfall erhebliche finanzielle Einbußen beim Verkauf seiner Aktien hinnehmen muss.

Aktien können aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmungen eingezogen werden und ein Aktionär oder Rechtsnachfolger des Aktionärs kann die Aktionärsstellung sowie die hiermit verbundenen Rechte verlieren und damit das Aktieninvestment ganz oder teilweise verloren gehen ohne dass die Entschädigung dem getätigten Investment oder dem wahren Wert der Aktien entsprechen muss.

Nach Maßgabe des § 7 Ziff. 2 bis 7 der Satzung der Gesellschaft ist die Einziehung von Aktien unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet bzw. genehmigt. Aktien sind grundsätzlich zwingend einzuziehen, wenn etwa

- über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird oder
- die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA aus in der Satzung der Gesellschaft näher bestimmten Gründen – wie Tod, Austritt aus dem MVDA, Beendigung der Tätigkeit als Apotheker – beendet ist.

Im Fall der Einziehung von Aktien ist dem betroffenen Aktionär bzw. seinem Rechtsnachfolger ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe und Auszahlungsmodalitäten in § 7 Ziff. 7 der Satzung der Gesellschaft geregelt sind. Das Entgelt entspricht

- (a) EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird.
- (b) dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, wenn der Einziehungsbeschluss nach dem 30. September 2015 gefasst wird. Der Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie wird im Rahmen einer Unternehmensbewertung durch einen anerkannten, vom Vorstand auszuwählenden Sachverständigen nach der Discounted Cash Flow

(DCF)-Methode ermittelt. Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts je einzuziehender Vorzugsaktie ist der 31. März, der dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

- (c) in jedem Fall jedoch mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Maßgeblich für die Berechnung des Buchwerts ist die Bilanz des HGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

Obgleich die entsprechende Regelung zur Zahlung eines Entgelts den Interessen des oder der Betroffenen Rechnung tragen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Entgelt im Einzelfall nicht dem vormals getätigten Investment in die Aktie(n) entspricht, sondern wertmäßig darunter liegt. Es ist nicht sichergestellt, dass der so ermittelte Preis pro Aktie dem wahren Wert der Aktien entspricht. Dieser kann vielmehr darüber oder darunter liegen. Ferner verliert/verlieren der oder die Betroffene(n) ggf. auch gegen seinen/ihren Willen die Aktionärsstellung und die hiermit verbundenen Rechte wie etwa das Recht zum Bezug einer Dividende, ohne hierfür möglicherweise voll entschädigt zu werden.

Der Wert einer Aktie der Gesellschaft wird nicht im Rahmen eines Börsenhandels ermittelt und ist somit nur bedingt feststellbar. Anleger können daher gezwungen sein, ihre Aktien zu einem Preis zu veräußern, der nicht dem wahren Wert der Aktie bzw. einem potentiellen Marktpreis entspricht.

Die Aktien der Gesellschaft sind weder in den Freiverkehr einer deutschen oder ausländischen Börse einbezogen noch werden sie im regulierten Markt einer deutschen oder ausländischen Börse gehandelt. Vor diesem Hintergrund ist keine entsprechende oder vergleichbare Feststellung des Werts der Aktie möglich, wie dies auf einem funktionierenden Kapitalmarkt der Fall ist. Insbesondere können nur bedingt preisgestaltende Aspekte wie Angebot und Nachfrage Berücksichtigung finden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Aktien unter ihrem wahren Wert veräußert oder über ihrem wahren Wert erworben werden. In diesem Fall kann der Anleger finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Die Beteiligung der Aktionäre kann durch Kapitalerhöhungen verwässert werden.

Wenn die Hauptversammlung im Anschluss an die Barkapitalerhöhung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, weitere Kapitalmaßnahmen beschließt oder der Vorstand mit Zustimmung des Auf-

sichtsrats ein von der Hauptversammlung zuvor genehmigtes Kapital teilweise oder vollständig ausnutzt, kann dies zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen, die Bezugsrechte nicht ausüben bzw. denen kein Bezugsrecht bei einem Ausschluss von Bezugsrechten gewährt wurde.

Die Aktien der Gesellschaft werden an keiner Wertpapierbörse – insbesondere an keinem regulierten Markt – im In- oder Ausland gehandelt. Wichtige Anlegerschutzbestimmungen wie die Pflicht zur Ad hoc-Publizität, die Transparenzvorschriften für die Inhaber von Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte oder die erhöhten Anforderungen an die Rechnungslegung gelten für die Aktien der Gesellschaft daher nicht.

Die Aktien der Gesellschaft sind weder in den Freiverkehr einer deutschen oder ausländischen Börse einbezogen noch werden sie im regulierten Markt einer deutschen oder ausländischen Börse gehandelt. Vor diesem Hintergrund gelten die für börsennotierte Aktiengesellschaften anwendbaren Anlegerschutz- und Transparenzbestimmungen nicht (dies betrifft beispielsweise die Pflicht zur Ad hoc-Publizität, die Transparenzvorschriften für die Inhaber von Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte oder die erhöhten Anforderungen an die Rechnungslegung). Dies betrifft sowohl gesetzliche Bestimmungen als auch Bestimmungen aus den privatrechtlichen Geschäftsbedingungen der Wertpapierbörsen. Dementsprechend können sich die Aktionäre über bestimmte Entwicklungen der Gesellschaft nicht, nicht in dem gewünschten Umfang oder nur verzögert informieren. Für einen potenziellen Anleger bzw. für Aktionäre der LINDA AG kann es daher schwierig sein, sich ein umfassendes Bild von der Situation der Gesellschaft zu machen.

Auch können die Aktionäre nicht Adressaten eines öffentlichen Übernahmeangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sein. Aus diesem Grund haben sie im Fall einer grundlegenden Änderung der Aktionärsstruktur, insbesondere im Fall der Änderung der Beherrschungsverhältnisse, grundsätzlich keine Möglichkeit, von den im WpÜG vorgesehenen Regelungen zum Minderheitenschutz zu profitieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Aktionäre einem neuen beherrschenden Aktionär ausgesetzt sehen ohne für die veränderte Kontrollsituation wirtschaftlich hinreichend kompensiert zu werden.

Das Aktieninvestment kann sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass konkrete Investitionsobjekte zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Beachtung aller relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen zukünftige Projekte wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen zu Verlusten führen können. Dividenden

könnten daher nicht gezahlt werden und die Aktionäre könnten ihre Kapitaleinlage nur teilweise oder bei Insolvenz der Gesellschaft überhaupt nicht zurückerhalten.

Der Käufer einer Aktie ist Eigenkapitalgeber und damit Mitinhaber der Gesellschaft. Mit dem Erwerb der Aktie beteiligt er sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken. Es besteht das Risiko, dass sich das Aktieninvestment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Dividenden können nicht gezahlt werden und es ist keinesfalls sichergestellt, dass die Aktionäre ihre Kapitaleinlage vollständig oder teilweise zurückerhalten.

Zum Datum des Prospekts ist es der Gesellschaft nicht möglich, die Verwendung des Nettoemissionsserlöses detailliert zu spezifizieren. Der Einsatz des Emissionsserlöses steht im Rahmen des satzungsrechtlich formulierten Unternehmensgegenstands im Ermessen des Vorstands der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund hat der Erwerb von Aktien der Gesellschaft insoweit Blind-Pool-Charakter. Darunter ist eine Anlageform zu verstehen, bei der einzelne konkrete Investitionsvorhaben bzw. deren Bedingungen zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs durch den Investor noch nicht endgültig feststehen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Beachtung aller relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen zukünftige Projekte wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen zu Verlusten führen können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden und die mögliche Rückzahlung des Kapitals an die Anleger haben.

Im Insolvenzfall werden Aktionäre erst nach der Befriedigung aller Gläubigeransprüche am Liquidationserlös beteiligt. Im diesem Fall kann das Aktieninvestment vollständig verlorengehen.

Sämtliche Stammaktien der Gesellschaft befinden sich im Eigentum des MVDA. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Interessen des MVDA teilweise oder vollständig von denen der Vorzugsaktionäre unterscheiden und der MVDA seinen beherrschenden Einfluss zum Nachteil der Vorzugsaktionäre ausübt.

Sämtliche Stammaktien der Gesellschaft befinden sich im Eigentum des MVDA. Dies wird auch nach Durchführung des Angebots der Fall sein. Da grundsätzlich nur die Stammaktien in der Hauptversammlung der LINDA AG stimmberechtigt sind, kann eine Vielzahl von Beschlüssen somit allein mit den Stimmen des MVDA gefasst werden. Dies schließt grundsätzlich etwa auch Satzungsänderungen ein. Auch steht dem MVDA ausweislich der Satzung ein Entsendungsrecht für zwei Aufsichtsratsmitglieder zu. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Interessen des MVDA mit den Interessen der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft in Konflikt stehen und entsprechende Konflikte aufgrund der beherrschenden Stellung des MVDA zu Lasten der Vorzugsaktionäre geführt bzw. gelöst werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft nehmen zugleich Funktionen beim MVDA wahr. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Geschäftsführer bei einer weiteren Tochtergesellschaft des MVDA. Durch diese Verflechtungen besteht die Gefahr von Interessenkonflikten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft nehmen zugleich Funktionen beim MVDA wahr. Aufgrund des Entsendungsrechts werden Präsident und Vizepräsident des MVDA aller Voraussicht nach auch künftig Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein. Darüber hinaus werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des MVDA gewählt. Schließlich sind die Vorstandsmitglieder zugleich Geschäftsführer bei der MVDA Service GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft des MVDA.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands der LINDA AG zu wahrenden Interessen der Gesellschaft im Einzelfall von den Interessen des MVDA unterscheiden. Aufgrund dessen kann es zu Interessenkonflikten auf Ebene der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Organmitglieder solche Interessenkonflikte künftig auch zu Lasten der Gesellschaft entscheiden. Dies kann die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gegebenenfalls erheblich beeinträchtigen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Gesellschaft künftig hinreichende Gewinne erzielt, um eine Dividende ausschütten zu können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Dividendenzahlung bzw. zur Nachzahlung von Vorzugsdividenden hängt vom Vorliegen eines nach den Vorschriften des HGB und des AktG ermittelten Bilanzgewinns und der Liquiditätslage ab und ist nicht gesichert. Es besteht daher keine Gewähr für zukünftige Dividendenzahlungen.

Die Gesellschaft wird bei Vorliegen eines im Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach HGB ausgewiesenen Bilanzgewinns des jeweiligen Geschäftsjahrs jeweils unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage, ihrer Liquiditätsbedürfnisse und ihrer Finanzplanung, der rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Rahmenbedingungen sowie der Aktionärsinteressen prüfen, ob und in welcher Höhe eine Dividende ausgeschüttet werden kann. Die Emittentin wird künftig bei Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns, ausreichender Liquidität und entsprechender Beschlussfassung durch die Hauptversammlung Dividenden ausschütten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass an die Vorzugsaktionäre keine oder nur eine erheblich unter dem satzungsmäßig vorgesehenen Vorzug von EUR 4,00 je Aktie liegende Dividende ausgeschüttet wird.

Das Angebot könnte nicht stattfinden. Etwaige Aufwendungen, die seitens der Angebotsempfänger im Vertrauen auf die Durchführung des Angebots getätigt wurden, wie etwa für die Einholung von Rechts- oder Steuerberatung, könnten in diesem Fall vergeblich sein.

Für die wirksame Schaffung der neuen Vorzugsaktien ist neben dem bereits erfolgten Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft auch die Eintragung im Handelsregister erforderlich. Obgleich die Gesellschaft es unternimmt, ihre entsprechenden Pflichten zu erfüllen, ist nicht ausgeschlossen, dass aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, die Eintragung im Handelsregister nicht erfolgt. In diesem Fall besteht für die Angebotsempfänger keine Möglichkeit, die Durchführung des Angebots gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen. Etwaige Aufwendungen, die Angebotsempfänger im Vertrauen auf die Durchführung des Angebots getätigt haben, z.B. für die Einholung von Rechts- oder Steuerberatung, könnten in diesem Fall vergeblich sein.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die LINDA AG, Emil-Hoffmann-Straße 1a, 50996 Köln, Deutschland (nachfolgend auch „**Emit**-**tin**“ oder „**Gesellschaft**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 68157 mit dem Sitz in Köln, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Nach § 16 WpPG müssen jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem nach Maßgabe dieser Bestimmung zu veröffentlichenden Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot von 30.000 auf den Namen lautenden Vorzugsaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2014/2015, also ab dem 1. Oktober 2014, aus der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. März 2015 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts des Aktionärs. Bezüglich der Einzelheiten zu dem Angebot und den neuen Aktien siehe unten unter „*DAS ANGEBOT – GEGENSTAND DES ANGEBOTS*“ sowie unter „*DAS ANGEBOT – ANGABEN ÜBER DIE AKTIEN*“.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält Schätzungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen und in die Zukunft gerichtete Formulierungen wie „*glaubt*“, „*schätzt*“, „*geht davon aus*“,

„erwartet“, „nimmt an“, „prognostiziert“, „beabsichtigt“, „könnte“ oder Formulierungen ähnlicher Art enthalten. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „*RISIKOFAKTOREN*“ und „*ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT*“, „*JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSBLICK*“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der LINDA AG, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, enthält.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen und Schätzungen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „*RISIKOFAKTOREN*“, „*ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT*“ sowie „*JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSBLICK*“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft nehmen könnten.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der LINDA AG sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft realistisch und angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung, die erzielten Erträge oder die Liquiditätslage der LINDA AG wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder der Liquiditätslage abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen und Schätzungen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- Politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der LINDA AG,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „*RISIKOFAKTOREN*“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder von ihr nicht für wesentlich gehalten werden.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der LINDA AG zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die

in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die LINDA AG könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zukunftsgerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Hinweis zu Quellen der Markt- und Branchenangaben, zu weiteren Informationen von Dritten

Dieser Prospekt enthält eine Reihe von Verweisen auf Daten, statistische Informationen und Studien Dritter, insbesondere zu Themen wie Entwicklung des Markts, in dem die Gesellschaft ihr Geschäft betreibt, Marktanteilen, Wachstumsraten und ähnlichen Sachverhalten. Hinsichtlich der Angaben in diesem Prospekt, die von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Gesellschaft, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit der Gesellschaft bekannt und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen weggelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden.

Kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Solche Daten und Berechnungen wurden von der LINDA AG weder unabhängig auf ihre Richtigkeit überprüft noch wurde die Angemessenheit solcher Annahmen hinterfragt.

Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind. Ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ. Anleger sollten berücksichtigen, dass Einschätzungen der Gesellschaft auf solchen Marktstudien Dritter beruhen. Die Gesellschaft hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.

Potenzielle Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen, etwa über Marktgrößen, Marktwachstum und Marktanteile – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – nicht ausschließlich auf Marktstudien unabhängiger Institute, sondern zu einem großen Teil auf Einschätzungen der Gesellschaft beruhen, die wiederum auf Annahmen und Einschätzungen Dritter basieren.

Soweit der Prospekt Angaben der Gesellschaft über Maßangaben, spezifische Daten etc enthält, liegen diesen Angaben verschiedene Annahmen, Umrechnungsvorgänge und Schätzungen zu Grunde. Außerdem können verschiedene ungewisse zukünftige Entwicklungen erhebliche Auswirkungen auf die Berechnungen dieser Angaben haben. Diese Angaben sind daher nur ungefähre und ungeprüfte Angaben. Sie können aus den genannten Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen. Diese Angaben sind unter Umständen nicht mit Angaben anderer Unternehmen vergleichbar, auch wenn von diesen Unternehmen dieselben Begriffe verwendet werden.

Einsichtnahme in Dokumente

Die folgenden Dokumente oder deren Kopien können in Papierform während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten bei der LINDA AG, Emil-Hoffmann-Straße 1a, 50996 Köln, bzw. unter www.linda.de/Presse eingesehen werden:

- die aktuelle Satzung der Emittentin;
- der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 30. September 2013 („**Jahresabschluss 2012/2013**“);
- der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 30. September 2014 („**Jahresabschluss 2013/2014**“ und gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2012/2013 die „**Jahresabschlüsse**“);
- die ungeprüfte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2014 („**Quartalszahlen 31. Dezember 2014**“).

Die Jahresabschlüsse können darüber hinaus unter www.unternehmensregister.de eingesehen werden.

Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen entstammen den Jahresabschlüssen sowie den Quartalszahlen 31. Dezember 2014. Sind Finanzinformationen in diesem Prospekt als „geprüft“ gekennzeichnet, wurden diese den geprüften Jahresabschlüssen für die zum 30. September 2014 und zum 30. September 2013 endenden Geschäftsjahre entnommen. Sofern in diesem Prospekt Finanzangaben als „ungeprüft“ angegeben werden, bedeutet dies, dass sie den Quartalszahlen 31. Dezember 2014 bzw. dem internen Rechnungswesen der Gesellschaft

entnommen bzw. aus den geprüften Jahresabschlüssen für die zum 30. September 2014 und zum 30. September 2013 endenden Geschäftsjahre abgeleitet wurden.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro (EUR). Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännischen gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle ggf. gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für die zum 30. September 2014 und zum 30. September 2013 endenden Geschäftsjahre wurde die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Im Zollhafen 22, 50678 Köln, („**BDO AG**“) bestellt. Die BDO AG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

Die Jahresabschlüsse nach HGB der Gesellschaft für die zum 30. September 2014 und zum 30. September 2013 endenden Geschäftsjahre wurden von der BDO AG nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) aufgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit den in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen des Abschlussprüfers und haben jeweils den folgenden Wortlaut:

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zum 30. September 2013

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LINDA AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 der LINDA AG, Köln, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Köln, 10. Januar 2014

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nyssen
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Bitz
Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zum 30. September 2014

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LINDA AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, 19. Dezember 2014

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nyssen
Wirtschaftsprüfer

gez. Bitz
Wirtschaftsprüfer

DAS ANGEBOT

Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot von 30.000 auf den Namen lautenden Vorzugsaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2014 („**Angebotsaktien**“) aus der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. März 2015 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts des Aktionärs. Der auf die Angebotsaktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00.

Die Zahl der letztlich bei Anlegern platzierten Angebotsaktien kann auch deutlich unterhalb der vorgenannten Anzahl der Angebotsaktien liegen. Die Zuteilung einer geringeren Zahl an Aktien an die Anleger als die gesamte Zahl der angebotenen Aktien bedeutet keine Veränderung der Bedingungen des Angebots und löst damit keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) aus.

Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot in Deutschland, gerichtet ausschließlich an:

- den MVDA;
- die Mitglieder des MVDA;
- die Mitarbeiter des MVDA und seiner Tochterunternehmen, insbesondere der LINDA AG.

Die wertpapiertechnische Abwicklung der neuen Aktien aus dem Angebot übernimmt die KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main („**KAS BANK**“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, eine Zweigniederlassung der KAS Bank N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320).

Preis, Angebotsfrist, Platzierungszeitraum und Zuteilung

Der Angebotspreis pro Angebotsaktie liegt bei EUR 80,00. Der Angebotspreis wurde durch den Vorstand der LINDA AG in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat in Anbetracht der mittelfristigen Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Finanzkennzahlen und weiterer Annahmen, die

auch die Risiken berücksichtigen, denen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ausgesetzt ist, unter Anwendung verschiedener anerkannter Bewertungsmethoden festgelegt.

Die Angebotsfrist wird voraussichtlich rund sechs Wochen betragen und voraussichtlich vom 31. März 2015 bis zum 13. Mai 2015, 24:00 Uhr laufen. Es gibt keine Bedingungen für die Schließung des Angebots. Der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf, ist der Ablauf der Angebotsfrist am 13. Mai 2015, 24:00 Uhr. Während der Angebotsfrist können Anleger – diese werden von der Gesellschaft persönlich angeschrieben – gegenüber der KAS BANK Zeichnungserklärungen abgeben und den Angebotspreis für die von ihnen gezeichneten Aktien auf ein bei der KAS BANK für die Gesellschaft geführtes Sonderkonto „Kapitalerhöhung“ einzahlen.

Anleger sind an ihre Zeichnungserklärung mit Zugang bei der KAS BANK gebunden. Ein Widerruf bzw. eine Reduzierung einer bei der Gesellschaft zugegangenen Zeichnungserklärung ist nicht möglich. Die LINDA AG behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag der Angebotsfrist die Anzahl der Angebotsaktien zu verringern oder die Angebotsfrist zu verlängern. Die Verringerung der Anzahl der Angebotsaktien führt nicht zur Ungültigkeit bereits abgegebener Zeichnungserklärungen. Im Falle der Überzeichnung der Anzahl der Angebotsaktien über die Gesamtsumme der Angebotsaktien erfolgt die Zuteilung der Gesamtanzahl der Angebotsaktien im Verhältnis der bereits abgegebenen Zeichnungserklärungen zueinander mit der Maßgabe, dass stets mindestens fünf Aktien gezeichnet werden. Zu viel gezahlte Beträge werden den Aktionären durch die abwickelnde KAS BANK jeweils zurückerstattet.

Die neuen Aktien können in Stückelungen ab fünf Aktien gezeichnet werden. Darüber hinaus gibt es keinerlei weitere Limitierungen hinsichtlich eines Mindest- oder Höchstbetrages des Erwerbs der neuen Aktien.

Es ist Anlegern möglich, auch Mehrfachzeichnungen durchzuführen. Sofern festgestellt wird, dass eine Person mehrfach gezeichnet hat, werden zur Durchführung der Zuteilung die Zeichnungsanträge dieser Person als ein einheitlicher Zeichnungsantrag behandelt und die jeweils vom Anleger gewünschte Anzahl der Aktien zusammengerechnet.

Die KAS BANK wird die wertpapiertechnische Abwicklung der Kapitalerhöhung nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 23. März 2015 und des Vorstandsbeschlusses voraussichtlich vom 18. Mai 2015 übernehmen. Diejenigen Aktien, für die von den Zeichnern wirksame Zeichnungserklärungen abgegeben und der Angebotspreis gezahlt wurde, werden von der KAS BANK für Rechnung der Zeichner gezeichnet.

Am Tag der Zeichnung wird die KAS BANK den geringsten Ausgabebetrag je gezeichneter Angebotsaktie für die gezeichneten neuen Aktien auf das Kapitalerhöhungs Sonderkonto der Gesellschaft bei der KAS BANK einzahlen. Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft werden im Anschluss die Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Das Ergebnis des Angebots sowie das endgültige Kapitalerhöhungsvolumen werden voraussichtlich am 18. Mai 2015 durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft unter www.linda.de/Presse veröffentlicht.

Kriterien der Zuteilung

Der Vorstand der Gesellschaft wird die Zuteilung der Angebotsaktien nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Im Falle der Überzeichnung der Anzahl der Angebotsaktien über die Gesamtsumme der Angebotsaktien erfolgt die Zuteilung der Gesamtanzahl der Angebotsaktien im Verhältnis der bereits abgegebenen Zeichnungserklärungen zueinander mit der Maßgabe, dass stets mindestens fünf Aktien gezeichnet werden.

Voraussichtlicher Zeitplan für das Angebot

27. März 2015	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit anschließender Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.linda.de/Presse .
31. März 2015	Beginn der Angebotsfrist
13. Mai 2015	Ende der Angebotsfrist (24:00 Uhr)
18. Mai 2015	Zuteilung der Angebotsaktien und Veröffentlichung des Umfangs des Angebots auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.linda.de/Presse
18. Mai 2015	Zeichnung der zugeteilten Angebotsaktien und Handelsregisteranmeldung
20. Mai 2015	Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister

Zahl und Nennwert der ausgegebenen Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00 und ist eingeteilt in 250.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien haben keinen Nennwert. Alle Aktien sind voll eingezahlt.

Angaben über die Aktien***Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere erschaffen wurden***

Die Aktien unterliegen deutschem Recht.

Stimmrecht

Die Angebotsaktien gewähren als Vorzugsaktien grundsätzlich kein Stimmrecht. Nur wenn den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ausnahmsweise ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Stückaktie der neuen Vorzugsaktien ein Stimmrecht. Nach dem Gesetz steht den Vorzugsaktionären insbesondere dann ein Stimmrecht zwingend zu, wenn die Vorzugsdividende in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt wird und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt wird (§ 140 Abs. 2 AktG). Ein Beschluss der Hauptversammlung, durch den der Vorzug der Vorzugsaktionäre aufgehoben oder beschränkt wird bzw. durch den die spezifischen Rechte der Vorzugsaktionäre berührt werden, bedarf ebenfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre (§ 141 AktG).

Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Gewinnanteilsberechtigung

Die Angebotsaktien sind ab dem 1. Oktober 2014 vollumfänglich gewinnanteilsberechtigigt.

Form und Verbriefung der Aktien

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 7 Ziff. 1 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die gegenwärtigen 250.000 Stück Aktien der Gesellschaft sind in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilschein verbrieft.

Die Angebotsaktien, für die wirksame Zeichnungserklärungen vorliegen, werden in einer weiteren Globalurkunde verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt wird.

Veräußerungsverbote, Übertragbarkeit

Die rechtsgeschäftliche Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Stamm- und Vorzugsaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die hierbei vom Vorstand vertreten wird (Vinkulierung). Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere der Erwerber kein Mitglied des MVDA ist.

Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro (EUR).

ISIN/WKN

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A14NYJ0

Wertpapierkennnummer (WKN): A14NYJ

Änderung oder Widerruf des Angebots

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit

- (a) das Angebot zu widerrufen,
- (b) die Angebotsfrist zu verlängern,
- (c) die Zahl der angebotenen Aktien zu verringern, oder
- (d) sonstige Konditionen des Angebots zu ändern.

Gründe für einen Widerruf können unvorhersehbare Vorkommnisse sein, die den Markt negativ beeinträchtigen könnten. Sofern von der Möglichkeit, die Angebotsbedingungen zu ändern, Gebrauch gemacht wird, wird die Änderung unter der Internetadresse www.linda.de/Presse und, sofern nach dem Wertpapierprospektgesetz erforderlich, als Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht werden.

Eine individuelle Unterrichtung der Anleger, die Zeichnungserklärungen abgegeben haben, erfolgt nicht. Gegebenenfalls bleiben trotz einer solchen Änderung die bereits abgegebenen Kaufangebote gültig. Anlegern, die bereits ein Kaufangebot abgegeben haben, bevor ein Nachtrag veröffentlicht wurde, wird allerdings durch das Wertpapierprospektgesetz das Recht eingeräumt, innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere (siehe „– *VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN FÜR DAS ANGEBOT*“), eingetreten ist. Die Widerrufsfrist von zwei Werktagen kann von der Gesellschaft verlängert werden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist gegenüber der KAS BANK, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main (Fax: +49 (0) 69 5050 679-50), zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Im Falle eines Widerrufs durch die Gesellschaft oder den Anleger werden jegliche Aufträge zur Zeichnung, die bei Widerruf bereits erteilt worden sind, nicht durchgeführt. Bereits gezahlte Zeichnungsbeträge werden an den Anleger zurückerstattet.

Lieferung und Abrechnung

Die angebotenen Aktien werden den Aktionären in buchmäßiger Form, d.h. durch Einbuchung in das Depot des jeweiligen Aktionärs, geliefert. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich drei Bankarbeitstage nach der Girosammelverwahrung der neuen Aktien, d.h. voraussichtlich am 22. Mai 2015. Die Aktien werden dann dem Depot der jeweiligen Bank bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main, für Rechnung des Aktionärs gutgeschrieben.

Marktschutzvereinbarung, Veräußerungsbeschränkungen/Lock-Up-Vereinbarungen

Die Gesellschaft hat keine Marktschutzvereinbarung abgeschlossen.

Nach Kenntnis der Gesellschaft bestehen keine Lock-Up-Vereinbarungen. Zu allgemeinen Veräußerungsbeschränkungen siehe „– *ANGABEN ÜBER DIE AKTIEN – VERÄUSSERUNGSVERBOTE, ÜBERTRAGBARKEIT*“.

Zahlstelle

Zahlstelle ist die KAS BANK mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main.

Interessen beteiligter Personen an dem Angebot

Es bestehen keine Interessen von an dem Angebot beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, KOSTEN DER EMISSION, VERWENDUNG DES EMISSIONS-ERLÖSES

Gründe für das Angebot

Durch die Beteiligung von Kooperationspartnern als Vorzugsaktionäre beabsichtigt die Gesellschaft, diese zum einen in größerem Maße, als dies bisher der Fall ist, an sich zu binden, um auf diese Weise eine nachhaltigere Entwicklung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Zum anderen sollen die künftigen Vorzugsaktionäre insbesondere im Hinblick auf die Gewährung einer Vorzugsdividende aber auch durch die Teilhabe an einer positiven Wertentwicklung in höherem Maße als beispielweise bisher durch die Genussrechte am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt werden. Die Gesellschaft erwartet, dass auf diese Weise auch die Identifikation der Kooperationspartner mit der LINDA AG und ihrer Strategie erhöht wird und weitere Anreize für eine Steigerung der Marktwahrnehmung und des Bekanntheitsgrads der Marke „LINDA“ gesetzt werden.

Der der Gesellschaft zufließende Nettoemissionserlös führt darüber hinaus zu einer Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Mittel- und langfristig soll hierdurch schließlich auch der beabsichtigte weitere Auf- und Ausbau sowie die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und gefördert werden.

Darüber hinaus erhöht die Gesellschaft ihrer Auffassung nach ihre Flexibilität hinsichtlich künftiger Marktveränderungen und stärkt ihre Zukunftsfähigkeit vor dem Hintergrund möglicher künftiger Veränderungen des wirtschaftlichen und regulatorischen Umfelds. Sie verschafft sich damit die Möglichkeit, diesbezüglich Vorsorge zu treffen und ggf. Gegenstrategien zu entwickeln.

Emissionserlös und Kosten der Emission

Die Gesellschaft erhält im Rahmen des Angebots den Bruttoemissionserlös aus dem Verkauf der aus der Kapitalerhöhung stammenden Aktien abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden festen Gebühr der mit der wertpapiertechnischen Abwicklung des Angebots beauftragten KAS BANK, Frankfurt am Main, sowie der Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München, als Registerführer. Auf Basis des Verkaufs sämtlicher neuer Aktien zu einem Preis von EUR 80,00 je Aktie schätzt die Gesellschaft, dass die von ihr zu tragenden Gesamtkosten des Angebots bei einem angenommenen Bruttoemissionserlös der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.400.000,00 voraussichtlich rund EUR 225.000,00 betragen werden. Davon entfallen EUR 25.000,00 auf die Zahlung der fixen Vergütung für die KAS BANK für die Zuteilung und wertpapiertechnische Abwicklung der neuen Aktien aus dem Angebot. Etwaige Vergütungen für durch die KAS BANK im Rahmen der technischen Abwicklung des Angebots und der Girosammelverwahrung beauftragte Dritte wer-

den von der KAS BANK getragen. Die genaue Höhe der weiteren Kosten kann erst nach Abschluss des Angebots und Beendigung aller im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dienstleistungen und Maßnahmen ermittelt werden. Vorbehaltlich der oben genannten Unsicherheiten schätzt die Gesellschaft die weiteren Kosten auf einen Betrag von EUR 200.000,00. Unter dieser Annahme erwartet die Gesellschaft einen Nettoemissionserlös in der Größenordnung von ca. EUR 2.175.000,00.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Gesellschaft beabsichtigt zum Datum des Prospekts, den Nettoemissionserlös aus der Platzierung der neuen Aktien vornehmlich zur Finanzierung ihrer strategischen Ziele, insbesondere der Umsetzung ihrer Strategie LINDA 2020+, zu verwenden. Darüber hinaus dient der Erlös der Schaffung bzw. Aufrechterhaltung einer eigenkapitalbasierten Liquiditätsreserve sowie als Grundlage der weiteren Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit und einer nachhaltigen Wachstumsfinanzierung.

Zum Datum des Prospekts ist es der Gesellschaft nicht möglich, die Verwendung des Nettoemissionserlöses und die auf die jeweiligen Verwendungszwecke entfallenden Anteile detaillierter zu spezifizieren. Die Verwendung ist im Einzelnen von verschiedenen Faktoren abhängig. Hierzu gehören die konkreten Maßnahmen, die die Gesellschaft etwa bei der Umsetzung ihrer Strategie ergreift, die Entwicklung der Zahl der Kooperationspartner bzw. der Industrie- und Handelspartner sowie insbesondere die aufgrund der jeweiligen Vertragsverhältnisse erwirtschafteten Umsätze. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte und der beschriebenen Verwendungszwecke behält sich die Gesellschaft bei der Verwendung des Nettoemissionserlöses ein gewisses Ermessen vor (siehe *„RISIKOFAKTOREN – ZENTRALE RISIKEN, DIE DIE WERTPAPIERE BETREFFEN – DAS AKTIENINVESTMENT KANN SICH ANDERS ENTWICKELN ALS URSPRÜNGLICH ERWARTET. DIVIDENDEN KÖNNEN NICHT GEZAHLT WERDEN UND DIE AKTIONÄRE KÖNNEN IHRE KAPITALEINLAGE NUR TEILWEISE ODER BEI INSOLVENZ DER GESELLSCHAFT ÜBERHAUPT NICHT ZURÜCKERHALTEN. DIES GILT INSBESONDERE VOR DEM HINTERGRUND, DASS KONKRETE INVESTITIONSOBJEKTE ZUM DATUM DES PROSPEKTS NOCH NICHT FESTSTEHEN.“*).

Solange und soweit der Nettoemissionserlös keiner der vorgenannten Verwendungen zugeführt worden ist, beabsichtigt die Gesellschaft, die Mittel für allgemeine Gesellschaftszwecke oder als Bankguthaben zu verwenden oder in andere liquide Finanzanlagen mit hoher Kreditqualität zu investieren.

DIVIDENDENRECHTE, ERGEBNIS JE AKTIE UND DIVIDENDENPOLITIK

Dividendenrechte

In einer Aktiengesellschaft obliegt der Hauptversammlung die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr sowie deren Höhe. Die Hauptversammlung entscheidet hierüber auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Hauptversammlung an die Gewinnverwendungsvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gebunden ist. Die Angebotsaktien werden als Vorzugsaktien ausgegeben. Inhaber von Vorzugsaktien haben grundsätzlich in der Hauptversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, das Stimmrecht lebt nach den gesetzlichen Vorschriften auf (siehe „*DAS ANGEBOT – ANGABEN ÜBER DIE AKTIEN – STIMMRECHT*“).

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Der Bilanzgewinn wird anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgestellt wird, ermittelt. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrages ist der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag um Gewinn- bzw. Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen aus Rücklagen bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden und müssen bis zu ihrer vollständigen Bildung in Höhe der Zuführung bei der Berechnung des zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinns abgezogen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der LINDA AG sind gemäß § 58 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zu 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn sie selbst den Jahresabschluss feststellen.

Der Vorstand hat innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen (§ 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat nach § 171 AktG den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu

überlassen. Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft und nach der Art der Aktiengattung. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.

Die Angebotsaktien sind als Vorzugsaktien mit einem Vorzug bei der Gewinnverteilung ausgestattet. Die entsprechende Gewinnanteilsberechtigung ist in § 24 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- (a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
- (b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 4,00 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie;
- (c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden per Banküberweisung durch die LINDA AG unter Abwicklung durch die Zahlstelle (siehe „DAS ANGEBOT – ZAHLSTELLE“) ausbezahlt.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszusahlen. Zahlt die Gesellschaft die Dividende nicht aus, ist die Gesellschaft selbst die Begünstigte aus dem Verfall der Dividendenberechtigung.

Ergebnis je Aktie und Dividendenpolitik

Die nachfolgende Übersicht stellt das Ergebnis je Stammaktie der LINDA AG dar.

	Geschäftsjahr 2012/2013	Geschäftsjahr 2013/2014
Ergebnis je Stammaktie ¹	EUR 2,61	EUR 4,96

In den letzten Jahren erlaubte die Liquiditäts- und Ertragslage der LINDA AG stets, dass Dividenden an den MVDA hätten ausgezahlt werden können. Der Bilanzgewinn wurde jedoch stets – zuletzt mit Hauptversammlungsbeschluss vom 23. März 2015 – auf neue Rechnung vorgetragen. Die Emittentin wird künftig bei Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns, ausreichender Liquidität und entsprechender Beschlussfassung durch die Hauptversammlung Dividenden ausschütten. Die Fähigkeit der LINDA AG, in zukünftigen Jahren eine Dividende zu zahlen, hängt vom Betrag des jeweils erzielten Jahresergebnisses und des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns ab. Damit hängen zukünftige Dividendenzahlungen von einer Reihe von Faktoren ab, wie der Ertragslage der Gesellschaft, Profitabilität, Liquidität, Kapitalerfordernisse, geplanten Investitionen und Geschäftsaussichten der Gesellschaft sowie der allgemeinen Geschäftslage der LINDA AG und dem Markt, auf dem sie sich bewegt.

Der Bilanzgewinn wird laut Satzung der Gesellschaft in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- (a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
- (b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 4,00 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie;
- (c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

¹ Die Beträge wurden jeweils angepasst unter der Annahme, dass im jeweiligen Geschäftsjahr 250.000 Aktien ausgegeben waren. Das tatsächliche Ergebnis je Stammaktie bezieht sich im Geschäftsjahr 2012/2013 auf 50 Aktien (entsprechend einem Ergebnis von rund EUR 13.050,00 je Stammaktie) und im Geschäftsjahr 2013/2014 auf 250 Aktien (entsprechend einem Ergebnis von rund EUR 4.960,00 je Stammaktie) (siehe „ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER GESELLSCHAFT UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN – ENTWICKLUNG DES GRUNDKAPITALS“).

VERWÄSSERUNG

Der Buchwert des Eigenkapitals der Gesellschaft laut ungeprüfter Bilanz zum 31. Dezember 2014 nach HGB beträgt EUR 3.160.850,82. Das Eigenkapital der Gesellschaft setzt sich aus (a) dem gezeichneten Kapital, (b) der gesetzlichen Rücklage sowie (c) aus anderen Rücklagen (diese entsprechen der Summe aus (i) anderen Gewinnrücklagen und (ii) Bilanzgewinn) zusammen (siehe „*KAPITALAUSSTATTUNG, VERSCHULDUNG UND GESCHÄFTSKAPITAL – KAPITALAUSSTATTUNG ZUM 31. DEZEMBER 2014*“).

Dies entspricht einem Wert von EUR 12,64 je Aktie (berechnet auf der Anzahl von 250.000 ausgegebenen Aktien der Gesellschaft zum Datum des Prospekts).

Die Ausgabe von 30.000 neuen Aktien im Rahmen des Angebots zu einem Angebotspreis von EUR 80,00 würde zu einem Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 2.175.000,00 führen. Wäre dieser Betrag der Gesellschaft bereits zum 31. Dezember 2014 zugeflossen, hätte der Buchwert des Eigenkapitals der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt EUR 5.335.850,82 (bzw. EUR 19,06 je Aktie, berechnet auf die dann ausstehenden 280.000 Aktien), betragen. Unter dieser Annahme würde die Durchführung des Angebots zu einer direkten Erhöhung des Buchwerts des Eigenkapitals je Aktie des MVDA als bestehendem Aktionär in Höhe von EUR 6,42 (oder 50,79%) führen, für die Käufer der Angebotsaktien jedoch zu einer direkten Verwässerung des Buchwerts des Eigenkapitals je Aktie in Höhe von EUR 60,94 (oder 76,18%).

KAPITALAUSSTATTUNG, VERSCHULDUNG UND GESCHÄFTSKAPITAL

Kapitalausstattung zum 31. Dezember 2014

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle zeigen die Kapitalausstattung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 und sind den ungeprüften Quartalszahlen 31. Dezember 2014 bzw. dem internen Rechnungswesen der Gesellschaft entnommen.

Zum 31. Dezember 2014		
In EUR (ungeprüft)	Vor Durchführung des Angebots	Nach Durchführung des Angebots ²
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.143.173	1.143.173
davon durch Dritte garantiert	0	0
davon durch Dritte besichert	0	0
davon nicht garantiert/unbesichert	1.143.173	1.143.173
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0
davon durch Dritte garantiert	0	0
davon durch Dritte besichert	0	0
davon nicht garantiert/unbesichert	0	0
Summe Eigenkapital	3.160.851	5.335.851
a) Gezeichnetes Kapital	250.000	280.000
b) Gesetzliche Rücklage	25.000	28.000
c) Andere Rücklagen ³	2.885.851	5.027.851
Summe Kapitalausstattung	<u>2.017.678</u>	<u>4.192.678</u>

² Angepasste Werte unter der Annahme, dass der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Angebotsaktien der Gesellschaft zum Stichtag bereits zugeflossen wäre. Der Betrag der Nettoemissionserlöse aus dem Angebot hängt von der endgültigen Anzahl der Angebotsaktien ab, die im Rahmen des Angebots verkauft werden. Unter der Annahme, dass alle 30.000 Angebotsaktien zum Angebotspreis von EUR 80,00 platziert werden, schätzt die Gesellschaft die Nettoemissionserlöse auf EUR 2.175.000,00 (siehe „GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, KOSTEN DER EMISSION, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES – EMISSIONSERLÖS UND KOSTEN DER EMISSION“).

³ Summe aus anderen Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn.

Nettofinanzverschuldung zum 31. Dezember 2014

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle zeigen die Nettofinanzverschuldung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 und sind den ungeprüften Quartalszahlen 31. Dezember 2014 entnommen.

Zum 31. Dezember 2014		
In EUR (ungeprüft)	Vor Durchführung des Angebots	Nach Durchführung des Angebots ⁴
A. Zahlungsmittel	3.190.880	5.365.880
B. Zahlungsmitteläquivalente	0	0
C. Wertpapiere	0	0
D. Liquidität (A+B+C)	3.190.880	5.365.880
E. Kurzfristige finanzielle Forderungen	0	0
F. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
G. Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
H. Sonstige kurzfristige Finanzschulden	0	0
I. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F+G+H)	0	0
J. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I-E-D)	-3.190.880	-5.365.880
K. Langfristige Bankdarlehen	0	0
L. Ausstehende Anleihen	0	0
M. Sonstige Darlehen	377.417	377.417
N. Langfristige Finanzverbindlichkeiten (K+L+M)	377.417	377.417
O. Nettofinanzverschuldung (J+N)	<u>-2.813.463</u>	<u>-4.988.463</u>

⁴ Angepasste Werte unter der Annahme, dass der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Angebotsaktien der Gesellschaft zum Stichtag bereits zugeflossen wäre. Der Betrag der Nettoemissionserlöse aus dem Angebot hängt von der endgültigen Anzahl der Angebotsaktien ab, die im Rahmen des Angebots verkauft werden. Unter der Annahme, dass alle 30.000 Angebotsaktien zum Angebotspreis von EUR 80,00 platziert werden, schätzt die Gesellschaft die Nettoemissionserlöse auf EUR 2.175.000,00 (siehe „GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, KOSTEN DER EMISSION, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES – EMISSIONSERLÖS UND KOSTEN DER EMISSION“).

Eventualverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2014 wurden bei der Gesellschaft keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Erklärung zum Geschäftskapital

Nach Auffassung der Gesellschaft verfügt die LINDA AG zum Datum des Prospekts auch ohne die Kapitalerhöhung über ausreichend Geschäftskapital, um ihren Zahlungsverpflichtungen in den nächsten zwölf Monaten nach dem Datum des Prospekts nachzukommen.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen wurden aus den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft für die jeweils am 30. September endenden Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 (gemeinsam die „**Jahresabschlüsse**“) sowie der ungeprüften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2013/2014 („**Quartalszahlen 31. Dezember 2013**“) und der ungeprüften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2014/2015 („**Quartalszahlen 31. Dezember 2014**“, gemeinsam mit den Quartalszahlen 31. Dezember 2013 die „**Quartalszahlen**“) entnommen oder daraus abgeleitet und sollten in Verbindung mit den veröffentlichten Jahresabschlüssen einschließlich des jeweiligen Anhangs bzw. den Quartalszahlen 31. Dezember 2014 gelesen werden.

Die Jahresabschlüsse wurden jeweils gemäß den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (zusammen „**HGB**“) erstellt. Die Quartalszahlen beruhen ebenfalls auf HGB.

Die Jahresabschlüsse wurden von der BDO AG nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) aufgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit den in diesem Prospekt in dem Abschnitt „**ALLGEMEINE INFORMATIONEN – ABSCHLUSSPRÜFER**“ abgedruckten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Quartalszahlen wurden nicht geprüft.

Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen der Gesellschaft aus den geprüften Jahresabschlüssen der jeweils am 30. September endenden Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 sowie aus den ungeprüften Quartalszahlen 31. Dezember 2013 und den ungeprüften Quartalszahlen 31. Dezember 2014, die von Anlegern gemeinsam mit dem Abschnitt „**DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE**“ gelesen werden sollten:

Gewinn- und Verlustrechnung

In EUR	1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 30. September 2014	1. Oktober 2012 bis 30. September 2013
1. Umsatzerlöse	4.755.077	4.599.291	18.339.285	17.673.520
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.399	43.794	313.895	1.143.919
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	2.246.005	2.192.061	9.029.160	8.932.524
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.045	239.376	1.935.409	2.581.215
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	692.757	684.796	2.553.894	2.327.763
b) Soziale Abgaben	112.065	102.817	399.131	296.203
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	54.000	46.806	211.380	192.231
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	714.391	643.682	2.924.114	3.343.156
7. Erträge aus Beteiligungen	0	0	300.000	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.705	1.926	7.656	22.799
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.094	43.095	163.086	165.108
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	766.824	692.377	1.744.661	1.002.038
<hr/>				
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	249.452	234.807	503.329	346.683
12. Sonstige Steuern	450	450	1.463	1.767
<hr/>				
13. Jahresüberschuss	516.922	457.119	1.239.869	653.587
14. Gewinnvortrag	1.098.929	997.089	359.059	343.502
<hr/>				
15. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0	0	500.000	0

16. Bilanzgewinn	1.615.851	1.454.208	1.098.929	997.089
-------------------------	-----------	-----------	-----------	---------

Bilanz

Aktiva

In EUR	31. Dezember 2014 (ungeprüft)	30. September 2014	30. September 2013
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte II. Gewinnrücklagen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	198.725	228.725	329.655
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.088	128.871	160.591
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	300.000	300.000	300.000
	607.813	657.596	790.246
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Waren	783.664	558.371	801.972
2. Geleistete Anzahlungen	629	0	14.379
	784.293	558.371	816.351
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.117.857	1.500.471	1.096.759
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	314.898	33.392	90.053
3. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	0	0	0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	94.867	121.919	125.890
	1.527.623	1.655.783	1.312.701
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
	3.190.881	6.457.649	6.639.725

	5.502.796	8.671.803	8.768.777
C. Rechnungsabgrenzungsposten	133.528	129.408	111.474
	6.244.138	9.458.807	9.670.498

Passiva

In EUR	31. Dezember 2014 (ungeprüft)	30. September 2014	30. September 2013
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	250.000	250.000	50.000
II. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage	25.000	25.000	5.000
2. Andere Gewinnrücklagen	1.270.000	1.270.000	351.971
III. Bilanzgewinn	1.615.851	1.098.929	997.089
	3.160.851	2.643.928	1.404.059
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	245.369	81.651	417.240
2. Sonstige Rückstellungen	1.684.245	3.856.199	5.039.441
	1.929.614	3.937.851	5.456.681
C. Verbindlichkeiten			
1. Genussrechtskapital	0	2.124.600	2.137.800
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	313.047	490.947	345.656
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	250.067	192.160	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	377.417	58.822	56.251
5. Sonstige Verbindlichkeiten	202.648	0	259.550
	1.143.173	2.866.527	2.799.257
D. Rechnungsabgrenzungsposten	10.500	10.500	10.500
	6.244.138	9.458.807	9.670.498

Kapitalflussrechnung

In TEUR	1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 (ungeprüft)
Jahresüberschuss	+ 517	+ 457	+1.240	+654
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 54	+ 47	+211	+192
Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge	0	0	+13	+129
Verlust aus dem Abgang von AV	0	0	0	+8
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-2.008	-1.936	-1.519	+983
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-102	-3.657	-116	+791
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+401	+2.160	-104	-318
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.138	-2.928	-275	+2.439
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5	-22	-79	-246
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5	-22	-79	-246
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0	+185	+0
Auszahlungen aus der Rücknahme von Genussrechten	-2.125	0	-13	-22
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.125	0	-172	-22
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-3.267	-2.950	-182	+2.171
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.458	6.640	+6.640	+4.469
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.191	3.690	+6.458	+6.640

DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der LINDA AG für die jeweils am 30. September endenden Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 sowie für den am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum. Diese Darstellung sollte in Verbindung mit den Jahresabschlüssen und den Quartalszahlen 31. Dezember 2014 sowie den weiteren Angaben in den Abschnitten „*RISIKOFAKTOREN*“ und „*GESCHÄFTSTÄTIGKEIT*“ gelesen werden.

Die Jahresabschlüsse wurden gemäß den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (zusammen „**HGB**“) erstellt und von der BDO AG nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit den in diesem Prospekt im Abschnitt „*ALLGEMEINE INFORMATIONEN – ABSCHLUSSPRÜFER*“ abgedruckten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Quartalszahlen 31. Dezember 2014 wurde nicht geprüft.

Überblick über die Geschäftstätigkeit der LINDA AG

Die LINDA AG ist ein Dienstleister für die Inhaber von Apotheken, die sich – auf freiwilliger Basis und unter Beibehaltung ihrer unternehmerischen und rechtlichen Selbstständigkeit – der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, sowie für die Tochtergesellschaften des MVDA und damit mittelbar auch für die im MVDA zusammengeschlossenen Apotheker. Sie erbringt zentrale Dienstleistungen für die mit ihr kooperierenden Apotheken und den MVDA, ist im Vertrieb bestimmter Produkte, die sie unter Eigenmarken herstellen lässt, aktiv und berät ferner die vorgenannten Apotheken in apothekenrelevanten Fragen etwa in den Bereichen Marketing und Qualitätsmanagementsystem. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gliedert sich in vier Teilbereiche:

- Kooperationspartner-Geschäft mit LINDA Apotheken: Gegen Entrichtung eines monatlichen Beitrags erhalten die Apothekenbetreiber von der Gesellschaft bestimmte Marketingartikel und Zugang zu Marketingangeboten der Industrie- und Handelspartner sowie zum PAYBACK-Kundenbindungsprogramm. Der Umfang der Nutzung dieser Angebote steht ihnen frei. Im Rahmen eines Bonifizierungsprogramms besteht die Möglichkeit der Rückvergütung der gezahlten Beiträge je nach Intensität der Nutzung der Angebote. Das zugrunde liegende Vertragsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen dem beteiligten Apotheker und dem MVDA.

- „Partner“-Geschäft mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel: Hierbei verpflichtet sich die Gesellschaft vertraglich gegenüber den betreffenden Partnern gegen Entgelt, den LINDA Apotheken eine bestimmte verkaufsfördernde Platzierung des betreffenden Produkts oder sonstige verkaufsfördernde Maßnahmen zu empfehlen. Über die Befolgung der Empfehlungen können die LINDA Apotheken jeweils völlig frei entscheiden. Hinzu kommen verschiedene Leistungen, die durch den MVDA, der ebenfalls Vertragspartei des jeweils zugrunde liegende Vertragsverhältnisses ist, erbracht werden. Hierzu gehört etwa die Möglichkeit des Herstellers, in den Publikationen des MVDA Anzeigen zu schalten.
- Gruppeninterne Dienstleistungen: Diese Leistungen umfassen Erbringung verschiedener Dienstleistungen für den MVDA und seine Tochtergesellschaft wie etwa die Buchhaltung für den MVDA sowie Dienstleistungen im IT-Bereich und Marketingleistungen für diejenigen Mitglieder des MVDA, die sich der Systemorganisation LINDA nicht angeschlossen haben.
- Sonstige Leistungen: Schließlich vertreibt die Gesellschaft Produkte wie z.B. Vitamin- und Mineralstoffprodukte unter den Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“, die sie bei Auftragsherstellern produzieren lässt.

Wesentliche Faktoren mit Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit liegen im Geschäft mit den Kooperationspartnern, d.h. den LINDA Apotheken, die der Gesellschaft für die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen Beiträge und Zusatzgebühren für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen entrichten, und dem sogenannten „Partner“-Geschäft mit Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel, für die die Gesellschaft gegen Entgelt bestimmte Marketingleistungen erbringt. Diese beiden Geschäftsbereiche standen im Geschäftsjahr 2013/2014 für rund 70% ihres Gesamtumsatzes. Weitere Umsätze erzielt die Gesellschaft durch die entgeltliche Erbringung verschiedener Dienstleistungen für den MVDA und seine weitere Tochtergesellschaft und weitere Leistungen, insbesondere durch den Vertrieb von Produkten unter Eigenmarken, siehe „GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN“.

Ein wesentlicher Faktor betreffend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist daher zunächst die Anzahl der Kooperationspartner sowie deren Bereitschaft, zusätzliche Leistungen der LINDA AG in Anspruch zu nehmen. Weiter maßgeblich sind die Entgelte aus den Marketingvereinbarungen im Rahmen des Partnergeschäfts mit Industrie und pharmazeutischem Großhandel. Die Erlöse aus diesen Vereinbarungen, die zumeist gemeinsam mit dem MVDA abgeschlossen werden (siehe „GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – WESENTLICHE VERTRÄGE – „PARTNER“-GESCHÄFT MIT HER-

*STELLERN VON ARZNEIMITTELN UND PHARMAZEUTISCHEM GROSSHANDEL“), werden quotal zwischen der LINDA AG und dem MVDA aufgeteilt. Eine Steigerung der Anzahl der Kooperationspartner würde daher wiederum eine Steigerung des Anteils der LINDA AG an den Erlösen aus den Marketingvereinbarungen zur Folge haben. Eine Reduzierung der Erlöse aus den Industrie- und Handelskooperationen würde sich unmittelbar auf das Jahresergebnis der Gesellschaft auswirken. Ein außerordentlicher Verlust von Mitgliedern mit der Folge geringerer Beitragseinnahmen könnte hingegen in Teilen durch den Wegfall der Aufwendungen für Warenlieferungen, die üblicherweise mit dem Beitrag abgegolten sind, kompensiert werden (siehe „*RISIKOFAKTOREN – ZENTRALE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN ODER IHRE BRANCHE BETREFFEN – VERTRAGSPARTNER DER GESELLSCHAFT, AUF DIE DIE GESELLSCHAFT BEI IHRER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND/ODER DER UMSETZUNG IHRER GESCHÄFTSSTRATEGIE ANGEWIESEN IST, KÖNNTEN VERTRÄGE MIT DER GESELLSCHAFT KÜNDIGEN, DIESE NICHT ODER NUR ZU FÜR DIE GESELLSCHAFT SCHLECHTEREN KONDITIONEN VERLÄNGERN BZW. NEU ABSCHLIESSEN ODER VOM VERTRAGSSCHLUSS ABSEHEN UND/ODER DIE GESELLSCHAFT KÖNNTE KEINEN GLEICHWERTIGEN ERSATZ FINDEN.*“).*

Die Kosten der Gesellschaft setzen sich in erster Linie zusammen aus Personal- und Materialaufwand. Der Materialaufwand ist vor allem geprägt von Aufwendungen für bezogene Waren (insbesondere Marketingartikel) und Dienstleistungen, die die LINDA AG ihren Kooperationspartnern zur Verfügung stellt. Hinzu kommen Sonstige betriebliche Aufwendungen (insbesondere für Raum- und Verwaltungs-, Kfz-, Veranstaltungs- sowie Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten) und – in deutlich geringerem Umfang – Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

Wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft hat ferner insbesondere das apothekenrechtliche Umfeld, Änderungen in der Gesetzgebung können daher das Geschäftsmodell der LINDA AG erheblich positiv wie negativ beeinflussen.

Daneben sind folgende maßgebliche Sonderfaktoren mit Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berücksichtigen:

- Die Gesellschaft hat im Oktober 2014 zuvor ausgegebene Genussrechte in Höhe von EUR 2.124.600,00 vollständig zurückgezahlt. Somit sind in diesem Zusammenhang künftig keine Zinszahlungen zu leisten.
- Des Weiteren sind im Geschäftsjahr 2013/2014 gegenüber dem Vorjahreszeitraum folgende Ertragskomponenten weggefallen:

- Die bisherige Gewinnausschüttung durch die Fitkauf GmbH: Sämtliche Vermögensgegenstände der Fitkauf GmbH wurden mit Wirkung zum 1. Oktober 2013, 24:00 Uhr, von der LINDA AG erworben (siehe „*GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN – VERTRAG MIT DER FITKAUF GMBH VOM 4. OKTOBER 2013*“). Im Geschäftsjahr 2013/2014 erhielt die Gesellschaft eine Gewinnausschüttung in Höhe von TEUR 300 von der Fitkauf GmbH. Wegen des genannten Erwerbs erwartet die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2014/2015 keine Erträge aus Gewinnausschüttungen der Fitkauf GmbH.
- Die Sondereinflüsse haben sich von TEUR 374 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 315 auf TEUR 59 im Geschäftsjahr 2013/2014 deutlich verringert. Dies betrifft vor allem geringere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen. Im Geschäftsjahr 2012/2013 wurden Rückstellungen für Prozessrisiken in einem wesentlichen Umfang aufgelöst. Auch konnte im Geschäftsjahr 2012/2013 eine Wertberichtigung auf eine Darlehensforderung an einen Dienstleister aufgelöst werden. Vergleichbare Effekte sind im Geschäftsjahr 2013/2014 nicht eingetreten.

Darüber hinaus rechnet die Gesellschaft zum Zeitpunkt dieses Prospekts nicht mit besonderen Einflüssen.

Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Vermerke

Allgemeine Angaben

Die Jahresabschlüsse wurden gemäß HGB erstellt. Die für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden jeweils unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Für den Jahresabschluss 2013/2014 wurden die auf den Jahresabschluss 2012/2013 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Gesellschaft wies zum 30. September der Jahre 2013 und 2014 jeweils die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB auf und nahm größenabhängige Erleichterungen nach § 288 HGB in Anspruch.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Bilanzgliederung wurde nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um die Posten „Forderungen gegen

nahestehende Unternehmen“ bzw. „Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen“ und „Genussrechtskapital“ ergänzt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Eine Konsolidierung der einzigen Tochtergesellschaft der LINDA AG, der Fitkauf GmbH, fand nicht statt, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses mangels Erreichung der Schwellenwerte für Bilanzsumme, Umsatzerlöse oder Mitarbeiterzahl gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB nicht bestand. Die LINDA AG ist nicht in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen.

Vergleichbarkeit der in den Jahresabschlüssen bzw. den Quartalszahlen 31. Dezember 2014 enthaltenen Finanzangaben

Die Angaben in den Jahresabschlüssen bzw. in den Quartalszahlen 31. Dezember 2014 und dem am 31. Dezember 2013 endenden ersten Quartal des Geschäftsjahres 2013/2014 sind miteinander vergleichbar:

Ertragslage

Die nachfolgende Darstellung vergleicht die Ertragslage der LINDA AG für die jeweils am 31. Dezember endenden Dreimonatszeiträume des Geschäftsjahres 2014/2015 und 2013/2014 sowie für die jeweils am 30. September endenden Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014.

Vergleich der zum 31. Dezember 2014 und 2013 endenden Dreimonatszeiträume

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der LINDA AG für die am 31. Dezember 2014 und 2013 endenden Dreimonatszeiträume:

<u>In EUR</u>	<u>1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)</u>	<u>1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 (ungeprüft)</u>
1. Umsatzerlöse	4.755.077	4.599.291
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.399	43.794
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	2.246.005	2.192.061
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.045	239.376

4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	692.757	684.796
b) Soziale Abgaben	112.065	102.817
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	54.000	46.806
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	714.391	643.682
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.705	1.926
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.094	43.095
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	766.824	692.377
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	249.452	234.807
11. Sonstige Steuern	450	450
12. Jahresüberschuss	516.922	457.119
13. Gewinnvortrag	1.098.929	997.089
14. Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	0	0
15. Bilanzgewinn	1.615.851	1.454.208

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss hat sich von EUR 457.119 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 59.803 bzw. 13,1% auf EUR 516.922 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Die für diese Entwicklung im Wesentlichen ausschlaggebenden Gründe werden in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse haben sich von EUR 4.599.291 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 155.786 bzw. 3,4% auf EUR 4.755.077 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Ausschlaggebend für den Anstieg der Umsatzerlöse waren im Wesentlichen höhere Umsätze mit den Kooperationspartnern. Diese Entwicklung war überwiegend im Verkauf von Marketingmaterialien begründet.

Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich von EUR 2.432.437 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 31.613 bzw. 1,3% auf EUR 2.463.050 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Der Grund für diese Entwicklung war insbesondere der erhöhte Bezug von Marketingmaterialien durch die Kooperationspartner. Demgegenüber ging der Bezug von Dienstleistungen leicht zurück.

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich von EUR 787.613 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 17.209 bzw. 2,2% auf EUR 804.822 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Er umfasst Löhne und Gehälter, Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Pensionen. Der höhere Personalaufwand ist im Wesentlichen auf zwei zusätzliche Mitarbeiter zurückzuführen, die nicht im vollständigen vorherigen Vergleichsquartal bei der LINDA AG beschäftigt waren.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von EUR 643.682 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 70.709 bzw. 11,0% auf EUR 714.391 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Hintergrund dieser Entwicklung ist der Umstand, dass höhere Rechts- und Beratungskosten sowie erhöhte Veranstaltungskosten der Gesellschaft durch rückläufige Verwaltungskosten und sonstige Kosten nur teilweise ausgeglichen werden konnten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen haben sich von EUR 43.095 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 42.001 bzw. 97,5% auf EUR 1.094 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum verringert, da die Gesellschaft im Oktober 2014 das Genussrechtskapital nebst Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 2.284.949,00 an die Inhaber der Genussrechte zurückgezahlt hat.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat sich von EUR 692.377 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 74.447 bzw. 10,8% auf

EUR 766.824 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Diese Entwicklung war im Wesentlichen eine Konsequenz der in den vorstehenden Abschnitten dargestellten Faktoren.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag haben sich von EUR 234.807 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um EUR 14.645 bzw. 6,2% auf EUR 249.452 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht, da das höhere Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu einer Erhöhung des Steuer- aufwands geführt hat.

Vergleich der zum 30. September 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der LINDA AG für die am 30. September 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre:

<u>In TEUR</u>	<u>1. Oktober 2013 bis 30. September 2014</u>	<u>1. Oktober 2012 bis 30. September 2013</u>
1. Umsatzerlöse	18.339	17.674
2. Sonstige betriebliche Erträge	314	1.144
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	9.029	8.933
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.935	2.581
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.554	2.328
b) Soziale Abgaben	399	296
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	211	192
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.924	3.343
7. Erträge aus Beteiligungen	300	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8	23
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	163	165
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.745	1.002
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	503	347
12. Sonstige Steuern	1	2

13. Jahresüberschuss	1.240	654
14. Gewinnvortrag	359	344
15. Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	500	0
16. Bilanzgewinn	1.099	997

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss hat sich von TEUR 654 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 586 bzw. 89,7% auf TEUR 1.240 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Die für diese Entwicklung im Wesentlichen ausschlaggebenden Gründe werden in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse haben sich von TEUR 17.674 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 666 bzw. 3,8% auf TEUR 18.339 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Ausschlaggebend für den Anstieg der Umsatzerlöse waren im Wesentlichen die um rund TEUR 500 geringeren Rückvergütungen aus dem Bonifizierungsprogramm. Diese Rückvergütungen wurden mit den Umsatzerlösen saldiert und haben sich somit auf die Umsatzerlöse mindernd ausgewirkt.

Die geringeren Rückvergütungen aus dem Bonifizierungsprogramm für das Geschäftsjahr 2013/2014 in Höhe von TEUR 2.502 gegenüber rund TEUR 3.000 im Geschäftsjahr 2012/2013 sind auf eine einmalige Erhöhung der Bonifizierung aufgrund des zehnjährigen Jubiläums der Marke „LINDA“ im Geschäftsjahr 2012/2013 zurückzuführen.

Zum 30. September 2014 waren insgesamt 1.007 Apotheken in der Systemkooperation „LINDA Apotheken“ organisiert. Zum Vorjahresbilanzstichtag waren es 1.002 Apotheken. Die Mitgliedsbeiträge konnten damit im Wesentlichen konstant zum Vorjahr gehalten werden.

Die Umsätze aus Vereinbarungen mit Marketingpartnern haben sich von TEUR 5.640 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 295 bzw. 5,2% auf TEUR 5.935 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich von TEUR 1.144 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 830 bzw. 72,6% auf TEUR 313 im Geschäftsjahr 2013/2014 verringert. Ausschlaggebend für den Rückgang waren im Wesentlichen eine geringere Kostenweiterbelastung sowie der Wegfall von Auflösungserträgen insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen für Prozessrisiken und der Wegfall der hälftigen Kostenweiterbelastung an dem MVDA nach der Kündigung des Mietvertrags für Büroräume der Gesellschaft in Berlin im Geschäftsjahr 2012/2013 (siehe Abschnitt „*BEDEUTENDE FAKTOREN MIT EINFLUSS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE*“).

Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich von TEUR 11.514 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 549 bzw. 4,8% auf TEUR 10.965 im Geschäftsjahr 2013/2014 verringert. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass seit Beginn des Geschäftsjahres 2013/2014 aufgrund der Übernahme des Geschäftsbetriebs der Fitkauf GmbH von dieser keine Leistungen mehr an die LINDA AG erbracht werden. Diese Leistungen werden nunmehr durch eigene Mitarbeiter der LINDA AG erbracht, die die LINDA AG von der Fitkauf GmbH übernommen hat.

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich von TEUR 2.624 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 329 bzw. 12,5% auf TEUR 2.953 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Er umfasst Löhne und Gehälter, Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Pensionen. Für den Anstieg war die Übernahme der sechs Mitarbeiter der Fitkauf GmbH durch die LINDA AG zum 1. Oktober 2013 ausschlaggebend.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von TEUR 3.343 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 419 bzw. 12,5% auf TEUR 2.924 im Geschäftsjahr 2013/2014 verringert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf einen Rückgang der Rechts- und Beraterkosten um TEUR 204 zurückzuführen. Hinzu kam die Kündigung des Mietvertrags für Büroräume der Gesellschaft in Berlin.

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen haben sich von EUR 0 im Geschäftsjahr 2012/2013 auf TEUR 300 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Grund hierfür war die Gewinnausschüttung der Fitkauf GmbH in dieser Höhe.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat sich von TEUR 1.002 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 743 bzw. 74,1% auf TEUR 1.745 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen in einmaligen Beteiligungserträgen (siehe „–*ERTRÄGE AUS BETEILIGUNGEN*“) und aus dem Neuabschluss von Verträgen über IT-Dienstleistungen zu für die Gesellschaft günstigeren Konditionen begründet.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag haben sich von TEUR 347 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 157 bzw. 45,2% auf TEUR 503 im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöht. Dieser Anstieg geht einher mit dem Anstieg des von der Gesellschaft erwirtschafteten Ergebnisses.

Liquidität und Kapitalausstattung

Kapitalflussrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalflussrechnung der LINDA AG für die am 31. Dezember 2014 und 2013 endenden Dreimonatszeiträume gemeinsam mit der Kapitalflussrechnung für die jeweils am 30. September endenden Geschäftsjahre 2012/2013 bzw. 2013/2014:

In TEUR	1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 (ungeprüft)	1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 (ungeprüft)	1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 (ungeprüft)
Jahresüberschuss	517	457	+1.240	+654
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagever- mögens	54	47	+211	+192
Sonstige zahlungsunwirksame Vor- gänge	0	0	+13	+129
Verlust aus dem Abgang von AV	0	0	0	+8
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-2.008	-1.936	-1.519	+983
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vor- räte, der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-102	-3.657	-116	+791
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Ver- bindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finan- zierungstätigkeit zuzuordnen sind	401	2.160	-104	-318
Cashflow aus laufender Ge- schäftstätigkeit	-1.138	-2.928	-275	+2.439
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5	-22	-79	-246
Cashflow aus der Investitions- tätigkeit	-5	-22	-79	-246
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0	+185	0
Auszahlungen aus der Rücknahme von Genussrechten	-2.125	0	-13	-22
Cashflow aus der Finanzie- rungstätigkeit	-2.125	0	-13	-22
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-3.267	-2.950	-182	+2.171
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+6.458	+6.640	+6.640	+4.469
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+3.191	+3.690	+6.458	+6.640

Vergleich der zum 31. Dezember 2014 und 2013 endenden Dreimonatszeiträume

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich von TEUR -2.928 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum um TEUR 1.790 auf TEUR -1.138 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum erhöht. Wegen der Auszahlung der Bonifizierung für die jeweils vorausgehenden Geschäftsjahre an Kooperationspartner zum einen und der Zahlung des Weihnachtsgelds an Mitarbeiter der Gesellschaft zum anderen war der Cashflow jeweils negativ. In dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum kam insbesondere die einmalige Bonifizierung anlässlich des Jubiläums „10 Jahre LINDA“ zur Auszahlung. Ferner hatte die Gesellschaft darüber hinaus Zahlungen nach vergleichsweiser Beendigung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten aufzuwenden (siehe „*GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – GERICHTS- UND/ODER SCHIEDSVERFAHREN*“).

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit hat sich von EUR 0 in dem am 31. Dezember 2013 endenden Dreimonatszeitraum auf TEUR -2.125 in dem am 31. Dezember 2014 endenden Dreimonatszeitraum verringert. Grund hierfür war die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an die Genussrechtsinhaber im Oktober 2014.

Vergleich der zum 30. September 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich von TEUR 2.439 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 2.714 auf TEUR -275 im Geschäftsjahr 2013/2014 verändert. Die Auszahlung der zuvor in die Rückstellungen eingestellten Beträge im Geschäftsjahr 2013/2014 hat zu Mittelabflüssen geführt, die zu einem negativen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit geführt haben. Die Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr 2013/2014 um TEUR 1.519 verringert. Der Rückgang resultiert aus der im Geschäftsjahr 2013/2014 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2012/2013 geringeren Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten (TEUR -

834), aus niedrigeren Rückstellungen für das Bonifizierungsprogramm (TEUR -455) und aus geringeren Steuerrückstellungen (TEUR -336).

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Der negative Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit hat sich von TEUR -22 im Geschäftsjahr 2012/2013 um TEUR 194 auf TEUR +172 im Geschäftsjahr 2013/2014 verringert. Diese Entwicklung ist auf die Aufnahme eines Darlehens bei der Fitkauf GmbH zurückzuführen, das zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 185 valutierte.

Liquidität

Die Liquidität der Gesellschaft zum 30. September 2014 ist gegenüber ihrer Liquidität zum 30. September 2013 von rund TEUR 6.640 um rund TEUR 182 bzw. 2,74% auf rund TEUR 6.458 gesunken. Zu den Gründen vgl. „*KAPITALFLUSSRECHNUNG – VERGLEICH DER ZUM 30. SEPTEMBER 2014 UND 2013 ENDENDEN GESCHÄFTSJAHRE*“. Im Oktober 2014 hat die Gesellschaft ferner das Genussrechtskapital nebst Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 2.284.949,00 an die Genussrechtsinhaber zurückgezahlt.

Investitionen

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht kapitalintensiv. Dementsprechend lag das Anlagevermögen zum 31. Dezember 2014 lediglich bei EUR 607.813. Im Geschäftsjahr 2013/2014 wurde SAP Business One eingeführt. Das Investitionsvolumen überwiegend für Hard- und Software belief sich auf rund EUR 78.728 und war eigenkapitalfinanziert. Im Geschäftsjahr 2012/2013 wurden keine wesentlichen Investitionen vorgenommen. Die größten Investitionen in nächster Zukunft werden im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Dokumentenmanagementsystems sowie dem Umbau neu angemieteter Geschäftsräume der Gesellschaft vorgenommen. Das Investitionsvolumen, das das Geschäftsjahr 2014/2015 betrifft, beläuft sich auf rund EUR 90.000,00 für das Dokumentenmanagementsystem bzw. rund EUR 250.000,00 für den Umbau der Geschäftsräume und ist jeweils eigenkapitalfinanziert. Darüber hinaus sind bis zum Datum des Prospekts keine wesentlichen Investitionen geplant oder verbindlich beschlossen.

Wesentliche Finanzierungsinstrumente

Die Gesellschaft ist überwiegend eigenkapitalfinanziert. Seit Rückzahlung des Genussrechtskapitals nebst Zinsen im Oktober 2014 hat die Gesellschaft keine langfristigen Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft hat übliche kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem operativen Geschäft betreffend etwa Steuern und Lieferantenbeziehungen. Die von der Gesellschaft verwendeten Finanzierungsinstrumente sind überwiegend kurzfristiger Natur und bestehen aus Geldanlagen bis zu drei Monaten, in geringem Umfang tagesfällige Guthaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten. Die genannten Positionen bestehen fast ausschließlich im Inland und valutieren in EUR. Durch die Rückzahlung des Genussrechtskapitals nebst Zinsen in Höhe von EUR 2.284.949,00 im Oktober 2014 wurde nach dem Ende des Geschäftsjahres 2013/2014 der Bestand der liquiden Mittel zurückgeführt.

Derivative Finanzinstrumente werden zum Zeitpunkt dieses Prospekts nicht eingesetzt.

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2014 wurden bei der Gesellschaft keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Qualitative und quantitative Angaben zu Marktrisiken

Die Gesellschaft schließt nicht aus, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs frei werdende Finanzierungsmittel auf den Kapitalmärkten anzulegen. Veränderungen im Zinsniveau können zu einem finanziellen Wertverfall führen, der sich negativ auf die Gesellschaft auswirken würde.

Die Gesellschaft verfolgt jedoch in der Regel eine konservative Anlagepolitik, welche grundsätzlich auf die zeitnahe Liquidierbarkeit des Kapitals angelegt ist. Spekulative Zins- oder Währungsrisiken oder übermäßige Bestandsrisiken für das angelegte Vermögen werden soweit als möglich vermieden.

MARKT UND WETTBEWERB

Die LINDA AG betreibt für die mit ihr kooperierenden Apotheken das Dachmarkenkonzept „LINDA Apotheken“. In diesem Zusammenhang erarbeitet die Gesellschaft einerseits Marketingkonzepte und erbringt andererseits diverse Dienstleistungen für die LINDA Apotheken sowie den MVDA und seine Tochtergesellschaften.

Da die LINDA AG nur in Deutschland und ausschließlich für im Inland ansässige Apotheken tätig ist, bezieht sich die folgende Darstellung allein auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wie auch ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden auch maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation der LINDA Apotheken beeinflusst (siehe *„RISIKOFAKTOREN – ZENTRALE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN ODER IHRE BRANCHE BETREFFEN – DIE GESELLSCHAFT IST VON DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION DER APOTHEKEN ABHÄNGIG. VERSCHLECHTERUNGEN DEREN SITUATION KÖNNTEN SICH NEGATIV AUF DIE GESELLSCHAFT AUSWIRKEN.“*), sodass im Folgenden neben der Markt- und Wettbewerbssituation der LINDA AG auch diejenige der LINDA Apotheken dargestellt wird.

LINDA AG

Der für die Gesellschaft relevante Markt ist zunächst der Markt der Apothekenkooperationen. Bei Apothekenkooperationen handelt es sich um Zusammenschlüsse von Apotheken auf freiwilliger Basis. Die kooperativ organisierten Apotheken behalten jeweils ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit, nutzen aber die jeweilige Gemeinschaft oder mehrere Gemeinschaften für die Inanspruchnahme von verschiedenen Services und Leistungen. Ein Teil dieser Apothekenkooperationen legt den Fokus ihrer Tätigkeit auf den Bereich Marketing, während es sich andere Gruppierungen zum Ziel gesetzt haben, im Bereich Einkauf wirtschaftliche Vorteile zu erzielen oder den Vertrieb von Produkten im e-commerce-Bereich auszubauen. Teilweise werden auch mehrere dieser Zielsetzungen miteinander kombiniert. Das Konzept der LINDA AG beinhaltet einen gemeinsamen Marktauftritt, eine gemeinsame Vermarktung von LINDA-Produkten (bzw. der Produkte der Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“) und eine gemeinsame (Marketing-)Kommunikation.

Gründe für den Beitritt in eine Kooperation sind laut einer Studie neben finanziellen Vorteilen im Einkauf (soweit durch die Kooperation überhaupt angeboten) Vorteile im Marketing sowie Markenvorteile einer Kooperationszugehörigkeit (Quelle: SEMPORA Consulting GmbH: Apothekenkooperationsstudie „Coop-Study 2015“ („**SEMPORA 2015**“)). Derzeit sind in Deutschland rund 78% der Apotheker in einer oder mehreren Apothekenkooperationen organisiert (Quelle: SEMPORA 2015). Den bundesweiten Markt der Apothekenkooperationen teilen sich zum Datum dieses Prospekts

rund 35 Kooperationen. Diese unterscheiden sich, abgesehen von den soeben genannten Aspekten des Leistungsumfangs, im Wesentlichen durch folgende Faktoren:

- Wirkungskreis: National oder regional,
- Zahl ihrer Mitglieder,
- Aufnahmegebühr für Haupt- und ggf. je Filialapotheke,
- Mitgliedsbeitrag für Haupt- und ggf. je Filialapotheke,
- Leistungsportfolio,
- Grad der Kundenbindung,
- Einheitlichkeit des Marktauftritts und
- ggf. (sofern kartellrechtlich zulässig) Gebietsschutz.

Unter den Marktteilnehmern belegt LINDA einer unabhängigen Studie zufolge bei der Bekanntheit unter den Teilnehmern den ersten Platz (Quelle: SEMPORA 2015). Bei der Bewertung unter Apothekern belegt LINDA in den Kategorien Bekanntheitsgrad, Marketingunterstützung, Gewinnorientierung, Gesundheitsnetzwerk, Category Management, Pharmazeutische Kompetenz, Innovationskraft und Beste Softwareanbindung jeweils den ersten Platz (Quelle: SEMPORA 2015).

Wesentliche Wettbewerber der Gesellschaft sind nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung der von ihren Wettbewerbern veröffentlichten Informationen und der oben genannten Faktoren die Kooperationen „mea – meine apotheke“, „alphega“ vormals „vivesco“, „gesund ist bunt“ und „Guten Tag Apotheken“. Eine unabhängige Studie bestätigt diese Einschätzung (Quelle: SEMPORA 2015).

LINDA Apotheken

Die wirtschaftliche Situation der LINDA AG ist auch maßgeblich mit der wirtschaftlichen Situation der ihr Dachmarkenkonzept tragenden Apotheken verknüpft. Die Markt- und Wettbewerbssituation der LINDA Apotheken hat daher erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Situation der LINDA AG.

Die Zahl der Apotheken in Deutschland hat sich im Jahre 2013 insgesamt rückläufig entwickelt. Zum Ende des Jahres 2013 betrug die Zahl der Apotheken 20.662. Im Hinblick auf den Apothekenumsatz hat sich hingegen eine Steigerung ergeben: Der Gesamtumsatz der deutschen Apotheken stieg um rund EUR 2 Mrd. auf insgesamt EUR 44,6 Mrd. Euro (Quelle: Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände: Die Kennzahlen über den Apothekenmarkt 2013). Nach Auffassung der Gesellschaft haben im Jahre 2013 die Anhebung der packungsbezogenen Vergütung um EUR 0,25, der Konsens beim Apothekenabschlag mit dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Notdienstpauschale zu Umsatzsteigerungen der Apotheken geführt (siehe auch „*GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – REGULATORISCHES UMFELD*“). Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensteigerung ist nach Auffassung der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Apothekenmarkt weiterhin mit ordnungspolitischen Eingriffen konfrontiert werden wird. Diese können den Markt mittelbar oder unmittelbar tangieren z.B. in Form einer Reduktion der Margen und/oder in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Apothekenmarkts.

In geographischer Hinsicht sind unter Zugrundelegung der Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf eine Kleine Anfrage verschiedener Bundestagsabgeordneter vom 6. September 2012 Faktoren wie die Konkurrenzsituation in der Umgebung, die Nähe zur ärztlichen Versorgung und Laufkundschaft maßgeblich.

Als selbstständige Apotheken konkurrieren auch die LINDA Apotheken in zunehmendem Maß mit Versand- und Internetapotheken und großen Handelsketten, die in der Vermittlung von Arzneibestellern an Versandapotheken tätig sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine zunehmende Akzeptanz von Versandapotheken unter Verbrauchern zu verzeichnen (Quelle: SEMPORA Consulting GmbH: Studie zum deutschen Apothekenmarkt 2014 („**SEMPORA 2014**“)). Mit dieser Entwicklung einher geht im Apothekenmarkt eine zunehmende Bereitschaft, sich Apothekenkooperationen anzuschließen. Zu beobachten ist des Weiteren eine steigende Professionalisierung der Apothekenstrukturen (Quelle: SEMPORA 2014).

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick

Die LINDA AG ist ein Dienstleister für die Inhaber von Apotheken, die sich – auf freiwilliger Basis und unter Beibehaltung ihrer unternehmerischen und rechtlichen Selbstständigkeit – der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, sowie für die Tochtergesellschaften des MVDA und damit mittelbar auch für die im MVDA zusammengeschlossenen Apotheker. Sie erbringt zentrale Dienstleistungen für die mit ihr kooperierenden Apotheken und den MVDA, ist im Vertrieb bestimmter Produkte, die sie unter Eigenmarken herstellen lässt, aktiv und berät ferner die vorgenannten Apotheken in apothekenrelevanten Fragen etwa in den Bereichen Marketing und Qualitätsmanagementsystem. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gliedert sich in vier Teilbereiche:

- Kooperationspartner-Geschäft mit LINDA Apotheken: Gegen Entrichtung eines monatlichen Beitrags erhalten die Apothekenbetreiber von der Gesellschaft bestimmte Marketingartikel und Zugang zu Marketingangeboten der Industrie- und Handelspartner sowie zum PAYBACK-Kundenbindungsprogramm. Der Umfang der Nutzung dieser Angebote steht ihnen frei. Im Rahmen eines Bonifizierungsprogramms besteht die Möglichkeit der Rückvergütung der gezahlten Beiträge je nach Intensität der Nutzung der Angebote. Das zugrunde liegende Vertragsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen dem beteiligten Apotheker und dem MVDA.
- „Partner“-Geschäft mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel: Hierbei verpflichtet sich die Gesellschaft vertraglich gegenüber den betreffenden Partnern gegen Entgelt, den LINDA Apotheken eine bestimmte verkaufsfördernde Platzierung des betreffenden Produkts oder sonstige verkaufsfördernde Maßnahmen zu empfehlen. Über die Befolgung der Empfehlungen können die LINDA Apotheken jeweils völlig frei entscheiden. Hinzu kommen verschiedene Leistungen, die durch den MVDA, der ebenfalls Vertragspartei des jeweils zugrunde liegende Vertragsverhältnisses ist, erbracht werden. Hierzu gehört etwa die Möglichkeit des Herstellers, in den Publikationen des MVDA Anzeigen zu schalten.
- Gruppeninterne Dienstleistungen: Diese Leistungen umfassen Erbringung verschiedener Dienstleistungen für den MVDA und seine Tochtergesellschaft wie etwa die Buchhaltung für den MVDA sowie Dienstleistungen im IT-Bereich und Marketingleistungen für diejenigen Mitglieder des MVDA, die sich der Systemorganisation LINDA nicht angeschlossen haben.

- Sonstige Leistungen: Schließlich vertreibt die Gesellschaft Produkte wie z.B. Vitamin- und Mineralstoffprodukte unter den Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“, die sie bei Auftragsherstellern produzieren lässt.

Unternehmensgeschichte und Hintergrund

Die Entwicklung der Gesellschaft ist eng verbunden mit der Entwicklung des MVDA und seinen Zielsetzungen. Ausgangspunkt war die Gründung des Marketing Verkaufspool Deutscher Apotheker (MVPDA) im Jahr 1989 mit der Zielsetzung, den pharmazeutischen Großhandel als Logistikpartner in den Bereichen des Einkauf und der bedarfsgerechten Warendistribution zu nutzen und Marketinghilfen zur Unterstützung in den Bereichen Beratung und Verkauf innerhalb der Apotheken zu etablieren, wobei der Erhalt der Individualapothekes von Anfang an im Vordergrund stand. Der MVPDA hatte bis zum Jahr 1996 1.200 Mitglieder und wurde sodann als Marketing Vereinigung Deutscher Apotheker fortgeführt. Im Jahr 1999 gründete sich aus dieser Vereinigung der MVDA. Zu diesem Zeitpunkt zählte er 2.200 Mitglieder (Quelle zu den vorgenannten Informationen: „Der Marketing Verein Deutscher Apotheker – Seit zwei Jahrzehnten am Puls der Zeit“ – abrufbar unter <http://pressecenter.mvda.de/dokumente/zweijahrzehnte.doc>). Der MVDA hat sich entsprechend § 2 seiner Satzung zum Ziel gesetzt, als Marketing-Kooperation von Apothekern in Deutschland zur Weiterentwicklung der Stärken der einzelnen Apotheke beizutragen, die Kundenfrequenz zu erhöhen und ihre Beratungskompetenz verkaufsfördernd zu nutzen. Im MVDA sind zum Jahresbeginn 2015 rund 2.730 Apotheker mit rund 3.420 Apotheken zusammengeschlossen.

Im Jahr 2004 führte der MVDA die Dachmarke „LINDA“ als Grundlage für eine entsprechende Systemorganisation ein (Quelle: „Der Marketing Verein Deutscher Apotheker – Seit zwei Jahrzehnten am Puls der Zeit“ – abrufbar unter <http://pressecenter.mvda.de/dokumente/zweijahrzehnte.doc>). 700 MVDA-Mitglieder schlossen sich zu diesem Zeitpunkt unter der Dachmarke „LINDA“ zusammen, um durch gemeinsame Marketingaktivitäten und ein zentrales Qualitätskonzept ein stärker konturiertes Marktprofil zu entwickeln .

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2000 als Tochtergesellschaft des MVDA unter der Firma MfA Marketing für Apotheken GmbH gegründet und durch notariell beurkundeten Beschluss vom 23. September 2009 mit Eintragung im Handelsregister am 12. Januar 2010 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „LINDA AG“ umgewandelt. Zuvor hatte sie den Teilbereich „Marketing für Nicht-LINDA Apotheken“ im Wege der Abspaltung zur Neugründung auf ihre Schwestergesellschaft MVDA Service GmbH übertragen. Einziger Aktionär der Gesellschaft ist derzeit der MVDA. Er wird auch nach Durchführung des Angebots 100% der Stammaktien der LINDA AG halten.

Im Jahr 2014 führte der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und nach umfassenden Vorarbeiten unter Beteiligung externer Berater und Wissenschaftler das zentrale Strategiekonzept „LINDA 2020+“ ein, um die Gesellschaft für die Anforderungen des Apothekenmarkts der Zukunft zu rüsten, siehe Abschnitt „– STRATEGIE“.

Mit rund 1.100 teilnehmenden Apotheken ist LINDA heute einer der größten Zusammenschlüsse selbstständiger Apotheker unter einer zentralen Dachmarke in Deutschland (Quelle: Kooperationskompass Ausgabe 01.2014).

Wettbewerbsstärken

Nähe zum Apotheker

Eine wesentliche Stärke von LINDA gegenüber anderen Kooperationen besteht zunächst darin, dass LINDA aus Apothekerhand entstanden ist und bis heute in enger Zusammenarbeit mit Experten aus Apothekerschaft, Marketingbranche und Wissenschaft fortentwickelt wurde und wird, um den Bedürfnissen sowohl der Apotheker als auch ihrer Kunden zu entsprechen. Die Verbindung von Apothekerschaft, Marketingbranche und Wissenschaft soll Qualität, verbraucherorientiertes Marketing und besondere Kundennähe in Form von persönlicher, individueller, vertraulicher sowie diskreter Beratung und Betreuung sicherstellen. Einer unabhängigen Studie zufolge ist die LINDA AG führend in der Kategorie Pharmazeutische Kompetenz (Quelle: SEMPORA 2015).

Hohe Umsetzungsquoten insbesondere durch Bonifizierungsmodell

Nach Erhebungen der Gesellschaft setzten die LINDA Apotheken die Marketingmaßnahmen der LINDA AG in den vergangenen Jahren durchschnittlich zu rund 77% um. Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Gesellschaft die entsprechenden Maßnahmen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen den Betreibern der LINDA Apotheken jeweils lediglich empfehlen kann und die Umsetzung sodann auf freiwilliger Basis erfolgt (siehe „– REGULATORISCHES UMFELD – UNABHÄNGIGKEIT DES APOTHEKERS – INSBESONDERE ARZNEIMITTELBEVORZUGUNGSVERBOT“), handelt es sich hierbei nach Einschätzung der Gesellschaft um durchweg hohe Umsetzungsquoten.

Dem Kooperationspartner-Geschäft der Gesellschaft mit LINDA Apotheken liegt ein Bonifizierungsprogramm zugrunde, in dessen Rahmen die Möglichkeit der teilweisen Rückvergütung der gezahlten Beiträge besteht. Einzelheiten hierzu finden sich im Abschnitt „– PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN – KOOPERATIONSPARTNER-GESCHÄFT MIT LIN-

DA APOTHEKEN“. Nach Auffassung der Gesellschaft beruhen die soeben dargestellten Umsetzungsquoten maßgeblich auf dem von der Gesellschaft angewandten Bonifizierungsmodell.

Starke Partnerschaften

LINDA verfügt daneben über eine Anzahl namhafter Partner unter anderem PAYBACK, Deutschlands größtem Kundenbonusprogramm und den ADAC e.V. Darüber hinaus verfügt LINDA über Partnerschaften mit bekannten Vertretern verschiedener Branchen und bietet damit sowohl den teilnehmenden Apotheken als auch deren Kunden attraktive Leistungsangebote. So sind die LINDA Apotheken z. B. exklusiver Ausstatter des Medizinkoffers der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft sowie Partner von Borussia Dortmund, des Karlsruher Sport-Club sowie mehrerer Vereine von regionaler Bedeutung. Dies trägt aus Sicht der Gesellschaft zur Attraktivität des von der LINDA AG angebotenen Leistungsportfolios bei.

Starke Marken

Als Eigentümerin der 2004 ins Leben gerufenen Dachmarke „LINDA“ hat die LINDA AG die langfristige Qualitäts- und Zukunftssicherung der selbstständigen, inhabergeführten LINDA Apotheken zum Ziel. Einer unabhängigen Studie zufolge ist die Apothekenkooperation „LINDA Apotheken“ Marktführerin unter den deutschen Marketingkooperationen inhabergeführter Apotheken in Deutschland (Quelle: Kooperationskompass Ausgabe 01.2014). LINDA Apotheken zeichnen sich ferner durch einen einheitlichen Außenauftritt sowie gemeinsame Verkaufs- und Marketingaktionen aus und sind somit bundesweit wiedererkennbar.

Individuelle Stärkung der Mitgliedsapotheken

Durch Inanspruchnahme des Leistungsportfolios der LINDA AG werden die Mitgliedsapotheken nach Einschätzung der Gesellschaft auch in ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit gestärkt. Sie profitieren von der zentral gesteuerten überregionalen Markenkommunikation sowie einem von anderen Kooperationsmodellen bzw. kooperationsfremden Apotheken deutlich unterscheidbaren Leistungsangebot für die Positionierung und Profilierung vor Ort sowie einer effektiven Integration in die Versorgungsstrukturen des Markts.

Erfahrenes Führungsteam mit langjähriger Marktkenntnis

Schließlich sind die Leitungsorgane der Gesellschaft mit Führungspersönlichkeiten besetzt, die über jahrzehntelange einschlägige Erfahrung im Pharma- und Apothekenmarkt verfügen. Insbesondere mit ihren betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten tragen sie nach Auffassung der Gesellschaft entscheidend zum wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und der Dachmarke LINDA bei.

Strategie

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft geht davon aus, dass das deutsche Gesundheitssystem in den kommenden Jahren voraussichtlich von erneuten regulatorischen Eingriffen betroffen sein wird. Von solchen gesetzgeberischen Maßnahmen, die insbesondere der Sicherstellung der dauerhaften Finanzierung des gesetzlichen Krankenversicherungssystems dienen, ist der Apothekenmarkt – und damit auch die LINDA AG – regelmäßig in direkter oder indirekter Weise betroffen, etwa durch strukturelle Marktveränderungen oder direkte finanzielle Eingriffe in das Marktgeschehen, beispielsweise durch Kostendämpfungsgesetze.

Insofern ist davon auszugehen, dass sich die LINDA AG auch weiterhin mit ordnungspolitisch induzierten sowie durch den allgemeinen Wandel ausgelösten Marktveränderungen zu befassen hat. Es bleibt eine der wichtigsten strategischen Aufgaben der Gesellschaft, Marktveränderungen frühzeitig zu antizipieren und auf diese rechtzeitig mit entsprechenden Strategien zum eigenen Nutzen sowie zum Nutzen der angeschlossenen LINDA Apotheken zu reagieren.

Obgleich sich die finanzielle Situation des Apothekenmarkts in der jüngeren Vergangenheit stabilisierte, bleiben die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen des Gesamtmarkts volatil. Das kaum zu prognostizierende Marktumfeld für inhabergeführte Apotheken kann auch künftig eine Chance für die LINDA AG bedeuten. Denn durch einen zielorientierten Ausbau des Leistungsspektrums, das unter anderem dazu beiträgt, das finanzielle Fundament sowie die lokale Marktposition teilnehmender Apotheken weiter zu stärken, können möglicherweise aus den Reihen der Mitgliedsapotheken des MVDA weitere LINDA Apotheken gewonnen werden.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensteigerung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Apothekenmarkt weiterhin mit ordnungspolitischen Eingriffen konfrontiert werden wird. Diese können den Markt mittelbar oder unmittelbar tangieren z.B. in Form einer Reduktion der Margen und/oder in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Apothekenmarkts.

Die LINDA AG wird sich auch künftig intensiv mit dem Wandel des Gesundheitsmarkts und speziell mit dem Wandel des Apothekenmarkts befassen, um sich frühzeitig auf die sich möglicherweise verändernden Rahmen- und Marktbedingungen einstellen zu können und Veränderungen des Apothekenmarkts aktiv gestaltend für die LINDA Apotheken zu begleiten. Insofern bereitet auch die LINDA AG in einem kontinuierlichen Prozess den Wandel des Markts und dessen Rahmenbedingungen für die LINDA Apotheken strategisch auf.

Zentrales Strategiekonzept „LINDA 2020+“

Um auf die diese Herausforderungen reagieren zu können und damit die wirtschaftliche Stabilität der Gesellschaft wie auch der LINDA Apotheken gewährleisten zu können, hat die LINDA AG die Zukunftsstrategie „LINDA 2020+“ entwickelt. Bei der Erarbeitung von LINDA 2020+ war ein Expertenkreis aus Apothekern, Fachspezialisten der Gesellschaft und des MVDA sowie Vertretern des Instituts für Handel & Internationales Marketing der Universität des Saarlandes beteiligt.

LINDA 2020+ ist als kurz-, mittel- und langfristiges Programm für die kommenden fünf Jahre und den darüber hinaus gehenden Zeitraum konzipiert. Es zielt darauf ab, einerseits das Profil der Dachmarke LINDA nachhaltig zu schärfen und andererseits den LINDA Apotheken den aktuellen Entwicklungen angemessene Bedingungen für den Weg in eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen. LINDA 2020+ basiert im Wesentlichen auf drei Schwerpunkten:

- der pharmazeutischen Kompetenz der Gesellschaft und der LINDA Apotheken,
- einem professionellen Marketing und
- dem grundlegenden Selbstverständnis der LINDA AG als umfassender Gesundheitsdienstleister.

Entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft – Unterstützung der Mitgliedapotheken bei der Verbesserung der eigenen Ertragslage – baut LINDA 2020+ auf folgenden Zielsetzungen auf:

- Kontinuierliche Optimierung sowie Ausbau des zur Verfügung gestellten (Dienst-) Leistungspakets sowie dessen einfacher Einsatz/ einfache Abwicklung im Apothekenalltag, z. B. durch professionelle Marketing- und Verkaufsförderungsinstrumente wie etwa LINDA Marketingkomponenten einschließlich Partnerschaften mit PAYBACK, ADAC e.V., DFB.
- Frühzeitige Entwicklung neuer, innovativer Konzepte, mit denen die LINDA Apotheken effektiv auf die Entwicklungen am Markt reagieren können und deren Gestaltung Akzeptanz und Interesse bei entscheidenden Marktbeteiligten findet z.B. durch indikationsspezifische Leistungsangebote u.a. im Bereich Diabetes und Lebererkrankungen bzw. und entsprechender Prävention sowie Online- und Social Media-Support.
- Entwicklung finanzieller Vorteilsmodelle, von denen LINDA Apotheken durch den nachhaltigen Einsatz der Marke „LINDA“ profitieren können, wie etwa das LINDA Bonifizierungssystem.
- Pflege der Nähe zu den Mitgliedern durch persönliche Betreuung sowie deren Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen im Apothekenalltag.

Die Umsetzung dieser Strategie lässt sich in die folgenden sechs Teilbereiche gliedern, welche ihrerseits jeweils eine Reihe von konkreten, im nachfolgenden exemplarisch aufgeführten Umsetzungsmaßnahmen vorsehen:

- Herausarbeitung der pharmazeutischen Kompetenz etwa durch die Implementierung LINDA-spezifischer Beratungsleitfäden, qualifizierte Fortbildungsmaßnahmen für Apothekenmitarbeiter und die Etablierung pharmazeutischer Kompetenzzentren;
- Stärkung der Corporate Identity beispielsweise durch Tragen einer einheitlichen Berufskleidung des Apothekenpersonals;
- Steigerung von Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Sortiments, beispielsweise durch Anbieten sämtlicher LINDA-Eigenmarkenprodukte;

- Stabilisierung der Kundenbindung, etwa durch Intensivierung der Nutzung der umfangreichen Möglichkeiten des PAYBACK-Programms oder aktive Teilnahme am Kindermarketingkonzept, etwa durch die Ausgabe des „LINDANI“ Poster-Magazins für Kinder;
- Ausbau von Services und Dienstleistungen, z.B. durch Bereitstellen eines kostenlosen Wasserausschanks, die Erhöhung der Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel und Einrichtung eines werktäglichen Zustelldiensts; und
- Realisierung einer „virtuellen Apotheke“, etwa im Wege der Nutzung einer einheitlichen LINDA Vorlage für individuelle Apothekenwebseiten oder des LINDA Social-Media-Angebots.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch Umsetzung von LINDA 2020+ angemessene Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche erfolgreiche Zukunft der Gesellschaft sowie der LINDA Apotheken geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist das Konzept maßgeblicher Bestandteil der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft.

Produkte und Dienstleistungen

Die Geschäftstätigkeit der LINDA AG ruht im Wesentlichen auf vier Säulen.

Kooperationspartner-Geschäft mit LINDA Apotheken

Ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit ist das Geschäft mit den Kooperationspartnern. Im Geschäftsjahr 2013/2014 hat die Gesellschaft in diesem Bereich mit einem Umsatz von rund EUR 7.000.000 (nach Abzug der an die Kooperationspartner im Geschäftsjahr ausgekehrten Bonifizierungen) rund 38% ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftet.

Das Kooperationspartner-Geschäft basiert auf einem entsprechenden Rahmenvertrag zwischen dem MVDA und dem betreffenden Apotheker. Die LINDA AG fungiert in dieser Vertragsbeziehung grundsätzlich als Erfüllungsgehilfin des MVDA. Der MVDA verpflichtet sich insbesondere zu einer Einwirkung auf die Gesellschaft u.a. hinsichtlich des Abschlusses eines Markenlizenzvertrags, der die Nutzung der Wort-/Bildmarke „LINDA“ regelt, mit dem Apotheker. Die Kooperationspartner entrichten auf Grundlage dieses Vertrags einen einheitlichen monatlichen Beitrag. Dieser Beitrag deckt ein bestimmtes Spektrum von Marketingleistungen der Gesellschaft ab. Hierzu gehören beispielsweise Schaufensterbeschriftung, Namensschilder, Werbematerialien sowie Dekorationsmaterial für den Verkaufsraum.

Darüber hinaus erhalten die Betreiber der LINDA Apotheken unter anderem Zugang zu Marketingangeboten der Industrie- und Handelspartner sowie zum PAYBACK-Kundenbindungsprogramm. Zentrale Marketingwerkzeuge (z.B. der Druck von Werbeflyern durch die Gesellschaft) bieten Arbeitserleichterungen für die teilnehmenden LINDA Apotheken.

Darüber hinaus können Kooperationspartner Produkte und Leistungen von der LINDA AG erwerben, die über die mit dem einheitlichen Monatsbeitrag vergüteten Produkte und Leistungen hinausgehen und welche die Gesellschaft den teilnehmenden LINDA Apotheken zusätzlich in Rechnung stellt. Im Hinblick hierauf besteht ein sog. quantitatives Bonifizierungssystem. Für Umsätze, die die Gesellschaft aufgrund des Bezugs dieser Zusatzleistungen erwirtschaftet, gelten bestimmte gestaffelte Rabatte von 5% bis zu 20%. Auf diesem Wege werden Teile der für diese Zusatzleistungen aufgewendeten Beträge an die jeweiligen Kooperationspartner rückvergütet, um die Teilnahme an dem Dachmarkenkonzept für die Apotheker attraktiver zu gestalten.

Im Rahmen dieses qualitativen Bonifizierungssystems findet auch die Umsetzung bestimmter Marketingmaßnahmen der Gesellschaft durch die LINDA Apotheken Berücksichtigung. Diese Umsetzung wird von der Gesellschaft zweimal pro Jahr durch Besuche in der betreffenden LINDA Apotheke erfasst. Diese Besuche erfolgen ohne Voranmeldung und werden protokolliert. Im Rahmen der qualitativen Bonifizierung werden nach Maßgabe eines Bewertungsmodells Punkte vergeben. Auf dieser Grundlage findet eine teilweise Rückerstattung der o.g. monatlichen Beiträge statt, die sich je Geschäftsjahr im Durchschnitt auf fast fünf Monatsbeiträge belaufen kann.

Durchschnittlich erstattet die Gesellschaft im Rahmen ihres Bonifizierungsprogramms rund vier Monatsbeiträge an die Kooperationspartner zurück. Dies entspricht rund 30% der von den Kooperationspartnern geleisteten Beiträge.

„Partner“-Geschäft mit Herstellern und pharmazeutischem Großhandel

Des Weiteren betreibt die Gesellschaft ein sogenanntes „Partner“-Geschäft mit derzeit rund 60 namhaften Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel. Im Geschäftsjahr 2013/2014 hat die Gesellschaft in diesem Bereich mit einem Umsatz von rund EUR 5.900.000 rund 32% ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftet.

Gegenstand dieses „Partner“-Geschäfts ist die Förderung des Vertriebs bestimmter freiverkäuflicher Pharma- und anderer Produkte über die LINDA Apotheken. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Gesellschaft und der MVDA vertraglich gegenüber den betreffenden Partnern, den LINDA Apotheken eine bestimmte verkaufsfördernde Platzierung des betreffenden Produkts oder sonstige verkaufsfördernde Maßnahmen zu empfehlen. Hierzu gehören auch Werbeanzeigen in den von der Gesellschaft bzw. vom MVDA herausgegebenen Publikationen oder Präsentationsstände auf Veranstaltungen der LINDA AG bzw. des MVDA. Als Gegenleistung hierfür erhalten die Gesellschaft und der MVDA von dem Vertragspartner ein Entgelt. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt „– WESENTLICHE VERTRÄGE – „PARTNER“-GESCHÄFT MIT HERSTELLERN UND PHARMAZEUTISCHEM GROSSHANDEL“ Bezug genommen.

Gruppeninterne Dienstleistungen

Einen weiteren Teil ihres Umsatzes erwirtschaftet die Gesellschaft durch die entgeltliche Erbringung verschiedener Dienstleistungen für den MVDA und seine Tochtergesellschaften. Im Geschäftsjahr 2013/2014 hat die Gesellschaft in diesem Bereich mit einem Umsatz von rund EUR 4.300.000 rund 23% ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Die erbrachten Dienstleistungen umfassen beispielsweise die gesamte Buchhaltung für den MVDA und die MVDA Service GmbH einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses. Darüber hinaus erbringt die LINDA AG Dienstleistungen im IT-Bereich und – in einem verglichen mit LINDA Apotheken geringeren Umfang – Marketingleistungen für diejenigen Mitglieder des MVDA, die keine LINDA Apotheken betreiben. Für weitere Einzelheiten siehe die Abschnitte „– WESENTLICHE VERTRÄGE – GRUPPENINTERNE DIENSTLEISTUNGEN“ und „– GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN“.

Sonstige Leistungen

Ergänzt wird die Geschäftstätigkeit der LINDA AG durch weitere Leistungen, insbesondere durch den Vertrieb von Produkten unter Eigenmarken. Im Geschäftsjahr 2013/2014 hat die Gesellschaft in diesem Bereich mit einem Umsatz von rund EUR 1.100.000 rund 6% ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Unter den Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“ werden verschiedene Produkte wie z.B. Vitamin- und Mineralstoffprodukte, Schwangerschaftstests, Gelenkkapseln und Blutdruckmessgeräte von der Gesellschaft exklusiv an die Mitgliedsapotheken des MVDA vertrieben. Diese Produkte werden von einem Auftragshersteller für die Gesellschaft in fest vereinbarten Mindestmengen produziert oder bei Herstellern

eingekauft und von der Gesellschaft den Kooperationspartnern sowie den weiteren Mitgliedern des MVDA zum Weiterverkauf in ihren Apotheken zum Kauf angeboten.

Sachanlagen

Die Gesellschaft hat rund 2.700 m² Büro- und Lagerflächen samt Stellplätzen für Kraftfahrzeuge an ihrem Sitz in Köln gemietet. Des Weiteren hat die Gesellschaft für Ihre Mitarbeiter 21 Kraftfahrzeuge geleast. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Sachanlagen, die über die übliche Büro- und Geschäftsausstattung hinausgehen.

Rechte zum Schutz geistigen Eigentums

Die Gesellschaft ist Inhaberin der beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nr. 30325353.3 geführten Wort-/Bildmarke „LINDA“. Für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind darüber hinaus die ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Fitkauf GmbH gehörenden Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“, unter denen die LINDA AG verschiedene Produkte wie z.B. Vitamin- und Mineralstoffprodukte, Schwangerschaftstests, Gelenkkapseln und Blutdruckmessgeräte vertreibt, von Bedeutung.

Regulatorisches Umfeld

Apothekenkooperationen als solche sind gesetzlich nicht unmittelbar reglementiert. Die Geschäftstätigkeit der LINDA AG wird in regulatorischer Hinsicht jedoch maßgeblich vom rechtlichen Umfeld geprägt, in dem Apotheken operieren. Dieses wird insbesondere bestimmt von

- dem Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) und
- der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO)
- dem Arzneimittelgesetz (AMG)
- dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG)
- der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)

Das ApoG regelt, wer unter welchen Voraussetzungen eine Apotheke betreiben darf und welche Aufgaben der Arzneimittelversorgung die jeweilige Apotheke in welcher Organisationsform wahrnimmt. Die Vorschriften der ApoBetrO treffen insbesondere Regelungen über das Apothekenpersonal und seine Verantwortlichkeiten, Anforderungen an die Räumlichkeiten und Einrichtung, die Vorratshaltung sowie die Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheke bzw. der Krankenhausapotheke. Weitere Vorschriftenkomplexe befassen sich mit der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowie deren Lagerung.

Fremd- und Mehrbesitzverbot

Nach Maßgabe des ApoG ist der Betrieb einer Apotheke erlaubnispflichtig. Eine solche Erlaubnis kann nur einer natürlichen Person erteilt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt, d.h. insbesondere die deutsche Approbation als Apotheker besitzt. Die Apotheke wird von dem Apothekenleiter persönlich und in eigener Verantwortung geleitet. Die Eigenverantwortung des Apothekers bezieht sich nicht nur auf die Beurteilung pharmazeutisch-wissenschaftlicher Fragen und die Betriebsführung, sondern auch auf die wirtschaftliche Verantwortlichkeit.

Kapitalgesellschaften, also etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind vom Betrieb einer Apotheke ausgeschlossen (sog. *Fremdbesitzverbot*). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 19. Mai 2009 entschieden, dass die Regelung des Fremdbesitzverbots, wonach Personen, die keine Apotheker sind – insbesondere in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften –, der Besitz und der Betrieb von Apotheken verwehrt ist, europarechtskonform ist. Der EuGH hat jedoch die Möglichkeit des europäischen Gesetzgebers anerkannt, im Rahmen seiner Kompetenzen einheitliche Vorschriften zu schaffen, die das Fremd- und Mehrbesitzverbot aufheben oder den jeweiligen Anwendungsbereich ggf. erheblich einschränken. Das Gesetz verbietet auch Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonstige überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist.

Seit dem 1. Januar 2004 dürfen die Apothekeninhaber neben ihrer Hauptapotheke bis zu drei weitere öffentliche Apotheken (sog. *Filialapotheken*) betreiben (sog. *eingeschränktes Mehrbesitzverbot*). Die von dem Apotheker betriebene Hauptapotheke und die von ihm zu betreibenden Filialapotheken müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen. Der Apotheker muss die Hauptapotheke persönlich führen. Der Apothekenleiter der Hauptapo-

theke hat für jede weitere Apotheke schriftlich einen angestellten approbierten Apotheker als Verantwortlichen zu benennen, der die Pflichten eines Apothekenleiters zu erfüllen hat. Der Betrieb sog. „Apothekenketten“ ist in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht zulässig.

Unabhängigkeit des Apothekers – insbesondere Arzneimittelbevorzugungsverbot

Aus der Vorgabe, dass der Apotheker in jeder Hinsicht unabhängig sein und die Apotheke in eigener, persönlicher fachlicher und wirtschaftlicher Verantwortung führen muss, ergeben sich weitere Beschränkungen für Apothekenkooperationen. Vertragsbeziehungen, die zur Abhängigkeit des Apothekers sowie Fremdbestimmung führen könnten, sind nicht zulässig. Nach Maßgabe des ApoG darf sich ein Apotheker beispielsweise nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von ihm abzugebenden Arzneimittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken (sog. *Arzneimittelbevorzugungsverbot*). Aus diesem Grund kann sich ein Apotheker beispielsweise nicht zur Abnahme bestimmter Produkte verpflichten.

Somit kann sich die Gesellschaft gegenüber Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel lediglich dazu verpflichten, Betreibern von LINDA Apotheken bestimmte Produkte eines konkreten Pharmaherstellers zu empfehlen, ohne hierbei einen bestimmten Absatz gewährleisten zu können. Demnach steht es jedem Apotheker frei, diese Produkte zu kaufen und weiter zu vertreiben.

Konkrete rechtliche Vorgaben für Betrieb und Einrichtung von Apotheken

Die ApBetrO regelt den Betrieb und die Einrichtung von öffentlichen Apotheken, somit auch von LINDA Apotheken. Der Apothekenleiter muss ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten betreiben. Der Apothekenleiter muss insbesondere sicherstellen, dass Patienten und andere Kunden hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden. Die LINDA AG unterstützt die mit ihr kooperierenden Apotheken bei der Ausgestaltung eines solchen Qualitätsmanagementsystems (siehe „– *PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN*“).

Die Betriebsräume einer Apotheke sind durch Wände oder Türen abzutrennen (a) von anderweitig gewerblich oder beruflich genutzten Räumen, sowie (b) von öffentlichen Verkehrsflächen und Ladenstraßen. Es ist somit nach deutschem Recht nicht möglich, Apotheken beispielsweise in Super- oder Drogeriemärkte zu integrieren.

Arzneimittel dürfen nur von zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigten Betrieben erworben werden, § 17 Abs. 1 ApBetrO. Die LINDA AG besitzt die Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln, erteilt durch die Bezirksregierung in Köln.

Behördliche Überwachung

Das AMG bestimmt, dass Apotheken der Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Die Überwachungskommission hat weitreichende Befugnisse, z. B. das Betretungsrecht, Einsichtsrecht, Herausgaberecht und die Möglichkeit zur Vornahme vorläufiger Anordnungen, wie auch der vorübergehenden Schließung der Apotheke, insbesondere bei schwerwiegenden Hygienemängeln.

Kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte

GWB

Aus dem GWB ergeben sich verschiedene Verbote, unter anderem wie folgt:

Verboten ist die Aufteilung der Märkte untereinander, indem beispielsweise Gebiete, Kunden oder Unternehmen einzelnen Apotheken zugewiesen werden oder indem bestimmte (Absatz-)Quoten festgelegt werden. Verboten sind Quotenvereinbarungen im Hinblick auf die Sicherung von Mengen, Umsätzen oder Marktanteilen sowie Aufforderungen zu Boykottmaßnahmen gegenüber bestimmten Unternehmen. Gemeinsame Preisstrategien/Werbung mehrerer konkurrierender Apotheker sind in der Regel kartellrechtlich ebenso bedenklich wie der Informationsaustausch zwischen Apothekern über wettbewerbsrelevante Daten. Auch der gemeinsame Einkauf von Arznei- oder Hilfsmitteln durch mehrere Apotheken unterliegt regelmäßig kartellrechtlichen Schranken.

UWG

Das wettbewerbliche Handeln der Apotheker ist durch das UWG beschränkt. Danach sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Bestimmungen zu richten, wonach ein Wettbewerber dann unlauter handelt, wenn er einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Diese Bestimmungen sind besonders bedeutsam für die spezifischen Anforderungen an Apotheken. Sie greifen beispielsweise ein, wenn die Apotheke ohne die notwendige Erlaubnis betrieben wird oder wenn gegen solche Vorschriften des ApoG verstoßen wird, die den Verkauf von Arzneimitteln regeln. Das UWG verbietet ferner die Herausgabe gemeinsamer Werbematerialien mit Preisangaben. Das UWG verbietet auch unlautere Wettbewerbshandlungen, z. B. die Herabsetzung von Konkurrenten, die Schleichwerbung und unzumutbare Belästigungen.

HWG

Die Apotheker müssen im wettbewerbsrechtlichen Umfeld zudem die spezifischen Regelungen des HWG beachten, wenn sie für die in § 1 HWG genannten Produkte und Leistungen werben. Hierzu gehören u. a. Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG. Besondere Bedeutung kommt der Zulässigkeit von Bonus- und Gutscheinsystemen zu. Mit Urteil vom 9. September 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass in Bezug auf Gutscheine im Bereich von bis zu einem Euro unter Berücksichtigung der in § 7 HWG genannten Wertgrenzen – z. B. stellt Abs. 1 Nr. 1 dieser Bestimmung auf Gegenstände von geringem Wert ab wie auch auf geringwertige Kleinigkeiten – zwar eine Verletzung der Arzneimittelverordnung und dem darin festgeschriebenen einheitlichen Abgabepreis liegt, diese Verletzung allerdings nicht die wettbewerbsrechtliche Spürbarkeitsschwelle – hinsichtlich des Wertes analog § 7 HWG – erreiche. Insofern könne ein Verstoß wettbewerbsrechtlich nicht geahndet werden.

Regulierung von Arzneimittelpreisen

Für die Preisbildung im preisgebundenen Arzneimittelsektor bestehen gesetzliche Vorgaben. Diese betreffen u.a. die Zusammensetzung des Apothekenabgabepreises. Ausgangspunkt hierfür bildet der vom Hersteller festgesetzte Abgabepreis, der sogenannte Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU). Gemäß § 1 der aufgrund der Ermächtigung in § 78 Abs. 1 AMG erlassenen Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) gelten für Arzneimittel, die im Voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 AMG den Apotheken vorbehalten ist, besondere Preisspannen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV erhöht sich der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers um den Großhandelszuschlag. Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken dürfen auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens ein Zuschlag von 3,15%, höchstens jedoch EUR 37,80, zuzüglich eines Festzuschlages von EUR 0,70 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 3 AMPPreisV regelt die Zuschläge, die die Apotheken für ihre Leistungen dem Preis hinzuaddieren dürfen. Danach ist zur Berechnung des Apothekenabgabepreises von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken ein Zuschlag von 3% zuzüglich eines Fixbetrages von EUR 8,35 und zuzüglich EUR 0,16 zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes sowie die Umsatzsteuer zu erheben. Diese Steuer wird in Höhe des Regelsatzes von derzeit 19% erhoben. Der pauschale Zuschlag soll die Logistikkosten der Apotheker aufwiegen (z.B. die Lagerhaltung), der Fixbetrag dient in erster Linie der Vergütung der Beratungsleistung des Apothekers. Der Festzuschlag ist auf den Betrag zu erheben, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung des Großhandels geltenden Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlags nach § 2 AMPPreisV ergibt. Der so ermittelte Preis stellt den Brutto-Abgabepreis der Apotheke dar.

Der Gesetzgeber hat der gesetzlichen Krankenversicherung einen Abschlag zu Lasten der Apotheken eingeräumt. Der Rabatt beträgt bei zu Lasten der Krankenkasse abgegebenen Arzneimitteln gemäß § 130 Abs. 1 SGB V derzeit EUR 1,80 je Arzneimittel. Dabei setzt die Gewährung des Abschlags voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden durch § 1 Abs. 4 AMPPreisV von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen. Damit wird das Ziel einer deutlichen Zunahme des Wettbewerbs und damit tendenziell sinkender Preise verfolgt.

Auswirkungen auf die LINDA AG

Die verschiedenen regulatorischen und kartellrechtlichen Vorgaben setzen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren weiterer Entwicklung Grenzen. Sie haben Auswirkungen auf die Art und Weise des Zusammenschlusses mit den Kooperationspartnern und auf die individuelle Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses.

Die LINDA AG kann vor dem Hintergrund der gesetzlich gebotenen Unabhängigkeit keine eigenen Apotheken betreiben und sich bei der geltenden Rechtslage durch eine engere Bindung der Kooperationspartner nicht zu einer Apothekenkette fortentwickeln.

Bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Kooperationsverhältnisses, beispielsweise durch Anbieten zusätzlicher Dienstleistungen oder Intensivierung des Partnergeschäfts sind ebenfalls die gesetzlich und kartellrechtlich gebotene Unabhängigkeit und die Vorgaben an den Betrieb und die Ausstattung einer Apotheke zu beachten.

Versicherungen

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die mit ihrem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken in angemessenem Umfang versichert zu haben. Neben einer D&O-Versicherung, die vom MVDA zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der LINDA AG mit angemessenem Selbstbehalt abgeschlossen wurde, bestehen insbesondere eine Betriebshaftpflicht-, eine Produkthaftpflicht- sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung.

Mitarbeiter

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft (ohne Vorstand) jeweils zum Datum des Prospekts sowie zum 30. September der Jahre 2013 und 2014, nach Funktionen aufgeschlüsselt:

Bereich	27. März 2015	2014	2013
Stabstellen	10	10	8
Informationstechnologie	7	6	1
Kaufmännische Verwaltung	6	6	6
Unternehmenskommunikation & Brandmanagement	6	6	4
Marketing	11	11	11
Gesamt	40	39	30

Zum Datum des Prospekts waren bei der Gesellschaft acht Teilzeitbeschäftigte beschäftigt, die in den Mitarbeiterzahlen in der vorstehenden Tabelle – jeweils als ein (1) Mitarbeiter – enthalten sind. Die Gesellschaft hat zum Datum des Prospekts ferner Studenten und Aushilfskräfte beschäftigt, die in den Mitarbeiterzahlen der vorstehenden Tabelle nicht enthalten sind.

Sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft zum Datum des Prospekts waren in Köln tätig. Im Ausland sind keine Mitarbeiter tätig.

Der Anstieg der Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr 2013/2014 im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf die Übernahme von sechs Mitarbeitern der Fitkauf GmbH im Zusammenhang mit dem Erwerb ihrer Vermögensgegenstände zum 1. Oktober 2013 durch die Gesellschaft zurückzuführen.

In dem Zeitraum vom 30. September 2014 bis zum Prospektdatum sind keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die angegebene Anzahl der Mitarbeiter der LINDA AG eingetreten. Herr Volker Karg wurde zum 1. Januar 2015 für fünf Jahre zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Wesentliche Verträge

Kooperationspartner-Geschäft mit LINDA Apotheken

Überblick

Im Hinblick auf das Kooperationspartner-Geschäft mit LINDA Apotheken ist der zwischen den Kooperationspartnern und dem MVDA abgeschlossene „Teilnahmevertrag am Dachmarkenkonzept LINDA Apotheken“ („**Teilnahmevertrag**“) nebst Anlagen von wesentlicher Bedeutung. Die LINDA AG selbst ist nicht Partei des Teilnahmevertrags. Die von der LINDA AG zu erbringenden Dienstleistungen werden von der Gesellschaft als Erfüllungshilfe des MVDA wahrgenommen.

Mit dem Abschluss des Teilnahmevertrags verpflichtet sich jeder Kooperationspartner zur Zahlung eines einheitlichen Monatsbeitrags an die Gesellschaft. Darüber hinaus hat der Kooperationspartner die Möglichkeit, zusätzliche, gesondert zu vergütende Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen (siehe „– *PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN – KOOPERATIONSPARTNER-GESCHÄFT MIT LINDA APOTHEKEN*“).

Zur Umsetzung der von der LINDA AG jeweils empfohlenen Marketingmaßnahmen ist der jeweilige Kooperationspartner aufgrund des regulatorischen Umfelds nicht verpflichtet (siehe Abschnitt „*REGULATORISCHES UMFELD*“).

Teilnahmevertrag

Der Teilnahmevertrag wird zwischen dem MVDA einerseits und dem betreffenden Apotheker andererseits ausschließlich in seiner Eigenschaft als Eigentümer der genannten Apotheke abgeschlossen. Sämtliche in dem Teilnahmevertrag festgelegten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf diese Apotheke. Falls auch etwaige Filialapotheken in den vorliegenden Teilnahmevertrag einbezogen werden sollen, bedarf es hierfür jeweils des Abschlusses eines neuen Vertrags.

Hinsichtlich der Verwendung der Wort-/Bildmarke „LINDA“ verpflichtet sich der MVDA darauf hinzuwirken, dass die LINDA AG als Inhaberin der Marke mit dem Apotheker einen Vertrag abschließen wird, in dem die Gesellschaft ihm gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts die Lizenz erteilt, die Marke in dem näher festgelegten Umfang zu nutzen. Der Apotheker verpflichtet sich, seine Apotheke nach Maßgabe des vom MVDA herausgegebenen Markenhandbuchs in seiner jeweiligen Fassung zu führen und diese während der Laufzeit des Teilnahmevertrags auf seine Kosten laufend zu verwenden und nach Beendigung des Teilnahmevertrags die Nutzung der Wort-/Bild-Marke „LINDA“ unverzüglich einzustellen.

Der Apotheker verpflichtet sich ferner, die sich aus dem aus Anlage 4 zum Teilnahmevertrag ersichtlichen Marketingpaket jeweils ergebenden Leistungen der LINDA AG gegen Zahlung eines einheitlichen monatlichen Entgelts an die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen und demgemäß seine Apotheke unter Einsatz dieses jeweiligen Marketingpakets zu führen und dieses Marketingpaket in seiner apothekeneigenen Werbung besonders herauszustellen.

Für die Bereiche Freiwahl (d.h. eigenständige Produktauswahl durch den Kunden im Betriebsraum), Service, Verkauf und Kommunikation hat der MVDA verschiedene verbindliche Richtlinien und sonstige verbindliche Grundsätze entwickelt. Diese sind dem Teilnahmevertrag als Anlage 5 beigefügt. Der Apotheker erkennt diese Richtlinien bzw. Grundsätze als wesentlichen Bestandteil des Teilnahmevertrags an.

Der Teilnahmevertrag wird zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der Schriftform mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden, er endet automatisch, wenn und sobald die Mitgliedschaft des Apothekers beim MVDA geendet hat.

Unberührt bleibt für jede der Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere bei einer Verletzung der verbindlichen Richtlinien zum Teilnahmevertrag.

„Partner“-Geschäft mit Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel

Des Weiteren betreibt die Gesellschaft ein sogenanntes „Partner“-Geschäft mit namhaften Herstellern von Arzneimitteln und pharmazeutischem Großhandel. Die Verträge weisen jeweils einen ähnlichen Inhalt auf.

Im Einzelnen umfassen die zugrundeliegenden Verträge die folgenden Vertragspflichten des MVDA bzw. der LINDA AG, welche teilweise selbst Vertragspartei ist und teilweise als Erfüllungsgehilfin des MVDA fungiert:

- Empfehlung an die Mitglieder des MVDA, bestimmte in den Verträgen näher definierte Produkte des Vertragspartners im Sommer- bzw. Winterplanogramm aufzunehmen, wobei es den Mitgliedern des MVDA freisteht, die Empfehlungen umzusetzen,
- Einräumung der Möglichkeit zur Umsetzung verschiedener Werbemaßnahmen, z.B. Zurverfügungstellung von Raum im monatlich erscheinenden „MVDA-Brief“, Vorstellung von Produkten und Dienstleistungen bei Veranstaltungen des MVDA und Stellung des sog. „Produkt des Monats“ zur Ausstellung in den LINDA Apotheken, die sich dafür entscheiden, und
- Erteilung von Hinweisen gegenüber pharmazeutischen Herstellern und LINDA Apotheken betreffend die Leistungen des Großhändlers.

Darüber hinaus hat der jeweilige Vertragspartner in der Regel die Möglichkeit, bestimmte vertraglich festgelegte Leistungen, welche zusätzlich vergütet werden, in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschaft arbeitet auf diese Weise mit rund 60 Herstellern und Händlern zusammen. Die Verträge werden in der Regel jeweils auf ein Jahr, teilweise auch unbefristet geschlossen.

Gruppeninterne Dienstleistungen

Die Gesellschaft erbringt verschiedene Dienstleistungen für den MVDA und seine Tochtergesellschaften, siehe „– *PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN*“. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft mit dem MVDA bzw. seinen Tochtergesellschaften Verträge geschlossen. Da es sich dabei jeweils um mit der Gesellschaft verbundene Parteien handelt, werden diese Verträge unter „– *GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN*“ dargestellt.

Sonstige Leistungen

Zur Geschäftstätigkeit der LINDA AG gehört schließlich der Vertrieb von Produkten wie z.B. Vitamin- und Mineralstoffprodukten unter den Eigenmarken „PRIMA“ und „OVIVO“. Diese Produkte lässt die Gesellschaft von einem Auftragshersteller, der Sunlife Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH, Hövelhof („**Sunlife GmbH**“), produzieren.

Diesem Auftragsverhältnis liegt die „Rahmenvereinbarung zur Lohnherstellung von Lebensmitteln und Medizinprodukten“ zwischen der Sunlife GmbH und der LINDA AG vom 4./9. Dezember 2013 („**Rahmenvereinbarung**“) zugrunde. In der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich die Sunlife GmbH, auf Bestellung der LINDA AG die in der Anlage zur Rahmenvereinbarung näher bezeichneten Produkte nach den einschlägigen lebensmittel- und medizinrechtlichen Anforderungen herzustellen bzw. zu beschaffen und zu liefern. Die LINDA AG schuldet bestimmte Mindestbestellmengen. Die Rahmenvereinbarung enthält darüber hinaus Regelungen zur Qualitätskontrolle einschließlich eines Rechts der LINDA AG zur Überprüfung der betreffenden Standards.

Die Sunlife GmbH stellt die LINDA AG ausweislich der Rahmenvereinbarung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Rechten oder Leib und Leben des Dritten durch die Lieferung/Leistung oder Benutzung von Produkten der Sunlife GmbH herrühren, insbesondere von Ansprüchen aus Produkthaftpflicht, es sei denn, dass das Verschulden der LINDA AG oder das Verschulden Dritter überwiegt.

Die Rahmenvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der Schriftform mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden.

Geschäfte mit verbundenen Parteien

Die Gesellschaft hat mit dem MVDA sowie mit der MVDA Service GmbH, Köln, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft des MVDA, verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen und einen solchen Vertrag von der Fitkauf GmbH, Köln, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der LINDA AG (gemeinsam mit der Gesellschaft die „**LINDA Gruppe**“) übernommen. Hinzu kommt ein Vertrag mit der Fitkauf GmbH betreffend die Übernahme des Geschäftsbetriebs der Fitkauf GmbH durch die LINDA AG zum 1. Oktober 2013, 24:00 Uhr.

Geschäftsbesorgungsvertrag mit der MVDA Service GmbH (Auftraggeberin) vom 22. Oktober 2009

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 22. Oktober 2009 hat sich die LINDA AG dazu verpflichtet, Leistungen, Produkte und Dienstleistungen unter dem Namen der MVDA Service GmbH an deren Kunden zu erbringen, zu denen sich die MVDA Service GmbH vertraglich verpflichtet hat. Des Weiteren ist Vertragsbestandteil die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, die von Kunden der MVDA Service GmbH angefordert werden können, sowie die Erbringung von anderen administrativen Dienstleistungen und Beratungsdienstleistungen. Die Vergütung für die Leistungen, Produkte und Dienstleistungen, zu denen sich die MVDA Service GmbH gegenüber ihren Kunden vertraglich verpflichtet hat, beläuft sich auf 95% der mit diesen Leistungen der MVDA Service GmbH im Zusammenhang stehenden Nett honorare. Die Vergütung für die übrigen genannten Leistungen beträgt monatlich EUR 105.000,00 (netto). Der Vertrag begann mit Wirkung zum 1. Juli 2009 und hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 30. September 2011. Er verlängert sich um jeweils zwölf Monate, soweit er nicht sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist bislang nicht erfolgt.

Vertrag über die Gestellung von Außendienstmitarbeitern mit der MVDA Service GmbH (Auftragnehmerin) vom 22. Oktober 2009

Mit Vertrag vom 22. Oktober 2009 verpflichtet sich die MVDA Service GmbH, Außendienstmitarbeiter für die Betreuung von Kunden der LINDA AG zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die Gestellung der Außendienstmitarbeiter beträgt monatlich EUR 17.500,00 (netto). Der Vertrag begann mit Wirkung zum 1. Juli 2009 und hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 30. September 2011. Er verlängert sich um jeweils zwölf Monate, soweit er nicht sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist bislang nicht erfolgt.

Dienstleistungs- und Beratungsvertrag mit der MVDA Service GmbH (Auftraggeberin) über ein Qualitätsmanagement-System vom 22. Oktober 2009

Mit Dienstleistungs- und Beratungsvertrag vom 22. Oktober 2009 hat sich die LINDA AG dazu verpflichtet, die MVDA Service GmbH bei der Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung aller erforderlichen Maßnahmen und Prozesse einschließlich der dazugehörigen Dokumente zu beraten, die ein einwandfreies Betreiben eines QM-Systems nach DIN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung ermöglichen. Die monatliche Nettovergütung beträgt EUR 3.000,00. Der Vertrag begann mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 und hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 30. September 2010. Er verlängert sich um jeweils zwölf Monate, soweit er nicht sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist bislang nicht erfolgt.

Dienstleistungs- und Beratungsvertrag mit dem MVDA (Auftraggeber) über ein Qualitätsmanagement-System vom 30. September 2009

Mit Dienstleistungs- und Beratungsvertrag vom 30. September 2009 hat sich die LINDA AG dazu verpflichtet, den MVDA bei der Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung aller erforderlichen Maßnahmen und Prozesse einschließlich der dazugehörigen Dokumente zu beraten, die ein einwandfreies Betreiben eines QM-Systems nach DIN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung ermöglichen. Die monatliche Nettovergütung beträgt EUR 1.500,00. Der Vertrag begann zum 1. Oktober 2009 und hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 30. September 2010. Er verlängert sich um jeweils zwölf Monate, soweit er nicht sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist bislang nicht erfolgt.

Vertrag mit der Fitkauf GmbH vom 4. Oktober 2013

Mit Vertrag mit der Fitkauf GmbH vom 4. Oktober 2013 verpflichtete sich die LINDA AG zur Übernahme des Geschäftsbetriebs der Fitkauf GmbH. Vertragsgegenstand waren (i) sämtliche Vermögensgegenstände der Fitkauf GmbH, die von ihr im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs genutzt werden und/oder dieser – insbesondere bilanziell – zugeordnet sind, wie z.B. EDV-Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie verschiedene Forderungen der Fitkauf GmbH gegen Dritte, (ii) sämtliche Verträge und Vertragsangebote, sowie (iii) sämtliche Rechts- und Vertragsverhältnisse sowie die Kundenbeziehungen. Die LINDA AG übernahm grundsätzlich keine Verbindlichkeiten der Fitkauf GmbH, mit Ausnahme einzelner näher bestimmter Verbindlichkeiten wie etwa Steuerverbindlichkeiten, die unter der Bi-

lanzposition Steuerrückstellung erfasst waren, sowie derjenigen, die unter der Bilanzposition Rückstellungen erfasst waren, wie Steuerverbindlichkeiten und Rückstellungen wegen nicht genommenen Urlaubs von Arbeitnehmern, sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern.

Der Kaufpreis für die Vermögensgegenstände betrug rund EUR 59.440. Dem standen die von der LINDA AG übernommenen Verbindlichkeiten der Fitkauf GmbH in Höhe von rund EUR 220.370 gegenüber. Da die Summe der von der LINDA AG übernommenen Verbindlichkeiten den Kaufpreis um rund EUR 160.929 überstieg, verpflichtete sich die Fitkauf GmbH zum Ausgleich der sich hieraus ergebenden Forderung der LINDA AG, aus ihrem bei der Commerzbank AG, Köln, geführten laufenden Kontokorrentkonto einen Teilbetrag in der letztgenannten Höhe an die LINDA AG abzutreten. Die Übertragung des Geschäftsbetriebs erfolgte mit Wirkung zum 1. Oktober 2013, 24:00 Uhr.

Wartungsvertrag für die Netzwerkinfrastruktur der MVDA Service GmbH (Auftraggeberin) vom 22. Oktober 2009

Die MVDA Service GmbH hat mit Vertrag vom 22. Oktober 2009 die Fitkauf GmbH mit der Wartung ihrer Netzwerkinfrastruktur beauftragt. Gemäß dem zuvor beschriebenen Vertrag über die Geschäftsübernahme der Fitkauf GmbH durch die LINDA AG ist der Wartungsvertrag auf die LINDA AG übergegangen (siehe „– VERTRAG MIT DER FITKAUF GMBH VOM 4. OKTOBER 2013“). Seit Beginn des Geschäftsjahres 2013/2014 werden daher die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Wartungsvertrag von der LINDA AG wahrgenommen. Die monatliche Vergütung beträgt EUR 12.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer. Der Vertrag kann jährlich zum 30. September mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bis zum Vertragsende gekündigt werden.

Wartungsvertrag für die Netzwerkinfrastruktur des MVDA (Auftraggeber) vom 30. September 2009

Der MVDA hat mit Vertrag vom 30. September 2009 die Fitkauf GmbH mit der Wartung der Netzwerkinfrastruktur des MVDA beauftragt. Gemäß dem zuvor beschriebenen Vertrag über die Geschäftsübernahme der Fitkauf GmbH durch die LINDA AG ist der Wartungsvertrag auf die LINDA AG übergegangen (siehe „– VERTRAG MIT DER FITKAUF GMBH VOM 4. OKTOBER 2013“).

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2013/2014 werden daher die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Wartungsvertrag von der LINDA AG wahrgenommen. Die monatliche Nettovergütung beträgt EUR 3.500,00. Der Vertrag kann jährlich jeweils zum 30. September eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Gerichts- und/oder Schiedsverfahren

Ein ehemaliger Dienstleister der Gesellschaft hat diese vor dem Landgericht Köln auf Zahlung der Vergütung aus einem Ende 2009 geschlossenem Rahmenvertrag sowie weiteren Verträgen verklagt und Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen gezielter Behinderung durch unlautere Abwerbung eines Mitarbeiters geltend gemacht. In Prozess betrug die Klageforderung zuletzt insgesamt EUR 1.672.647,08. Widerklagend hat die LINDA AG einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht durch die Klägerin in Höhe von EUR 298.826,14 geltend gemacht. Dieser Rechtsstreit wurde am 28. Oktober 2013 durch einen Vergleich, in dem sich die LINDA AG zur Zahlung von EUR 900.000,00 verpflichtete und 60% der Prozesskosten trug, rechtskräftig beigelegt.

Darüber hinaus sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bekannt.

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

Gründung, Handelsregistereintragung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist unter der Firma „LINDA AG“ mit dem Sitz in Köln im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 68157 eingetragen. Die Gesellschaft tritt kommerziell unter ihrer Firma auf.

Die Gesellschaft wurde am 4. Januar 2000 als MfA Marketing für Apotheken GmbH für eine unbefristete Zeitdauer gegründet. Am 23. September 2009 beschloss die Gesellschafterversammlung die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „LINDA AG“. Der Umwandlungsbeschluss wurde am 12. Januar 2010 im Handelsregister eingetragen. Die Zeitdauer der Gesellschaft ist weiterhin unbefristet.

Die Geschäftsanschrift und Kontaktdaten der Gesellschaft lauten:

LINDA AG
Emil-Hoffmann-Straße 1a
50996 Köln
Tel.: +49 2236 848 78-0
Fax: +49 2236 848 78-40
E-Mail: info@linda-ag.de
www.linda-ag.de

Das Geschäftsjahr der LINDA AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Beschreibung der LINDA Gruppe

Die LINDA AG hält 100% der Geschäftsanteile an der Fitkauf GmbH, Emil-Hoffmann-Straße 1a, 50996 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 35516. Sämtliche Vermögensgegenstände der Fitkauf GmbH wurden mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 auf die LINDA AG übertragen (siehe „*GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – WESENTLICHE VERTRÄGE – GESCHÄFTTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN – VERTRAG MIT DER FITKAUF GMBH VOM 4. OKTOBER 2013*“). Die Fitkauf GmbH ist zum Datum dieses Prospekts nicht operativ tätig. Eine Wiederaufnahme einer operativen Tätigkeit ist derzeit nicht geplant.

Sonstige Beteiligungen hält die LINDA AG nicht.

Gegenstand des Unternehmens

Nach Maßgabe von § 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Gegenstand des Unternehmens im Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, und für die Beteiligungsgesellschaften des MVDA, Köln, sowie in der Herstellung von und im Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Apothekenbedarfsartikeln jeglicher Art, ferner in der Beratung der vorgenannten Apotheken in allen apothekenrelevanten Fragen.

Die Gesellschaft ist gemäß § 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form anzugeben, genügt das Einstellen auf der Internetseite der Gesellschaft. Mitteilungen, die die Aktien oder die Hauptversammlung betreffen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

HAUPTAKTIONÄR

Aktionärsstruktur

Einzigster Aktionär der Gesellschaft ist der MVDA. Er hält Stück 250.000 Aktien und damit 100,00% des Grundkapitals.

Der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V.

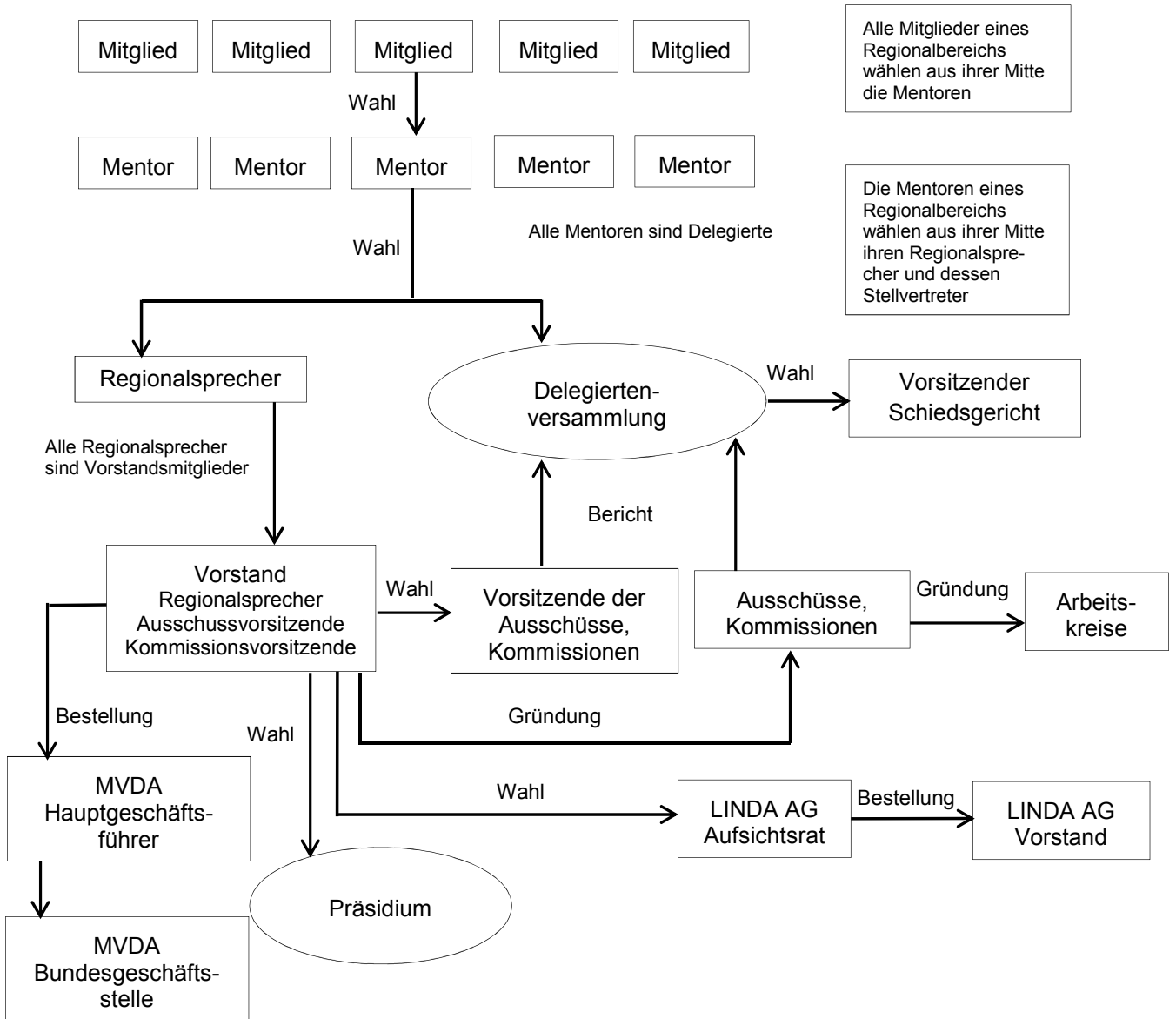
Hinter der Gesellschaft steht der MVDA, der bislang der einzige Aktionär der Gesellschaft ist. Er wird auch nach Durchführung des Angebots 100% der Stammaktien der LINDA AG halten.

Im MVDA sind derzeit rund 2.730 Apotheker mit rund 3.420 Apotheken zusammengeschlossen. Er ist nach eigenen Angaben eines der größten Apothekennetzwerke in Deutschland, siehe *„GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – UNTERNEHMENSGESCHICHTE UND HINTERGRUND“*.

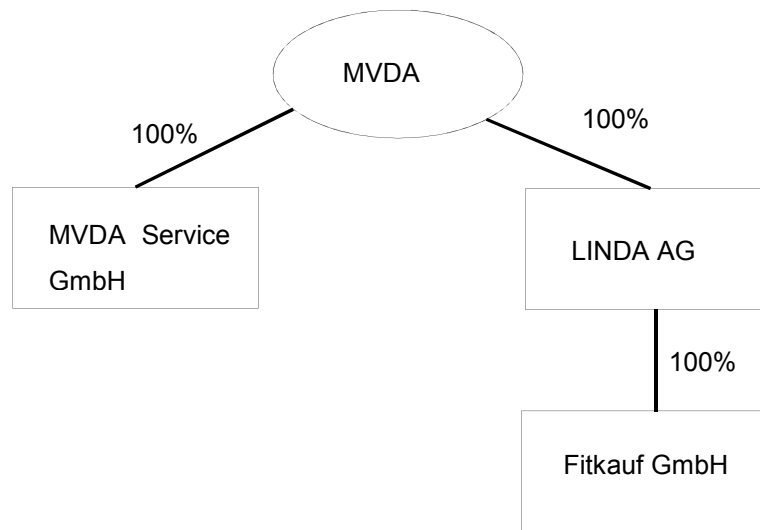
Der MVDA ist eine Marketing-Kooperation von Apothekern in Deutschland. Das Ziel des Marketingkonzepts des MVDA besteht darin, die Stärken der einzelnen Apotheke weiterzuentwickeln, die Kundenfrequenz zu erhöhen und Fachkompetenz verkaufsfördernd zu nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Apotheke als Individualunternehmen zu steigern. Unter Einbindung von Partnern aus dem pharmazeutischen Großhandel als Logistikpartner in den Bereichen des Einkaufs und der bedarfsgerechten Warendistribution wurden Marketinghilfen zur Unterstützung in den Bereichen Beratung und Verkauf innerhalb der Apotheken etabliert. Beide Schwerpunkte, Einkauf und Verkauf, standen seit dem Beginn der Kooperation immer unter dem Gesichtspunkt, den Erhalt der Individualapotheke zu fördern.

Alle Kooperationspartner der LINDA AG sind zugleich Mitglieder des MVDA. Die LINDA AG erbringt auch für die nicht unter der Dachmarke LINDA zusammengeschlossenen Mitglieder des MVDA (zumeist als sein Erfüllungsgehilfe) zentrale Dienstleistungen, siehe *„GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN – GRUPPENINTERNE DIENSTLEISTUNGEN“*.

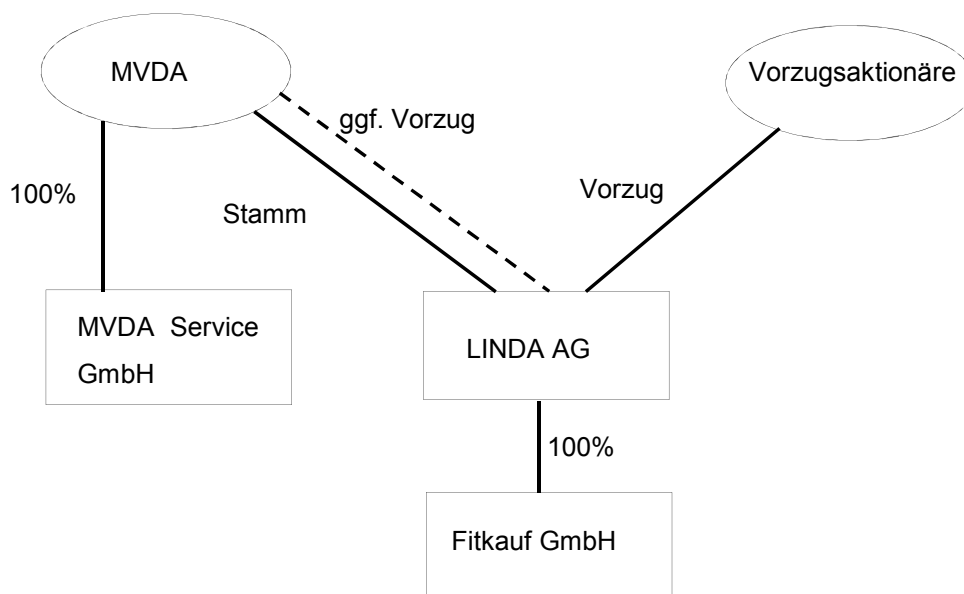
Der MVDA weist die folgende Struktur auf, wobei aus dem Organigramm auch die für Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar relevanten Gremien hervorgehen.



Die folgende Darstellung stellt die Tochtergesellschaften des MVDA zum Datum dieses Prospekts dar:



Nach Durchführung des Angebots stellt sich die Struktur wie folgt dar:



Unmittelbare oder mittelbare Beherrschungs- oder Beteiligungsverhältnisse unter Angaben der Berechtigten

Der MVDA beherrscht die LINDA AG unmittelbar.

ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER GESELLSCHAFT UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Gegenwärtiges Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt vor der Durchführung des Angebots EUR 250.000,00 und ist eingeteilt in 250.000 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Alle Aktien sind voll eingezahlt.

Entwicklung des Grundkapitals

Im Geschäftsjahr 2013/2014 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. März 2014 die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000,00 um EUR 200.000,00 auf EUR 250.000,00 aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 5 Ziff. 1 beschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 1. April 2014 im Handelsregister eingetragen. Die Kapitalerhöhung wurde durch Ausgabe von 200 neuen, auf den Namen des Aktionärs lautenden nennwertlosen Stammaktien durchgeführt, so dass sich die Anzahl der ursprünglich von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien von Stück 50 Aktien auf Stück 250 Aktien erhöhte.

Am 3. Februar 2015 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft die Neustückelung des Grundkapitals von Stück 250 Aktien in Stück 250.000 Aktien beschlossen. Am 23. März 2015 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 250.000,00 um bis zu EUR 30.000,00 auf bis zu EUR 280.000,00 gegen Bareinlagen beschlossen. Das Bezugsrecht des Stammaktionärs wurde ausgeschlossen. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Rahmen des Angebots in das Handelsregister wird das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 auf bis zu EUR 280.000,00 durch Ausgabe von bis zu 30.000 auf den Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, erhöht sein.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung wird nach Ende der Angebotsfrist voraussichtlich am 20. Mai 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. März 2015 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. März 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 12.500,00 durch Ausgabe von bis zu 12.500 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen

Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2015).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Die Erhöhung des Grundkapitals gemäß vorstehender Bestimmung kann dergestalt erfolgen, dass das neu geschaffene Kapital ganz oder teilweise aus Stammaktien oder aus Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht. Die neuen Vorzugsaktien sind hinsichtlich der Vorzugsdividende entsprechend § 24 Ziff. 2 der Satzung auszustatten.

Bedingtes Kapital

Die Gesellschaft verfügt derzeit über kein bedingtes Kapital

Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechte

Die Gesellschaft hat zum Datum dieses Prospekts keine Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte begeben. Die ab dem Geschäftsjahr 2009/2010 von der Gesellschaft begebenen Genussrechte wurden im Oktober 2014 nach Vertragsablauf zurückgezahlt.

Allgemeine Bestimmungen zu einer Veränderung des Grundkapitals

Auch nach der Kapitalerhöhung kann die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung ihr Grundkapital erhöhen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Sollen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden (§ 182 Abs. 1 Satz 2 AktG) oder im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden (§ 186 Abs. 3 AktG), ist eine Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals erforderlich.

Nach dem Aktiengesetz steht jedem Aktionär grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien zu. Entsprechendes gilt für Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Das Bezugsrecht kann nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden (siehe „*ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BEZUGSRECHTEN*“).

Zudem kann durch Beschluss der Hauptversammlung ein genehmigtes Kapital geschaffen werden. Die Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert einen Beschluss mit der Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren Aktien zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Von dieser Möglichkeit hat die Hauptversammlung der Gesellschaft bereits Gebrauch gemacht (siehe oben unter „*ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER GESELLSCHAFT UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN – GENEHMIGTES KAPITAL*“).

Ferner kann die Hauptversammlung zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, von Aktien, die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder von Aktien, die Führungskräften und Arbeitnehmern angeboten wurden, bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf für den Fall, dass das bedingte Kapital zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffen wird, 10%, in den übrigen Fällen die Hälfte desjenigen Grundkapitals, welches zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen.

Schließlich kann die Hauptversammlung der Gesellschaft das Grundkapital durch einen Beschluss, der einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals bedarf, herabsetzen. Eine Herabsetzung des Grundkapitals ist auch Folge der Einziehung von Aktien nach § 7 Ziff. 2 bis 7 der Satzung der Gesellschaft.

Einziehung von Aktien

Die Einziehung von Vorzugsaktien ist in § 7 Ziff. 2 bis 7 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Mir ihr geht die vollständige Beseitigung von durch Aktien vermittelten Mitgliedschaftsrechten einher. Sie erfolgt zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG sowie der vorgenannten Satzungsbestimmungen durch Beschluss des Vorstands (angeordnete Einziehung).

Der Vorstand beschließt über die Einziehung von Vorzugsaktien spätestens sechs Monate, nachdem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 der Satzung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat (Einziehungsbeschluss).

Die Einziehung hat, vorbehaltlich der sogleich dargestellten Regelungen nach § 7 Ziff. 4 und 5 der Satzung der Gesellschaft, zu erfolgen, wenn

- (a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
- (b) die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
- (c) die Aktien des betroffenen Aktionärs von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen und diese Personen weder (A) Mitglieder des MVDA noch (B) Arbeitnehmer des MVDA oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG sind;
- (d) das Beschäftigungsverhältnis des betroffenen Aktionärs mit dem MVDA oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG – gleich aus welchem Grund und von welcher Partei – beendet ist und ein gerichtliches Verfahren in diesem Zusammenhang – sofern eingeleitet – rechtskräftig beendet wurde;

- (e) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA durch Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand beendet ist und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand schriftlich versichert hat, dass er (A) künftig keine Apotheke mehr betreiben wird und (B) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;
- (f) der betroffene Aktionär entgegen seiner Mitteilung nach lit. (e) wieder eine Apotheke betreibt und nicht wieder als Mitglied im MVDA aufgenommen worden ist;
- (g) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA aus einem anderen als den unter lit. (c) und (e) genannten Gründen beendet ist;
- (h) der Aktionär dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt hat und der Vorstand in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft keinen Käufer für die Aktien benannt hat; in dem schriftlichen Verlangen hat der Aktionär (A) die Anzahl der zu veräußernden bzw. einzuziehenden Aktien und (B) den Preis je Aktie, zu dem der Aktionär die Aktien an einen Dritten zu veräußern bereit ist, mitzuteilen.

Die Einziehung erfolgt nicht, wenn die Zahlung des Entgelts nach den sogleich dargestellten Regelungen nach § 7 Ziff. 6 der Satzung der Gesellschaft zu einem Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft nach §§ 17-19 Insolvenzordnung (InsO) führen würde; § 92 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt vorbehaltlich § 7 Ziff. 4 der Satzung der Gesellschaft in dem darauf folgenden Geschäftsjahr, wenn in dem Geschäftsjahr, in dem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 der Satzung der Gesellschaft bezüglich dieser Vorzugsaktien Kenntnis erlangt hat, bereits 5.000 Vorzugsaktien eingezogen wurden oder gemäß § 7 Ziff. 2 und 3 der Satzung der Gesellschaft einzuziehen sind und die Gesellschaft von dem Vorliegen des entsprechenden Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 der Satzung der Gesellschaft bereits zuvor Kenntnis erlangt hat.

Die Hauptversammlung kann bei Vorliegen der Einziehungsgründe gemäß § 7 Ziff. 3 der Satzung der Gesellschaft eine zwangsweise Einziehung von Vorzugsaktien auch über die Höchstzahl gemäß § 7 Ziff. 5 der Satzung der Gesellschaft hinaus beschließen. Die Einziehung wird von der Hauptversammlung beschlossen und dem betroffenen Aktionär vom Vorstand mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss ruht das Stimmrecht aus den Aktien des betroffenen Aktionärs.

Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt entspricht

- (a) EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird.
- (b) dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, wenn der Einziehungsbeschluss nach dem 30. September 2015 gefasst wird. Der Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie wird im Rahmen einer Unternehmensbewertung durch einen anerkannten, vom Vorstand auszuwählenden Sachverständigen nach der Discounted Cash Flow (DCF)-Methode ermittelt. Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts je einzuziehender Vorzugsaktie ist der 31. März, der dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.
- (c) in jedem Fall jedoch mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Maßgeblich für die Berechnung des Buchwerts ist die Bilanz des HGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

Das Entgelt wird in vier gleichen halbjährlichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Durchführung der Kapitalherabsetzung fällig. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszusahlen.

Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten

Nach dem Aktiengesetz steht jedem Aktionär grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien zu. Gleiches gilt für Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen. Die Hauptversammlung kann im Festsetzungsbeschluss bzw. im Falle des genehmigten Kapitals im Ermächtigungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen oder, im Falle des genehmigten Kapitals, den Vorstand hierzu ermächtigen. Der Bezugsrechtsausschluss ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung dieses Bezugsrechts aus sachlichen Gründen überwiegt.

Ein wirksamer Bezugsrechtsausschluss setzt darüber hinaus unter anderem einen Vorstandsbericht und nach der Rechtsprechung eine sachliche Rechtfertigung voraus, wonach das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung

des Bezugsrechts aus sachlichen Gründen überwiegt. Der Vorstandsbericht muss hinsichtlich der sachlichen Begründung des Bezugsrechtsausschlusses dieses überwiegende Interesse darlegen und den vorgeschlagenen Ausgabebetrag begründen.

Ein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, nach dem ein Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe neuer Aktien ohne eine solche Rechtfertigung zulässig sein kann, wenn die Gesellschaft das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10% des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und gleichzeitig der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, ist im Fall der LINDA AG nicht möglich, da die Aktien der Gesellschaft keinen Börsenpreis haben.

Als Ausschluss des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluss die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 186 Abs. 5 Satz 1 AktG, sogenanntes mittelbares Bezugsrecht).

Allgemeine Bestimmungen zu einer Liquidation der Gesellschaft

Neben dem Fall der Auflösung auf Grund eines Insolvenzverfahrens kann die Gesellschaft nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, aufgelöst werden. In diesem Fall wird das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Dabei sind insbesondere bestimmte Vorschriften des Gläubigerschutzes zu beachten.

Ausschluss von Minderheitsaktionären

Nach den Vorschriften der §§ 327a ff. AktG zum sogenannten Squeeze-out kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem 95% des Grundkapitals gehören (sog. „Hauptaktionär“), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (sog. „Minderheitsaktionäre“) auf sich gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Wert des Unternehmens, der in der Regel im Wege einer Ertragswertmethode festgestellt wird. Der Abfindungsbetrag ist durch einen (oder mehrere) von einem Gericht auszuwählende und zu bestellende sachverständige Prüfer zu prüfen.

Im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz sind die vorstehend beschriebenen Regelungen des §§ 327a ff. AktG auch dann anwendbar, wenn der Hauptaktionär nur 90% des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hält und eine Verschmelzung der Gesellschaft auf den Hauptaktionär erfolgt. Die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a AktG fassen. In der Folge dieses sogenannten umwandlungsrechtlichen Squeeze-out scheidet die Minderheitsaktionäre im Zuge der Verschmelzung aus der übertragenden Aktiengesellschaft aus. Der Abfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre richtet sich nach den in §§ 327a ff. AktG enthaltenen Bestimmungen. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft erfolgen soll. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf sind gemäß § 327c Abs. 3 AktG zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Ein Verschmelzungsbeschluss ist bezüglich der übertragenden Aktiengesellschaft nach § 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG nicht erforderlich.

Neben den Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) sieht das deutsche Aktienrecht in den §§ 319 ff. AktG die sogenannte Eingliederung von Aktiengesellschaften vor. Danach kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung einer Gesellschaft beschließen, wenn sich 95% der Aktien der einzugliedernden Gesellschaft in den Händen der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die in Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren ist. Die Höhe der Abfindung ist dabei durch sogenannte Verschmelzungswertrelation zwischen den beiden Gesellschaften zu ermitteln, also das Umtauschverhältnis, das im Falle der Verschmelzung beider Gesellschaften als angemessen anzusehen wäre. Die Eingliederung ist durch einen oder mehrere von einem Gericht auszuwählende und zu bestellende sachverständige Prüfer zu prüfen. Im Gegensatz zu den Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären ist eine Eingliederung nur dann möglich, wenn die zukünftige Hauptgesellschaft eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist.

Börsennotierung

Weder Stamm- noch Vorzugsaktien der LINDA AG sind gegenwärtig börsennotiert bzw. in den Handel an einer Börse einbezogen. Es ist gegenwärtig auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes

Die Satzung der LINDA AG enthält in Bezug auf Anzeigepflichten für Anteilsbesitz keine eigenen Regelungen.

Da die Aktien der Gesellschaft in keinem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden, finden die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG hinsichtlich der Anzeige und Offenlegung von Anteilsbesitz gegenüber der LINDA AG keine Anwendung.

Die Mitteilungspflichten hinsichtlich des Aktienbesitzes an der Gesellschaft richten sich demzufolge ausschließlich nach § 20 AktG. Danach hat ein Unternehmen, sobald ihm mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AktG. Bei dieser Feststellung sind auch Vorzugsaktien zu berücksichtigen. Zudem sind bestimmte Zurechnungstatbestände zu beachten.

Ein Unternehmen im Sinne dieser Regelung kann auch eine natürliche Person sein. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnungen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht tritt auch ein, wenn dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 16 Abs. 1 AktG gehört oder wenn die Beteiligung nicht mehr in einer mitteilungspflichtigen Höhe besteht. Die Gesellschaft hat das Bestehen einer ihr mitgeteilten Beteiligung bzw. die Mitteilung, dass die Beteiligung in der mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

ANGABEN ÜBER DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

Überblick

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplans. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Risikolage und Rentabilität der Gesellschaft, das Risikomanagement, die Geschäftsentwicklung, insbesondere derjenigen Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, sowie strategische Maßnahmen und Compliance zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu

beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen die Interessen der Gesellschaft zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer vorsätzlich unter Verwendung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und ggf. auch den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben und infolgedessen der Gesellschaft ein Schaden entstanden ist.

Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können in der Regel nur von der Gesellschaft selbst durchgesetzt werden, wobei die Gesellschaft bei Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Vorstand und bei Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Ersatzansprüche der Gesellschaft können aber auch durch Aktionäre im eigenen Namen geltend gemacht werden, wenn deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 100.000,00 erreichen und nachdem diese Aktionäre erfolgreich ein Klagezulassungsverfahren betrieben haben.

Es besteht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Directors & Officers (D&O) Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), die der MVDA zu Gunsten sämtlicher Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder seiner Tochtergesellschaften abgeschlossen hat. Diese D&O-Versicherung sieht jeweils eine angemessene Selbstbeteiligung vor.

Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

Vorstand

Gemäß § 8 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand der LINDA AG aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht (§ 84 Abs. 3 AktG).

Von dem durch die Bestellung eines Vorstandsmitglieds begründeten organschaftlichen Rechtsverhältnis ist der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds mit der Gesellschaft zu unterscheiden. Auch für diesen gilt eine Höchstdauer von fünf Jahren, wobei es zulässig ist, eine automatische Verlängerung des Anstellungsvertrags für den Fall vorzusehen, dass die Bestellung erneuert wird. Ansonsten gelten für das Anstellungsverhältnis und dessen Beendigung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Dienstverhältnissen.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen („**Geschäftsordnung Vorstand**“). Danach bedürfen bestimmte und in der Geschäftsordnung aufgezählte Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Hierzu gehören etwa Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, die Verabschiedung des Wirtschaftsplans (Umsatz- Kosten-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung) oder der Abschluss von Mietverträgen mit einer Gesamtverpflichtung im Einzelnen von mehr als EUR 60.000,00 pro Jahr.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Leitung der Gesellschaft. Es existiert ein Geschäftsverteilungsplan, der einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweist. Dieser Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsordnung Vorstand geregelt.

Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die in regelmäßigen Abständen stattfinden sollen; sie müssen stattfinden, soweit das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands, welches vom Aufsichtsrat bestimmt wird, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse können nach der Geschäftsordnung Vorstand jedoch auch

außerhalb von Sitzungen im Umlaufwege (schriftlich oder fernmündlich) gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; die Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst (§ 9 Ziff. 1 der Satzung der Gesellschaft). Die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung Vorstand zu protokollieren. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Vorstandsmitglieder für wichtig gehalten werden, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Beratung des Vorstands über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, den Gegenstand an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats heranzutragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt in diesem Fall Art und Zeitpunkt der Behandlung im Aufsichtsrat, falls die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden kann.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein (§ 9 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft). Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht zum Datum des Prospekts aus Herrn Georg Rommerskirchen, Kerpen, Herrn Helmut Trahmer, Worms, und Herrn Volker Karg, Kriftel.

Name	Alter	Bestellt	Bis zum	Funktion	Nebentätigkeiten
Georg Rommerskirchen	53 Jahre	12. Januar 2010 (vormals Geschäftsführer der MfA Marketing für Apotheken GmbH)	30. September 2019	Vorstand Partnermanagement und Geschäftsentwicklung	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer MVDA Service GmbH, Köln • Geschäftsführer Fitkauf GmbH, Köln
Helmut Trahmer	59 Jahre	1. Mai 2012	30. April 2017	Vorstand Kaufmännische Verwaltung und Informationstechnologie	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer MVDA Service GmbH, Köln • Geschäftsführer Fitkauf GmbH, Köln Abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer Omnia Verwaltung und Beteiligungen GmbH, Frankfurt a.M. (bis April 2012) • Geschäftsführer CPL Pharma Lager und Vertrieb GmbH, Flieden (bis April 2012) • Aufsichtsratsmitglied Farmexpert DCI SA, Bukarest, Rumänien (bis April 2012) • Aufsichtsratsvorsitzender Armila UAB, Vilnius, Litauen (bis April 2012) • Aufsichtsratsmitglied Oktal Pharmadoo, Zagreb, Kroatien (bis April 2012)
Volker Karg	43 Jahre	1. Januar 2015	31. Dezember 2019	Vorstand Marketing und Vertrieb	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer MVDA Service GmbH, Köln

Herr Georg Rommerskirchen absolvierte ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln mit dem Hauptfach Marketing (1982-1989), welches er mit dem Grad des Diplom-Kaufmanns abschloss.

Im Rahmen seiner anschließenden Tätigkeit als Vorstandsassistent für die HAGEDA AG, Köln, war er zwischen 1989 und 1994 in den Entwicklungsprozess der Apothekenkooperation MVDA involviert. Ab 1999 war er Marketingleiter beim MVDA und hatte hier auch maßgeblichen Anteil an der Entwicklung der Dachmarke LINDA. Im Februar 2007 wurde Herr Rommerskirchen als Geschäftsführer der MfA Marketing für Apotheken GmbH, der Wirtschaftsgesellschaft des MVDA, bestellt. Am 23. September 2009 erfolgte seine Bestellung zum Vorstand der LINDA AG mit Wirkung zum 12. Januar 2010. Georg Rommerskirchen verantwortet als Vorstand die Zentralressorts Partner-

management und Geschäftsentwicklung bei der LINDA AG. Herr Rommerskirchen ist deutscher Staatsbürger.

Herr Helmut Trahmer absolvierte zunächst eine Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Enzinger-Union-Werke AG, Worms, (1972-1974) und erlangte sodann die Fachhochschulreife an der Fachoberschule Wirtschaft Worms (1974-1975). Hiernach erwarb er an der Fachhochschule Wirtschaftswissenschaften Ludwigshafen den Grad des Diplom Betriebswirts (FH) (1979).

Herr Trahmer begann seine berufliche Laufbahn bei der Rheinelektra AG, Mannheim (1979-1982) (Revisionsassistent). Er war sodann zwischen 1982 und 1986 als Financial Analyst/EDP-Koordinator bei der Teroson GmbH, Heidelberg, tätig. Im Anschluss hieran setzte Herr Trahmer seine berufliche Karriere in der Pharmabranche fort und war bei der Ferd. Schulze GmbH & Co., Mannheim, zuletzt als Bereichsleiter Kostenrechnung tätig (1986-1994) und sodann Controller bei der Phoenix Pharmahandel AG & Co, Mannheim (1994). Im Anschluss hieran war Herr Trahmer Geschäftsführer der Pharma Rechenzentrum GmbH, Fürth, einer Beteiligungsgesellschaft der Phoenix Pharmahandel AG & Co (1994-1999). Hiernach war Herr Trahmer Vorstand bei der Curasan AG, Kleinostheim (1999-2004). Zwischen 2004 und 2009 war er bei der Andreae-Noris Zahn AG, Frankfurt a.M., u.a. Ressortleiter Rechnungswesen und Finanzen, Business Development bevor er von 2009 bis 2012 als Geschäftsführer der Omnia Verwaltung und Beteiligungen GmbH, Frankfurt a.M., einer Tochtergesellschaft der Andreae-Noris Zahn AG, tätig war. Seit dem 1. Mai 2012 ist Herr Trahmer Vorstand für den Bereich Kaufmännische Verwaltung und Informationstechnologie bei der LINDA AG. Herr Trahmer ist deutscher Staatsbürger.

Herr Volker Karg absolvierte ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrichs-Universität Bamberg mit den Schwerpunkten Europäisches Management, Marketing, Personal und Organisation (1990-1995), welches er mit dem Grad des Diplom Kaufmanns abschloss.

Herr Karg begann seine berufliche Laufbahn als Kundenberater bei der Rempen & Partner Werbeagentur GmbH, Düsseldorf (1995-1997). Im Anschluss hieran war er als (Senior)-Account Manager bei der Ogilvy Healthcare GmbH, Frankfurt, tätig (1997-2000) und sammelte hierbei einschlägige Erfahrungen in der Pharmabranche, bevor er die Funktion des Geschäftsführers Beratung und Strategische Planung bei der well communication GmbH, Aschaffenburg, bekleidete (2000-2002). Herr Karg setzte seine Karriere sodann bei der Merz Consumer Care GmbH, Frankfurt am Main, fort (2003-2006). Vor seiner Tätigkeit bei der LINDA AG war Herr Karg ab 2006 bei der Alliance Healthcare Deutschland AG, Frankfurt am Main, (bis März 2012: Andreae-Noris Zahn AG) tätig. Dort war er zunächst Head of Pharmacy Management für den Vertriebskanal Apotheke, anschließend Director Marketing & Business Development für die Vertriebskanäle Apotheke, Versandhan-

del, e-Commerce, Großhandel und zuletzt Director Wholesale Business. Seit dem 1. Januar 2015 ist Herr Karg Vorstand für den Bereich Marketing und Key Account sowie Vertrieb bei der LINDA AG. Herr Karg ist deutscher Staatsbürger.

Kein Mitglied des Vorstands war in den letzten fünf Jahren als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsratsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gründer oder als Mitglied des oberen Managements an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder Liquidation beteiligt.

Gegen keines der Mitglieder des Vorstands sind in den vergangenen fünf Jahren Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten ergangen. Gegen keines der Vorstandsmitglieder gab es in den vergangenen fünf Jahren öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände). Keines der Vorstandsmitglieder wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer emittierenden Gesellschaft als untauglich angesehen. Keines der Vorstandsmitglieder wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Es bestehen weder zwischen den Mitgliedern des Vorstands noch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder zwischen den Mitgliedern des Vorstands und Mitgliedern des Aufsichtsrats verwandtschaftliche Beziehungen.

Für die Dauer des Dienstvertrags und die darauffolgenden zwölf Monate besteht ein Wettbewerbsverbot. Die Gesellschaft kann jederzeit vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit den Vorstandsmitgliedern auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbots verzichten. Sie wird dann mit dem Ablauf eines halben Jahres seit der Verzichtserklärung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung in Höhe von 50% des festen Jahresgehalts der letzten zwölf Monate pro Jahr für die Dauer des Wettbewerbsverbots frei.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der LINDA AG erreichbar.

Vergütung des Vorstands

Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (2013/2014) erhielten die zu diesem Zeitpunkt bereits tätigen Mitglieder des Vorstands eine Bruttovergütung in Höhe von insgesamt EUR 377.000,00 zuzüglich eines variablen Anteils in Höhe von insgesamt EUR 100.000,00 und einer Nachzahlung aus dem Geschäftsjahr 2012/2013 in Höhe von insgesamt

EUR 50.000,00. Da die Vorstände in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht pflichtversichert sind, bezuschusst die Gesellschaft deren freiwillige Versicherung mit EUR 1.000,00 monatlich.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands besitzen keine Aktien der LINDA AG.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Ziff. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern.

Der MVDA hat so lange, wie er selbst mindestens 75% der Stammaktien der Gesellschaft hält, das nicht übertragbare Recht, den jeweiligen Präsidenten und den jeweiligen Vizepräsidenten des MVDA in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden (§ 10 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft). Liegen in einer der beiden genannten Personen gesetzliche Bestellungshindernisse vor, entsendet der MVDA eine andere geeignete Person.

Nach Maßgabe des § 10 Ziff. 3 der Satzung der Gesellschaft werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des MVDA gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass eins dieser Mitglieder Inhaber einer oder mehrerer Apotheken ist, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen hat/haben.

Wenn und soweit der MVDA von seinem Entsendungsrecht gemäß § 10 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft keinen Gebrauch macht, werden zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. wird ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen von der Hauptversammlung gewählt.

Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung als externe, unabhängige Mitglieder gewählt. Eines von ihnen soll über besonderen Sachverstand und über besondere Fachkenntnis auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu verfügen, das andere Mitglied soll über Kompetenzen verfügen, die die vorgenannte Kompetenz ergänzen und sich auf Kenntnisse über den Gesundheits- oder Kooperationsmarkt sowie auf Erfahrungen in einem dieser Märkte oder auf solche besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Wirtschaftsleben gründen, die für die Gesellschaft nützlich sind oder sein könnten. Insbesondere diese beiden Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über ihre Fachqualifikationen hinaus auch über Schlüsselqualifikationen wie Problemlösungsfähigkeit und Veränderungskompetenz verfügen.

Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet (§ 10 Ziff. 4 der Satzung der Gesellschaft). Wiederbestellungen und erneute Entsendungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind zulässig (§ 10 Ziff. 5 der Satzung der Gesellschaft). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann gemäß § 10 Ziff. 6 der Satzung der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds.

Nach § 11 der Satzung der Gesellschaft wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 12 der Satzung der Gesellschaft beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen (§ 14 der Satzung der Gesellschaft). Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die alleinige Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats zwingend vorschreiben. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat oder ein Mitglied desselben jederzeit sämtliche Informationen verlangen, die für eine effektive Aufsicht erforderlich sind.

Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 Satz 1 AktG).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht zum Datum des Prospekts aus Rainer Kassubek, Recklinghausen (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Klaus Körber, Neustadt am Rübenberge (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Wolfgang Simons, Gummersbach (entsandtes Mitglied), Ulrich Ströh, Kiel (entsandtes Mitglied), Carsten Stubbe, Görlitz, und Prof. Dr. Jan Roth, Frankfurt am Main.

Name	Alter	Bestellt	Bis	Nebentätigkeiten
Wolfgang Simons (in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied)	68 Jahre	23. März 2015	30. September 2015	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> keine Abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> keine
Ulrich Ströh (in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied)	65 Jahre	23. März 2015	30. September 2015	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> keine Abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> keine
Rainer Kassubek	70 Jahre	23. März 2015	2020	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> Geschäftsführer und Gesellschafter DinoPharm GmbH, Castrop-Rauxel Gesellschafter Sanitätshaus Rudolf Laufer GmbH, Herne Abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> keine
Carsten Stubbe	52 Jahre	23. März 2015	2020	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> keine Abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> keine
Klaus Körber	67 Jahre	23. März 2015	2020	Aktuell: <ul style="list-style-type: none"> keine Abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> keine

- Gesellschafter Jost Roth Kollegen Rechtsanwalte GbR, Frankfurt am Main
- Geschaftsfuhrer und Gesellschafter Phalaxis Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- Kommanditist Phalaxis Webtrade GmbH & Co. KG, Langen (Hessen)
- Kommanditist Phalaxis Websolutions GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main
- Kommanditist Phalaxis New Media GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main
- Kommanditist Phalaxis Vermogensverwaltungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main
- Gesellschafter Connexion Handels GmbH, Langen (Hessen)
- Gesellschafter MA Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Abgeschlossen:

- keine

Wolfgang Simons studierte Pharmazie an der Universitat Bonn. 1973 erhielt er die Approbation als Apotheker und war sodann zunachst als approbierter Apotheker in verschiedenen Apotheken tatig bevor er 1975 die Agger Apotheke in Gummersbach eroffnete. Im Jahre 1989 war er einer der Grundungsmitglieder des MVDA und ubt seit 1999 das Amt des Prasidenten des MVDA aus. Daruber hinaus ist Herr Simons im MVDA als Regionalsprecher fur die Region Koln tatig. Am 23. Marz 2015 wurde Wolfgang Simons in seiner Funktion als Prasident des MVDA auf Grundlage des Entsendungsrechts des MVDA nach § 10 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der LINDA AG entsandt.

Ulrich Stroh studierte Pharmazie in Kiel. 1974 erhielt er die Approbation als Apotheker. Seit 1975 ist er selbststandiger Apotheker und seit 1980 als Mitarbeiter bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein und als Mitglied der Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein sowie in diversen Ausschussen tatig. Seit 1983 ist Herr Stroh Inhaber der Belvedere Apotheke in Kiel. Herr Stroh ist seit 1999 Vizeprasident des MVDA. Seine Tatigkeit im MVDA erstreckt sich des Weiteren auf das Amt des Regionalsprechers fur die Region Hamburg. Herr Stroh gehort seit 2007 dem Landespharmazierat in Schleswig-Holstein an. Am 23. Marz 2015 wurde Ulrich Stroh in seiner Funktion als Vizeprasident des MVDA auf Grundlage des Entsendungsrechts des MVDA nach § 10 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der LINDA AG entsandt.

Rainer Kassubek studierte Pharmazie in Braunschweig. Nach Abschluss seines Studiums fuhrte er als approbierter Apotheker diverse Apotheken. Seit 1998 ist Herr Kassubek Inhaber der Apotheke am Neumarkt, Koln. In diesem Jahr begann auch seine Mitgliedschaft im MVDA. Im Jahr 2004 trat

er dem Dachmarkenkonzept der LINDA AG bei, dem auch die von ihm seit 2008 geführte Rheinapotheke, ebenfalls in Köln, angehört. Rainer Kassubek ist Vorsitzender des Ausschusses Marketing des MVDA und aktives Mitglied in dem Arbeitskreis Sichtwahl. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vereinsvorstands und Mentor für die Region Köln. Am 23. März 2015 wurde Rainer Kassubek als Aufsichtsratsmitglied sowie zum Aufsichtsratsvorsitzenden der LINDA AG gewählt.

Carsten Stubbe studierte Pharmazie in Kiel. Die Approbation als Apotheker erhielt er 1992. Danach war er zunächst in der Dom-Apotheke in Schleswig tätig. Heute ist Carsten Stubbe Inhaber von drei Apotheken: der Linden-Apotheke (Gründung 1996) und der Robert-Koch-Apotheke (Übernahme 2004) in Görlitz sowie der Linden-Apotheke (Übernahme 2005) in Niesky. Seit 2003 ist Carsten Stubbe aktives Mitglied im MVDA und LINDA Apotheker. Über seine Tätigkeit als Mentor hinaus ist er zudem stellvertretender Regionalsprecher und Mitglied im Marketingausschuss. Am 23. März 2015 wurde Carsten Stubbe als Aufsichtsratsmitglied der LINDA AG gewählt.

Klaus Körber studierte Betriebswirtschaft an der Universität Göttingen mit dem Abschluss „Diplom-Kaufmann“. Im Jahre 1975 trat er in die Dienste der Treuhand Hannover GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, ein, die sich auf die steuerliche und wirtschaftliche Beratung von Apotheken und Ärzten spezialisiert hat. Seine Aufgabenschwerpunkte waren die betriebswirtschaftliche Einzelberatung von selbständigen Apothekern sowie die Durchführung von Seminar- und Vortragsveranstaltungen für Apothekeninhaber. Im Frühjahr 1983 wurde er daneben zum Geschäftsführer des Treuhand-Verbandes Deutscher Apotheken e.V. berufen. Im Jahre 1993 wurde er als Generalbevollmächtigter Mitglied der Geschäftsführung der Treuhand Hannover GmbH für das Ressort Marketing und Akquisition. In dieser Funktion baute er ein modernes Dienstleistungsmarketing mit den Zielen „Mandatsgewinnung und -bindung“ auf. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 2009 aus. Zu diesem Zeitpunkt endete auch seine Geschäftsführung des Treuhand-Verbandes Deutscher Apotheken e.V. Daran schloss sich bis 2010 eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter der Treuhand Hannover GmbH an. Seine selbständige Beratertätigkeit stellte er 2013 ein. Am 23. März 2015 wurde er als Aufsichtsratsmitglied sowie zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der LINDA AG gewählt.

Prof. Dr. Jan Roth studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main. Er ist seit 2004 als Rechtsanwalt in der Kanzlei Rechtsanwälte Jost Roth Kollegen in Frankfurt am Main tätig. Herr Prof. Dr. Roth ist Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Insolvenzrecht. Einen weiteren Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit bildet das Gesellschaftsrecht. Er ist Honorarprofessor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Lehrbeauftragter an der Goethe Universität Frankfurt am Main. Am 23. März 2015 wurde er als Aufsichtsratsmitglied der LINDA AG gewählt.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsratsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gründer oder als Mitglied des oberen Managements an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder Liquidation beteiligt.

Gegen keines der Mitglieder des Aufsichtsrats sind in den vergangenen fünf Jahren Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten ergangen. Gegen keines der Aufsichtsratsmitglieder gab es in den vergangenen fünf Jahren öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände). Keines der Aufsichtsratsmitglieder wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer emittierenden Gesellschaft als untauglich angesehen. Keines der Aufsichtsratsmitglieder wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Es bestehen weder zwischen den Mitgliedern des Vorstands noch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder zwischen den Mitgliedern des Vorstands und Mitgliedern des Aufsichtsrats verwandtschaftliche Beziehungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der LINDA AG erreichbar.

Vergütung des Aufsichtsrats

Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (2013/2014) erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Aufsichtsratsstätigkeit eine Bruttovergütung in Höhe von EUR 77.302,40 und für ihre Beratungstätigkeit eine Bruttovergütung in Höhe von EUR 40.065,42.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats besitzen keine Aktien der LINDA AG.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet gemäß § 18 Ziff. 1 der Satzung der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt (ab 100.000 Einwohner) statt.

Sowohl die Stamm- als auch die Vorzugsaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft berechtigt. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. März 2015 hat eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung beschlossen („**Geschäftsordnung Hauptversammlung**“). Die Geschäftsordnung Hauptversammlung füllt den Rahmen aus, den Gesetz, Satzung und Rechtsprechung der Durchführung der Hauptversammlung setzen. Nach § 4 Ziff. 3 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung sind u.a. auch diejenigen Mitglieder des Vorstands des MVDA, die dessen geschäftsführendem Präsidium nicht angehören, als Gast teilnahmeberechtigt.

Jede Stückaktie der Stammaktien gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht grundsätzlich kein Stimmrecht zu; soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Stückaktie der Vorzugsaktien eine Stimme. Nach dem Gesetz steht den Vorzugsaktionären insbesondere dann ein Stimmrecht zwingend zu, wenn die Vorzugsdividende in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt wird und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt wird (§ 140 Abs. 2 AktG). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister als Inhaber einer oder mehrerer Aktien eingetragen ist. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Nach § 22 der Satzung der Gesellschaft werden Beschlüsse in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz etwas anderes zwingend vorschreibt. Die Satzung sieht außerdem vor, dass – wenn das Aktiengesetz außerdem bei der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals verlangt – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals genügt, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Die Geschäftsordnung Hauptversammlung trifft in § 15 nähere Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere die Änderungen des Gegenstands der Gesellschaft, Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, umwandlungsrechtliche Maßnahmen wie Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel, der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge) und die Auflösung der Gesellschaft.

Jeder Aktionär hat in der Hauptversammlung ein eigenes Rede- und Fragerecht, das verschiedenen Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft und auf den ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf der Hauptversammlung, unterliegt. Die entsprechenden Einschränkungen konkretisiert § 9 Geschäftsordnung Hauptversammlung. Unter bestimmten im Aktiengesetz geregelten Voraussetzungen sind Aktionäre und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung teilweise anzufechten oder deren Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse der Hauptversammlung, durch die der Vorzug der Vorzugsaktionäre aufgehoben oder beschränkt wird bzw. durch die die spezifischen Rechte der Vorzugsaktionäre berührt werden (§ 141 AktG). Die Rechte der Inhaber von Aktien, insbesondere die Rechte der Vorzugsaktionäre, können grundsätzlich nur geändert bzw. berührt werden, wenn die betroffenen Aktionäre im Rahmen einer gesonderten Versammlung bzw. Abstimmung zustimmen, wobei in bestimmten gesetzlichen Fällen eine Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist.

Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Daneben können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wobei die Hauptversammlung einzuberufen ist, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Grundkapitals halten, können die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, die spätestens 30 Tage vor der Versammlung erfolgen muss, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung bei der Berechnung der Frist außer Betracht bleiben.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan – Interessenkonflikte

Es bestehen keine Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstands zwischen ihren Verpflichtungen der LINDA AG gegenüber und privaten Interessen. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Geschäftsführer bei der MVDA Service GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft des MVDA. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen der LINDA AG gegenüber einerseits und ihren Verpflichtungen der MVDA Service GmbH

bzw. dem MVDA gegenüber andererseits entstehen können. Da die Fitkauf GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der LINDA AG, deren Geschäftsführung aus den Vorstandsmitgliedern Georg Rommerskirchen und Helmut Trahmer besteht, derzeit nicht operativ tätig ist und eine Wiederaufnahme der operativen Tätigkeit zum Datum des Prospekts nicht geplant ist, bestehen insoweit keine Interessenkonflikte.

Es bestehen keine Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats zwischen ihren Verpflichtungen der LINDA AG gegenüber und privaten Interessen. Die Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Simons und Ulrich Ströh sind Mitglieder des Präsidiums des MVDA. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen der LINDA AG gegenüber einerseits und ihren Verpflichtungen dem MVDA gegenüber andererseits entstehen können.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, dass sich die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands der LINDA AG zu wahrenden Interessen der Gesellschaft im Einzelfall von den Interessen des MVDA bzw. der MVDA Service GmbH unterscheiden. So ist, insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Simons und Ulrich Ströh, denkbar, dass auf Seiten des MVDA ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende besteht, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren. Auch besteht die Möglichkeit, dass es im Interesse des MVDA liegt, Tätigkeiten, die bislang von der LINDA AG ausgeübt werden, künftig von der MVDA Service GmbH ausüben zu lassen. Eine entsprechende Verlagerung der Geschäftstätigkeit würde den Interessen der LINDA AG grundsätzlich widersprechen, da ihr in diesem Fall ggf. Einnahmen verloren gingen (siehe „*GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN – GRUPPENINTERNE DIENSTLEISTUNGEN*“).

In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt „*RISIKOFAKTOREN – ZENTRALE RISIKEN, DIE DIE WERTPAPIERE BETREFFEN – MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER GESELLSCHAFT NEHMEN ZUGLEICH FUNKTIONEN BEIM MVDA WAHR. DIE VORSTANDSMITGLIEDER SIND ZUGLEICH GESCHÄFTSFÜHRER BEI EINER WEITEREN TOCHTERGESELLSCHAFT DES MVDA. DURCH DIESE VERFLECHTUNGEN BESTEHT DIE GEFAHR VON INTERESSENKONFLIKTEN.*“ verwiesen.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan – Vergütung und sonstige Leistungen

Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (2013/2014) erhielten die zu diesem Zeitpunkt bereits tätigen Mitglieder des Vorstands eine Bruttovergütung in Höhe von EUR 388.000,00 zuzüglich eines variablen Anteils in Höhe von EUR 100.000,00 und einer Nachzahlung aus dem Geschäftsjahr 2012/2013 in Höhe von EUR 50.000,00.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2013/2014 für ihre Vorstände keine Pensionszahlungen vorgenommen. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über jeweils einen Firmenwagen, der auch für private Zwecke genutzt werden kann. Sonst beziehen die Vorstände von der Gesellschaft keinerlei weitere geldwerten Vorteile und die Gesellschaft hat auch keine entsprechenden Rückstellungen gebildet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 15 der Satzung der Gesellschaft neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird, ferner Ersatz der etwa auf ihre Vergütung zu entrichtenden jeweiligen Umsatzsteuer. Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (2013/2014) erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Aufsichtsrats­tätigkeit eine Bruttovergütung in Höhe von insgesamt EUR 77.302,40 und für ihre Beratungstätigkeit eine Bruttovergütung in Höhe von insgesamt EUR 40.065,42. Die Gesellschaft hat im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (2013/2014) für die Aufsichtsratsmitglieder keine Pensionszahlungen vorgenommen. Sonst beziehen die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft keinerlei weitere geldwerten Vorteile und die Gesellschaft hat auch keine entsprechenden Rückstellungen gebildet.

PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dienstleistungsverträge mit Abfindungsregelung

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats einerseits und der Gesellschaft bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften andererseits geschlossen wurden und die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Leistungen vorsehen.

Audit- und Vergütungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat keinen Audit- und Vergütungsausschuss.

Corporate Governance

Da die LINDA AG keine börsennotierte Aktiengesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, verzichten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft darauf, gemäß § 161 Abs. 1 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der LINDA AG befolgen die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit es ihnen im Interesse der Gesellschaft sinnvoll und zweckmäßig erscheint und hiermit kein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist.

BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Allgemeines

Der folgende Abschnitt enthält eine Beschreibung wichtiger steuerrechtlicher Rahmenbedingungen, die für die Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Aktien der Gesellschaft von Bedeutung sind oder sein könnten. Die nachfolgende Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält daher auch keine abschließende Darstellung sämtlicher steuerrechtlichen Aspekte, die für Anleger relevant sein können. Die möglichen Besteuerungsfolgen werden nur für natürliche Personen als Anleger dargestellt. Die nachfolgende Darstellung basiert auf den zum Datum des Prospekts geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich Verwaltungsanweisungen). Die gesetzlichen Vorschriften (einschließlich Verwaltungsanweisungen) und deren Auslegung können sich für die Zukunft oder auch rückwirkend ändern.

Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht die individuelle steuerrechtliche Beratung des einzelnen Anlegers. Anlegern wird empfohlen, für die steuerrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Aktien der Gesellschaft sowie einer etwaigen Erstattung von einzubehaltenden deutschen Quellensteuern einen Steuerberater heranzuziehen.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt mit ihrem Einkommen (Gewinn) grundsätzlich in Deutschland der Körperschaftsteuer in Höhe des einheitlichen Steuersatzes von 15% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt ergibt sich danach eine Steuerbelastung von 15,825%).

Zusätzlich unterliegen Kapitalgesellschaften mit ihrem inländischen Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag) wird an den für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelten Gewinn angeknüpft und dieser um Hinzurechnungen und Kürzungen für gewerbesteuerliche Zwecke angepasst. Die Höhe der festzusetzenden Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in der die Gesellschaft eine Betriebsstätte unterhält. In Köln beträgt der Hebesatz derzeit 475%. Die Gewerbesteuerbelastung in Köln beträgt derzeit somit 16,625%.

Dividenden, die die Gesellschaft von inländischen Kapitalgesellschaften bezieht, und an deren Grund- oder Stammkapital die Gesellschaft zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres unmittelbar mindestens zu 10% beteiligt ist, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit; 5% der je-

weiligen Bezüge gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%). Ist die Mindestbeteiligungshöhe von 10% nicht gegeben, sind die Dividenden voll körperschaftsteuerpflichtig.

Von der Gewerbesteuer sind Dividenden nur befreit, wenn die Beteiligung der Gesellschaft an der ausschüttenden Gesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15% des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind; 5% der jeweiligen Bezüge gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Gewerbesteuer. Ist die Mindestbeteiligungshöhe von 15% nicht gegeben, sind die Dividenden voll gewerbesteuerpflichtig.

Gewinne der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich und unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerbefreit; 5% der jeweiligen Bezüge gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%) sowie der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar.

Besteuerung der Anleger

Anleger unterliegen insbesondere im Zusammenhang mit (i) dem Halten der Aktien (Besteuerung von Dividenden), (ii) der Veräußerung der Aktien (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und (iii) der unentgeltlichen Übertragung der Aktien (Erbchaft- und Schenkungsteuer) der Besteuerung.

Laufende Besteuerung der Anleger

Steuerabzug bei Dividendenzahlungen

Die Gesellschaft muss bei der Auszahlung von Dividenden grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% (insgesamt ergibt sich danach eine Steuerbelastung von 26,375%) sowie ggf. Kirchensteuer einbehalten und abführen. Gegen die zum Zwecke des Kirchensteuerabzugs beim Bundeszentralamt für Steuern von der Gesellschaft durchzuführende Abfrage der Religionszugehörigkeit des Anlegers steht dem Anleger gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ein Widerspruchsrecht zu.

Sind die Aktien zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen und diese zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut, erfolgt eine Sonderverwahrung oder werden die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben, ist die Kapitalertragsteuer von der auszahlenden Stelle einzubehalten und abzuführen. Auszahlende Stelle ist in diesem Fall ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet oder gegen Aushändigung der Dividendenscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge einer ausländischen Stelle gutschreibt. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossene Dividende.

Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Höhe die Dividendenzahlung beim Anleger steuerlich zu berücksichtigen ist, und ob dieser innerhalb oder außerhalb Deutschlands ansässig ist, durchzuführen.

Dividendenzahlungen an im Ausland ansässige Anleger können ggf. nach einem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen nicht oder nur nach einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. In diesem Fall ist der Anleger ggf. berechtigt, eine völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer zu verlangen. Die Erstattung erfolgt auf einem nach amtlichem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellenden Antrag auf Grundlage eines sog. Freistellungsbescheides. Zudem kann der Kapitalertragsteuereinbehalt durch die Gesellschaft in entsprechender Höhe unterlassen werden, wenn das Bundeszentralamt für Steuern dem Anleger auf Grund eines von ihm nach amtlichen Vordruck gestellten Antrags bescheinigt, dass die Voraussetzungen für die Freistellung vom Steuerabzug vorliegen (Freistellung im Steuerabzugsverfahren). Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Bundeszentralamt für Steuern, Hauptdienstszitz Bonn-Beuel, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, Deutschland (www.bzst.bund.de) sowie bei deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger

Privatvermögen

Für natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (in der Regel Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befinden) und die die Aktien im Privatvermögen halten, hat die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers insoweit abgegolten und die Dividenden müssen in der Jahressteuererklärung des Anlegers nicht mehr erklärt werden (sog. Abgeltungssteuer). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen und wird ersetzt durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), der für die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt.

Auf Antrag des Anlegers können die Dividendeneinkünfte ggf. anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden, insbesondere wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Auch in diesem Fall ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen und es kann nur der Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern) abgezogen werden.

Betriebsvermögen

Bei Aktien, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzuordnen sind, hat die grundsätzlich auf die Dividenden nach den oben dargestellten Grundsätzen einzubehaltende Kapitalertragsteuer keine Abgeltungswirkung. Vielmehr wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer auf die Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuerschuld des Anlegers angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Bei Anlegern, die die Aktien im Betriebsvermögen halten, werden 60% der Dividendenzahlungen dem jeweiligen progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) unterworfen. Entsprechend sind auch nur 60% der mit den Dividendenein-

nahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen) steuerlich abzugsfähig (Teileinkünfteverfahren). Gehören die Aktien zu einer in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Anlegers, so unterliegen die Dividendeneinkünfte (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) zusätzlich zur Einkommenssteuer in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Anleger war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Die Gewerbesteuer wird jedoch auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

Besteuerung der im Ausland ansässigen Anleger

Hält ein im Ausland ansässiger Anleger seine Aktien im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland, gelten hinsichtlich der Besteuerung die gleichen Bedingungen wie für in Deutschland ansässige Anleger (siehe oben).

In allen sonstigen Fällen ist die Steuerpflicht mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abgegolten. Eine Ermäßigung der Kapitalertragsteuer im Wege der Erstattung findet nur in den oben unter „*BESTEUERUNG DER ANLEGER – LAUFENDE BESTEUERUNG DER ANLEGER – STEUERABZUG BEI DIVIDENDENZÄHLUNGEN*“ beschriebenen Fällen statt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Steuerabzug bei Veräußerungsgewinnen

Werden die Aktien durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet sowie die Kapitalerträge ausgezahlt, wird im Fall der Veräußerung die grundsätzlich abgeltende Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) von dem entsprechenden Institut bzw. Unternehmen einbehalten. Wurden die Aktien bei dem entsprechenden Institut bzw. Unternehmen seit Erwerb verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungsbetrag nach Abzug der Aufwendungen, die

im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und dem Entgelt für den Erwerb der Aktien. Hat sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien zu erheben.

Im Inland ansässige Anleger

Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen grundsätzlich der Besteuerung mit dem einheitlichen Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien/Bezugsrechten im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden. Der Werbungskostenabzug ist ausgeschlossen, lediglich der Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), der für die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt, steht zur Verfügung (Abgeltungsteuer).

Auf Antrag des Anlegers können die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Auch in diesem Fall ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen und es kann nur der Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern) abgezogen werden.

Soweit der Steuerpflichtige oder, im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs, ein Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während den der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahren zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war, erzielt der Steuerpflichtige bei Veräußerung der Aktien Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Einkünfte unterliegen nicht der Abgeltungssteuer, sondern es kommt der individuelle Einkommensteuertarif zur Anwendung. Es gilt auch hier das Teileinkünfte-

verfahren, d.h. nur 60% des Veräußerungserlöses unterliegen der Besteuerung und nur 60% der mit den Veräußerungserlösen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

Betriebsvermögen

Auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden, unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn die Aktien von einer inländischen auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden oder ihre Veräußerung durch eine inländische auszahlende Stelle durchgeführt wird. Der Kapitalertragsteuerabzug hat allerdings keine abgeltende Wirkung.

Nur 60% der Veräußerungsgewinne werden mit der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und gegebenenfalls Kirchensteuer belastet. Entsprechend können nur 60% der mit solchen Veräußerungsgewinnen wirtschaftlich in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Veräußerungsverluste und damit wirtschaftlich im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind lediglich zu 60% steuerlich abzugsfähig. Sind die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Anlegers zuzuordnen, so unterliegen 60% der Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird im Wege eines pauschalisierten Verfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

Im Ausland ansässige Anleger

Veräußerungsgewinne aus Aktien von im Ausland ansässigen Anlegern, die ihre Aktien nicht über eine inländische Betriebsstätte oder feste Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen halten, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, unterliegen der deutschen Steuer grundsätzlich nur, wenn der veräußernde Anleger oder, im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs, ein Rechtsvorgänger zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war.

Die meisten von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht in diesen Fällen jedoch dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers zu.

Für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die über eine inländische Betriebsstätte oder feste Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehalten werden, gilt das oben für in Deutschland ansässige Anleger Dargestellte grundsätzlich entsprechend.

Keine Verantwortung der Gesellschaft für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle

Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags an der Quelle.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Aktien von Todes wegen oder durch Schenkung unterliegt grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn

- der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung, oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (z.B. Ausführung der Zuwendung) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- der Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 10% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war.

Die ggf. jeweils einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sehen üblicherweise vor, dass deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer nur im erstgenannten Fall und mit Einschränkungen auch im zweiten Fall erhoben wird. Son-

derregelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting der OECD

Am 19. Juni 2013 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den „Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting“ veröffentlicht. Auf der Grundlage dieses Aktionsplans sollen bis Ende des Jahres 2015 wirksame, international abgestimmte Regelungen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen erarbeitet werden. Ob bzw. inwieweit sich diese Regelungen auf die Besteuerung der Gesellschaft auswirken, ist zum Datum dieses Prospekts noch nicht absehbar.

Andere Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Aktien der Gesellschaft oder Bezugsrechten fallen aktuell grundsätzlich keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuern an. Unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Fällen kann ein Unternehmer jedoch zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Zukünftig könnten jedoch zusätzliche Steuern und Abgaben (einschließlich einer Finanztransaktionssteuer) anfallen.

JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSBLICK, TRENDINFORMATIONEN

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 23. März 2015 wurde ein genehmigtes Kapital geschaffen. Das Grundkapital der LINDA AG kann damit um insgesamt bis zu EUR 12.500,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien erhöht werden. Durch die so geschaffene Möglichkeit von Kapitalerhöhungen kann sowohl die Eigenkapitalquote der Gesellschaft erhöht als auch Liquidität in Form von Eigenkapital generiert werden, das beispielsweise zur weiteren Finanzierung des weiteren Wachstums der LINDA AG verwendet werden kann. Zuvor wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Februar 2015 das Grundkapital in Stück 250.000 Aktien neu eingeteilt und die Möglichkeit zur Ausgabe von Vorzugsaktien in der Satzung vorgesehen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. März 2015 hat ferner vier Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt, während zwei Mitglieder des Aufsichtsrats zum 23. März 2015 auf Grundlage des Entsendungsrechts des MVDA nach § 10 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der LINDA AG entsandt wurden (siehe „ANGABEN ÜBER DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT – AUFSICHTSRAT“).

Im vergangenen Geschäftsjahr 2013/2014 wurde das Konzept der LINDA Apotheken überarbeitet, um mit der Zukunftsstrategie „LINDA 2020+“ die Gesellschaft strategisch neu aufzustellen (siehe „GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – STRATEGIE“). Im vierten Quartal des Jahres 2014 sind die unter der Anleitung eines Marketingspezialisten erarbeiteten Ergebnisse aus der Zusammenarbeit von Apothekerinnen und Apothekern und Mitarbeitern der Verwaltung in den Regionen den Mitgliedern des MVDA in einer Roadshow vorgestellt worden.

Anfang Februar 2015 wurde der LINDA AG im Rahmen des vom BVDK Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen e.V. ausgerichteten Kooperationsgipfels 2015 der APOTHEKEN-KOOPERATIONSPREIS 2015 in den Kategorien „Bestes Marketing“, „Gewinnorientierung“ und „Innovationskraft“ verliehen. Die Preise wurden auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der von der SEMPORA Consulting GmbH durchgeführten Marktforschungsstudie COOP STUDY 2015 zur Entwicklung der Apothekenkooperationen vergeben.

Im Oktober 2014 hat die Gesellschaft das Genussrechtskapital nebst Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 2.284.949,00 an die Genussrechtinhaber zurückgezahlt. Die zugrundeliegende Vereinbarung lief mit dem 30. September 2014 aus und sah eine Rückzahlung des Genussrechtskapitals nebst Zinsen nach der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschließt, vor. Angesichts der Liquiditätsausstattung der Gesellschaft verzichtete der Vorstand auf die weitere Nutzung des Genussrechtskapitals und zahlte die anstehenden Beträge vorzeitig zurück.

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss zum 30. September 2014 bis zum Datum dieses Prospekts sind darüber hinaus keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gesellschaft eingetreten. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat sich zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem Datum dieses Prospekts gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht wesentlich verändert. Auch liegt der Umsatz aus dem Geschäft mit Partnern aus Industrie und pharmazeutischem Großhandel sowie mit den Kooperationspartnern im Wesentlichen auf Vorjahresniveau und entwickelt sich insoweit planmäßig. Der Gesellschaft sind ansonsten keine Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Datum des Prospekts bekannt.

Der Gesellschaft sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, welche ihre Aussichten nach vernünftigem Ermessen im laufenden Geschäftsjahr 2014/2015 wesentlich beeinflussen könnten.

UNTERSCHRIFTEN

Köln im März 2015

Ort, Datum

gez. Rommerskirchen

Georg Rommerskirchen
Vorstand
LINDA AG

Köln im März 2015

Ort, Datum

gez. Trahmer

Helmut Trahmer
Vorstand
LINDA AG

Köln im März 2015

Ort, Datum

gez. Karg

Volker Karg
Vorstand
LINDA AG